



Katholisches Pfarramt
KUNZENDORF, Kr. Gr. Danzig (Freie Stadt Danzig)



42819

10616

~~2840~~

943.8.081 : 943.0 : 050+070] = 30

11010

Kreis Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 1

Neuteich, den 6. Januar

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Grenzübertrittszeiten bei Nogathau-Hakendorf.

Die Grenzübertrittszeiten bei der Grenzübergangsstelle Nogathau-Hakendorf sind mit sofortiger Wirkung wie folgt festgesetzt worden:

für die Zeit vom 1. März bis 30. September:

- a) an den Wochentagen von 7—9, 13—15 und 18—20 Uhr,
- b) an den Sonn- und Feiertagen von 8—10, 12—14 und 18—20 Uhr;

für die Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar:

- a) an den Wochentagen von 8—10, 13—15 und 17—19 Uhr,
- b) an den Sonn- und Feiertagen von 8—10, 12—14 und 18—20 Uhr.

Die in Betracht kommenden Herren Ortsvorsteher ersuchen ich um sofortige ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 4. Januar 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Beginn der Schonzeit für Hasel-, Birke- und Fasanenhennen.

Aufgrund der §§ 39, 40 der Jagdordnung wird der Beginn der Schonzeit für das Jahr 1932 für Birke-, Hasel- und Fasanenhennen auf den 18. Januar 1932 festgesetzt.

Danzig, den 17. Dezember 1931.

Verwaltungsgericht 1. Kammer.

Dr. Baeschmar.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 4. Januar 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Jagdscheine.

Im Monat Dezember 1931 sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

a. Jahresjagdscheine.

1. Kriminal-Kommissar Rudolf Langbein-Danzig,
2. Landwirt Friedrich Zimmermann-Mielenz,
3. Landwirt Willi Neufeldt-Kl. Montau,
4. Landwirt Rudolf Janzen-Kl. Montau,
5. Landwirt Hugo Hannemann-Beiershorst,
6. Landwirt Johannes Bergmann-Biesterfelde,
7. Landwirt Ernst Neufeldt-Orloff,
8. Kaufmann Walter Seidig-Tiegenhof,
9. Landwirt Walter Wadehn-Gr. Montau,
10. Landwirt Willi Bergmann-Gr. Montau,
11. Landwirt Hans Penner-Trampenau.

b. Tagesjagdscheine.

1. Hofbesitzer Gustav Horn-Bierzehnhuben,
2. Hofbesitzer Hermann Eph-Bierzehnhuben,
3. Hofbesitzer Gustav Dau-Baarenhof,
4. Landwirt Hermann Wiens-Bierzehnhuben,



5. Landwirt Herbert Wiens-Bärwalde,
6. Landwirt Cornelius Heidebrecht-Bärwalde,
7. Landwirt Artur Wiens-Bärwalde,
8. Landwirt Heinrich Görsch-Reitlau,
9. Landwirt Johannes Wiens-Fankendorf,
10. Landwirt Fritz Schlottke-Schöneberg,
11. Landwirt Hermann Lüdert-Scharpau,
12. Landwirt Gustav Sprunk-Heubuden,
13. Landwirt Johannes Adler-Neustädterwald,
14. Kaufmann Paul Dau-Tannsee,
15. Landwirt Willy Schröder-Kalteherberge,
16. Landwirt Gerhard Löwen-Tiegenhagen,
17. Landwirt Otto Schulz-Tiegenhagen,
18. Landwirt Otto Hannemann-Tiegenhagen,
19. Landwirt Richard Behrend-Holm,
20. Gastwirt Paul Wedhorn-Brunau,
21. Gastwirt Otto Bremert-Holm,
22. Landwirt Ernst Tezlaff-Mehwalde,
23. Landwirt Hermann Henning-Beiershorst,
24. Landwirt Hans Henning-Brunau,
25. Mühlenbesitzer Kurt Klingenberg-Lupushorst,
26. Landwirt Helmut Eichholz-Damerau,
27. Landwirt Albert Hader-Gr. Garz.

Tiegenhof, den 4. Januar 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

Gemeindevorsteher Weller in Schadwalde hat das Amt niedergelegt. Die Gemeindegeschäfte führt bis auf weiteres der Schöffe, Hofbesitzer Heinrich Döf.

Tiegenhof, den 30. Dezember 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande der Hofbesitzerin Anna Dück in Einlage a. N.

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden gebildet

- a) ein Sperrgebiet, bestehend aus der Gemeinde Einlage einschließlich Schiene-Zeher, ausschließlich Preiskorn-Einlage-Abbau,
- b) ein Beobachtungsgebiet, bestehend aus dem Ortsteil Hakendorf-Robach und Preiskorn-Einlage-Abbau.

§ 2.

Auf die Sperr- und Beobachtungsgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Ziff. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder

mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— G., im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a.a.D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die zuständigen Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 4. Januar 1932.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbefluss der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstiftes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Offentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Überweisungsbefluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeflusses an den Schuldner.

- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Bahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Ämtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Päßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 2

Neuteich, den 13. Januar

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Landkrankenkasse — Neuteich.

Nach der für den 31. Dezember 1931 aufgestellten Vermögensnachweisung der Landkrankenkasse in Neuteich belaufen sich die rückständigen Beiträge der Kasse auf nicht weniger als 416 000 Gulden. Ihnen stehen die fälligen Schulden an Aerzte, Zahnräzte, Apotheken, Krankenhäuser und andere mit rund 170 000 Gulden gegenüber. Nennenswerte Baumittel und Rücklagen sind nicht vorhanden, sodaß die Kasse außerstande ist, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

In Unbetracht des außerordentlichen Ernstes der Situation werden die beteiligten Arbeitgeber dringend ersucht, die Beiträge an die Landkrankenkasse sofort abzuführen, andernfalls die Kasse gezwungen ist, ihren Betrieb wegen Zahlungsunfähigkeit einzustellen.

Tiegenhof, den 7. Januar 1932.

Das Versicherungsamt.

Nr. 2.

Landw. Berufsgenossenschaft.

Von den Beiträgen für das Umlagejahr 1929/30 sind noch 42 202,75 Gulden und von den Beiträgen für das Umlagejahr 1930/31 149 994,98 Gulden an den Kreis abzuführen.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden um schleunige Einziehung und Abführung der Beiträge ersucht, da die Berufsgenossenschaft dieselben zu den laufenden Rentenzahlungen an die in den Betrieben verunglückten Personen dringend gebraucht.

Tiegenhof, den 8. Januar 1932.

Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 3.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- a) Jakob Wiebe in Palschau,
 - b) Willy Faß in Neukirch,
 - c) Amtsvorsteher Eduard Penner I in Neukirch
- ist erloschen.

Die s. Bt. gebildeten Sperr- und Beobachtungsgebiete werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 7. Januar 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- a) Emil Epp in Al. Lichtenau,
 - b) Hermann Neufeld in Trampenau,
 - c) Gustav Schirrmacher in Fürstenau
- ist erloschen.

Die s. Bt. gebildeten Sperr- und Beobachtungsgebiete werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 11. Januar 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Johann Hamm in Fürstenwerder ist erloschen.

Tiegenhof, den 4. Januar 1932.

Der Landrat.

Hundertunderster Jahrgang



Preis 60 Pf.

Borrätig in Neuteich in der Buch- und Papierhandlung

R. Pech & W. Richert.

Trowijsch Landwirtschaftl. Notizkalender 1932

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 3

Neuteich, den 19. Januar

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Betrifft: Volksentscheid mit dem Kennwort: „Arbeit, Brot und Freiheit“.

Für den am 24. Januar 1932 stattfindenden Volksentscheid mit dem Kennwort „Arbeit, Brot und Freiheit“ ist durch Verfügung des Senats der hiesige Kreis in die nachstehenden Stimmbezirke eingeteilt worden:

Nr. des Stimmbez.	Bezeichnung des Stimmbezirks	Nr. des Stimmbez.	Bezeichnung des Stimmbezirks
1.	Tiegenhof: Stimmbezirk I II	18.	Ließau
2.	Neuteich: Stimmbezirk I II III	19.	Damerau
		20.	Al. Lichtenau
		21.	Gr. Lichtenau
		22.	Tralau
		23.	Eichwalde
		24.	Gr. Mausdorf
3.	Pieckel	25.	Niedau
4.	Al. Montau	26.	Lindenau
5.	Gr.	27.	Tannsee
6.	Mielenz	28.	Brodsack
7.	Schönau	29.	Neuteichsdorf
8.	Altmünsterberg	30.	Parshau
9.	Kunzendorf	31.	Bordenau
10.	Gnojau	32.	Barendt
11.	Kalthof	33.	Parshau
12.	Schadwalde	34.	Neukirch
13.	Gr. Leseviß	35.	Prangenau
14.	Warnau	36.	Neuteicherhinterfeld
15.	Heubuden	37.	Bröske
16.	Simonsdorf	38.	Mierau
17.	Altweichsel	39.	Tiege

Kopf wie vor.			
40.	Marienau	74.	Tragheim)
41.	Al. Mausdorf	75.	Wrrgang)
42.	Krebsfelde	76.	Halbstadt)
43.	Einlage	77.	Al. Leseviß)
44.	Zehner	78.	Lupushorft)
45.	Walldorf	79.	Wiedau)
46.	Lakendorf	80.	Trappendorf)
47.	Rosenort	81.	Ultenau)
48.	Fürstenau	82.	Trampenau)
49.	Rüdenau	83.	Leske)
50.	Orloff	84.	Neuteicherwalde)
51.	Orloffersfelde	85.	Pieckendorf)
52.	Ladekopp	86.	Schönjee)
53.	Schöneberg	87.	Neunhuben)
54.	Schönhorft	88.	Baarenhof)
55.	Neumünsterberg	89.	Bierzehnhuben)
56.	Bärwalde	90.	Altebabke)
57.	Fürstenwerder	91.	Beiershorft)
58.	Fankendorf	92.	Vogtei)
59.	Brunau	93.	Kalteherberge)
60.	Reimerswalde	94.	Scharpau)
61.	Platenhof	95.	Küchwerder)
62.	Petershagen	96.	Rehwalde)
63.	Tiegenhagen	97.	Reinland)
64.	Altendorf	98.	Plejendorf)
65.	Tiegenort	99.	Neulanghorft)
66.	Holm	100.	Al. Mausdorferweid.)
67.	Stobendorf	101.	Jungfer)
68.	Neustädterwald	102.	Keitlau)
69.	Wernersdorf	103.	Stuba)
70.	Biesterfelde	104.	Neudorf)
71.	Zeyersvorderkampen	105.	Grenzdorf A)
	Schlangenhafen)	106.	Grenzdorf B)
72.	Dammfelde)	107.	Horsterbusch I)
	Stadtfelde)	108.	Horsterbusch II)
73.	Kaminke)	109.	Horsterbusch III)
	Blumstein)	110.	(Wolfsdorf)
	Herrenhagen)	111.	(Hakendorf)

Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Stimmbezirke habe ich gemäß § 23 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. 3. 1923 in Verbindung mit § 10 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. 9. 1922 (Gef. Bl. S. 420) sowie gemäß § 39 der Abstimmungsordnung vom 5. 10. 1923 (Gef. Bl. S. 1020) die nachstehenden Abstimmungsvorsteher, stellvertretenden Abstimmungsvorsteher sowie die Abstimmungslokale bestimmt:

Nr. des Stimmbez.	Abstimmungsvorsteher	Stellvertretender Abstimmungsvorsteher	Abstimmungslokal
71.	Gemeindevorsteher Fast, Zehersvorderkampen	Schöfse Emil Reddig, Zehersvorderkampen	Gasthaus Hermann Thießen, Zehersvorderkampen
72.	Gemeindevorsteher Fieguth, Dammfelde	Gemeindevorsteher Reimer, Stadtfelde	Gasthaus Gustav Wahl, Dammfelde
73.	Gemeindevorsteher Enß, Kaminke	Schöfse Walter Millowksi, Schmiedemeister, Kaminke	Gasthaus Schütz, Kaminke
74.	Gemeindevorsteher Zimmermann, Tragheim	Schöfse Schmiedeobermeister Richard Fink, Tragheim	Schule Tragheim
75.	Gemeindevorsteher Thießen, Halbstadt	Schöfse Otto Majewski, Halbstadt	Gasthaus Wall, Halbstadt
76.	Gemeindevorsteher Albert, Lupushorft	Schöfse Emil Klein, Lupushorft	Gemeindeamt Lupushorft
77.	Hofbesitzer Behrend, Trappendorf	Schöfse Jacob Kreutner II, Trappendorf	Schule, Trappendorf

Kopf wie vor.

78.	Gemeindevorsteher Reinhard Tornier, Trampenau	Schöffe Hofbesitzer Johann Hamm, Trampenau	Schule, Trampenau
79.	Gemeindevorster Kretschmar, Neuteicherwalde	Schöffe Otto Wadehn, Neuteicherwalde	Gasthaus Robert Schulz, Neuteicherwalde
80.	Gemeindevorsteher van Bergen, Schönsee	Gemeindevorsteher Werner, Neunhuben	Gasthaus „Zur stumpfen Ede“ Schönsee
81.	Gemeindevorsteher H. Penner, Baarenhof	Schöffe Lüftett, Baarenhof	Gasthaus Otto Rohde, Baaren- hof
82.	Gemeindevorsteher Kunz, Altebabke	Schöffe Bielsfeld, Altebabke	Gasthaus Wedhorn, Altebabke
83.	Gemeindevorsteher Thießen, Kalteherberge	Schöffe Robert Wunderlich, Kalteherberge	Gasthaus „Paraskrug“, Kalte- herberge
84.	Gemeindevorsteher Neubauer, Reinland	Schöffe Jacob Voeppl, Reinland	Gasthaus Penner, Reinland
85.	Gemeindevorsteher Lingmann, Neulanghorst	Schöffe Heinrich Dahms, Neulanghorst	Gemeindeamt, Neulanghorst
86.	Gemeindevorsteher Karsten, Jungfer	Schöffe Johann Herbst III, Jungfer	Gasthaus Hohmann, Jungfer
87.	Gemeindevorsteher Ohm, Stuba	Schöffe Erich Joachim, Stuba	Gasthaus Liedtke, Stuba
88.	Gemeindevorsteher Schulle, Grenzdorf B	Schöffe Hermann Reimer, Grenzdorf B	Gasthaus Sellke, Grenzdorf B

Für die aus einer Gemeinde bestehenden Stimmbezirke erfolgt die Ernennung der Abstimmungsvorsteher, derstellvertretenden Abstimmungsvorsteher und die Bestimmung des Abstimmungsorts durch die Gemeindebehörden.

Unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 15. d. Mts. Abs. 2 werden die Herren Gemeindevorsteher ersucht, die Abgrenzung der Stimmbezirke pp. sofort in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.
Tiegenhof, den 18. Januar 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Landjägereiamt Ladekopp.

Der Oberwachtmeister Friedrich Ladekopp ist zwecks Teilnahme an einem kriminalistischen Lehrgang in Danzig vom 1. Februar d. J. ab auf die Dauer von 8 Wochen von mir nach Danzig kommandiert worden.

Die Vertretung ist wie folgt geregelt:

Landjägereiamt Tiegenhof: Gemeinden Ladekopp, Dr. Loff, Pieckendorf.

Landjägereiamt Neuteich: Gemeinde Bröske.

Landjägereiamt Schöneberg: Gemeinde Neunhuben.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 14. Januar 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Schulpersonalien.

Zum Schulkassenrendant der katholischen Schule in Tiegenhagen ist der Gemeindevorsteher Ernst Pelsz in Tiegenhagen gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 7. Januar 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Dienstbezirke der Landjägerei.

Infolge Neuordnung der Landjägerei treten mit dem 1. Februar folgende Änderungen in Kraft:

1. Aus den Gemeinden Einlage, Balkendorf und Krebsfelde wird ein Dienstbezirk mit dem Sitz in Einlage gebildet;

2. Es werden zugeteilt:

- die Gemeinden Altebabke, Beiershorst, Neuteicherwalde, Bierzehnhuben und Klein-Mausdorf dem Landjägereiamt Tiegenhof;
- die Gemeinden Schönau und Altmünsterberg dem Landjägereiamt Kalthof;
- die Gemeinde Schönhorst dem Landjägereiamt Schöneberg.

Die in Betracht kommenden Gemeindevorsteher werden ersucht, Vorstehendes sofort ortsüblich bekanntzumachen.

Tiegenhof, den 18. Januar 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Besetzung einer Lehrerstelle.

Die alleinige Lehrerstelle an der ev. Schule in Parshau ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Februar d. J. Herrn Gemeindevorsteher Wiebe einzureichen.
Kalthof, den 17. Januar 1932.

Der Schulrat

Weidemann.

Bekanntmachung.

XV. Nachtrag

**zur Satzung
der Allg. Ortskrankenkasse für den Kreis Gr. Werder
in Neuteich**

**vom 6. Mai 1920.
11. Juni**

Der § 18 Abs. 1 (VI. Nachtrag) erhält folgende Fassung:

Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgesetzte Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis 12,50 Gulden für den Kalendertag. Zur Festsetzung des Grundlohnes werden die Kassenmitglieder eingeteilt in solche, deren Arbeitsverdienst für den Kalendertag beträgt:

a) für Lehrlinge ohne Entgelt und andere Beschäftigte, soweit dieselben infolge des minimalen Einkommens nicht versicherungsfrei sind, bis zum täglichen Verdienst von 0,40 G.

b) sonstige Beschäftigte

von 0,41 bis	0,80	G Stufe I
0,81	1,20	II
1,21	1,60	III
1,61	2,20	IV
2,21	2,60	V
2,61	3,20	VI
3,21	3,80	VII
3,81	4,60	VIII
4,61	5,40	IX
5,41	6,20	X
6,21	7,00	XI
7,01	9,00	XII
„ 9,01	11,00	XIII
mehr als	11,00	XIV.

Hier nach beträgt der Grundlohn bis auf weiteres:

in Stufe A	0,30 G
B I	0,60
B II	1,00
B III	1,40
B IV	1,90
B V	2,40
B VI	2,90
B VII	3,50
B VIII	4,20
B IX	5,00
B X	5,80
B XI	6,60
B XII	8,00
B XIII	10,00
B XIV	12,50

§ 43 (VI. Nachtrag) erhält folgende Fassung:

Die Kassenbeiträge werden auf 7 vom Hundert des im § 18 festgesetzten Grundlohnes festgesetzt und für den Kalendertag berechnet.

Für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertundsechzig Tagen anzusehen.

Sie betragen:

	täglich	wöchentlich	monatlich
für die Stufe A	0,03 G	0,21 G	0,90 G
B I	0,05	0,35	1,50
B II	0,07	0,49	2,10
B III	0,10	0,70	3,00
B IV	0,13	0,91	3,90
B V	0,17	1,19	5,10
B VI	0,20	1,40	6,00
B VII	0,25	1,75	7,50
B VIII	0,30	2,10	9,00
B IX	0,35	2,45	10,50
B X	0,41	2,87	12,30
B XI	0,46	3,22	13,80
B XII	0,56	3,92	16,80
B XIII	0,70	4,90	21,00
B XIV	0,88	6,16	26,40

Für Versicherte, deren Anspruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, wenn und soweit sie während der Krankheit Arbeitsentgelt erhalten, wird der Beitrag auf $5\frac{1}{4}$ vom Hundert des in § 18 festgesetzten Grundlohnes festgesetzt.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1932 in Kraft.

Allgemeine Ortskrankenkasse
für den Kreis Großes Werder.

Der Beauftragte.
gez. A. Hinz.

Oberversicherungsamt
der Freien Stadt Danzig

Nr. S. I. 8. 130/31 K.B.

Vorstehender Beschluß wird hiermit als XV. Nachtrag zur Satzung vom 6. Mai / 11. Juni 1920 genehmigt.

Danzig, den 30. Dezember 1931.

Der Direktor des Oberversicherungsamts.
gez. Dr. Mandt.

Begläubigt:
gez. Unterschrift.
Steg. Obersekretär.

(L. S.)

Vorstehender Satzungsnachtrag wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Für diejenigen Versicherte, deren Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld ruht, wenn und soweit sie während der Krankheit Arbeitsentgelt erhalten, beträgt der Beitrag:

	täglich	wöchentlich	monatlich
für die Stufe A	0,02 G	0,14 G	0,60 G
B I	0,03	0,21	0,90
B II	0,05	0,35	1,50
B III	0,07	0,49	2,10
B IV	0,10	0,70	3,00
B V	0,13	0,91	3,90
B VI	0,15	1,05	4,50
B VII	0,18	1,26	5,40
B VIII	0,22	1,54	6,60
B IX	0,26	1,82	7,80
B X	0,30	2,10	9,00
B XI	0,35	2,45	10,50
B XII	0,42	2,94	12,60
B XIII	0,53	3,71	15,90
B XIV	0,66	4,62	19,80

Eine Ermäßigung des Beitrages kommt aber nur für solche Versicherten in Frage, denen der Weiterbezug des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle für mindestens 6 Wochen nach den vertraglichen Vereinbarungen oder nach dem Tarifvertrag gewährleistet ist.

Die Arbeitgeber werden hiermit ersucht, Versicherte, für welche die Ermäßigung der Beiträge in Anspruch genommen wird, binnen 8 Tagen bei der Kasse zu melden.

Der Beauftragte.
A. Hinz.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstiftes.
6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Unberäumung des Verpachtungstermins.
8. Jagdverpachtungen.
9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
10. Jagdpachtvertrag.
11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosunterstützung.
12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- 15.
16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
17. Mahnzettel.

- Nr. 18. **Öffentliche Steuermahnung.**
 Nr. 19. **Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vor-nahme einer Zwangsvollstreckung.**
 Nr. 20. **Pfändungsbefehl.**
 Nr. 21. **Zustellungsurkunde.**
 Nr. 22. **Pfändungsprotokoll.**
 Nr. 23. **Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungs-versuch.**
 Nr. 24. **Versteigerungsprotokoll.**
 Nr. 25. **Zahlungsverbot.**
 Nr. 26. **Überweisungsbesluß.**
 Nr. 27. **Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.**
 Nr. 28. **Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.**
 Nr. 28a. **Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläu-biger.**
 Nr. 29. **Vorläufiges Zahlungsverbot.**
 Nr. 29a. **Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.**
 Nr. 30. **Melderegister.**
 Nr. 31. **Übmeldechein.**
 Nr. 32. **Ünmeldechein.**
 Nr. 32a. **Zugangsmeldung.**
 Nr. 32b. **Fortzugsmeldung.**
 Nr. 32c. **Fremdenmeldezettel.**
 Nr. 35. **Umlisten für Schöffen oder Geschworene.**
 Nr. 36a. **Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinter-bliebene.**
 Nr. 36b. **Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterblie-bene.**

Abteilung A.

- Nr. 1. **Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.**
 Nr. 2. **Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.**
 Nr. 3. **Umtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.**
 Nr. 5. **Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.**
 Nr. 6. **Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.**
 Nr. 7. **Personalbogen für den Antragsteller des Wan-dergewerbescheines.**
 Nr. 8. **Personalbogen für die Begleitperson.**
 Nr. 9. **Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.**
 Nr. 10. **Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.**
 Nr. 11. **Führungsattest.**
 Nr. 12. **Strafverfügung.**
 Nr. 13. **Berantwortliche Vernehmung.**
 Nr. 14. **Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.**
 Nr. 15. **Vorladung zur Vernehmung.**
 Nr. 16. **Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.**
 Nr. 16a. **Ursprungszeugnis (für Märkte).**
 Nr. 17. **Strafaktenbogen.**
 Nr. 18. **Pafzverlängerungsschein.**
 Nr. 18a. **Unfallanzeigen.**

- Nr. 19. **Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.**
 Nr. 20. **Bauerlaubnis.**
 Nr. 20a. **Todesbescheinigung.**
 Nr. 21. **Beerdigungsschein.**

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. **Vorladung für den Kläger.**
 Nr. 2. **Vorladung für den Verklagten.**
 Nr. 3. **Altest.**

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Strowijsch
Landwirtschaftl. Notizkalender

1932

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

1932

Abreißkalender

mit kleinen und auch großen
Zahlen
ferner

Hauskalender

Der redliche Preuße.

Der Hinkende

und

Der Ostpreuße.

Wandkalender

zu haben bei

R. Pech & Richert.

Schreibpapier,

Briefmappen,

Briefkassetten,

Briefkarten,

Briefumschläge,

Schreibmaterialien

aller Art

alles in großer Auswahl zu
billigen Preisen bei

R. Pech & Richert,
Neuteich.



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 4

Neuteich, den 27. Januar

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Finanzlage der Landgemeinden.

Eine von mir bei den Landgemeinden des Kreises gehaltene Umfrage über die Finanzen der Landgemeinden nach dem Stande vom 31. Dezember 1931 hat folgendes Bild ergeben:

Nach den aussichtsbehördlich geprüften und zusammengestrichenen Haushaltplänen stellte sich der durch Zuschläge zu den Grund- und Gebäudesteuern aufzubringende Finanzbedarf der Landgemeinden für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1931 auf **760 000 Gulden**, das sind durchschnittlich für jede Landgemeinde **287 %** Zuschläge zu den Grund- und Gebäudesteuern. Eingegangen sind jedoch nur in Natur und in bar **471 000 Gulden**, was im Durchschnitt für jede Landgemeinde **178 %** Zuschläge zu den Grund- und Gebäudesteuern ausmacht. Die Rückstände für den angegebenen Zeitraum betragen demnach **289 000 Gulden** gleich durchschnittlich **109 %** Zuschläge zu den Grund- und Gebäudesteuern. Hierzu kommen noch die rückständigen Reste an Gemeindeabgaben aus dem Jahre 1930 sowie sonstige Forderungen gegen dritte Personen, sodaß sich die ausstehenden Forderungen der Landgemeinden am 31. Dezember 1931 auf insgesamt **345 000 Gulden** beliefen. Demgegenüber betrugen die fälligen **Schulden der Landgemeinden** zusammen **395 000 Gulden**. Es würde also, selbst wenn die Landgemeinden ihre gesamten Außenstände hereinbekommen würden, immer noch ein ungedeckter Fehlbetrag von **50 000 Gulden** verbleiben.

Diese Zahlen geben ein klares Bild von der geradezu katastrophalen Finanzlage der Landgemeinden. Ich kann deshalb meine zu Beginn des Haushaltjahres 1931 an die Gemeindeangehörigen gerichtete Aufforderung nur nochmals eindringlichst wiederholen, ihrer Steuerpflicht gegenüber den Gemeinden nachzukommen und ihnen die Mittel zuzuführen, deren sie zur Befreiung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben unbedingt bedürfen. Es handelt sich dabei in allererster Linie um die Gemeindeanteile zur Erwerbslosen- und Rentnerrsorge und um die Beträge für die Wohlfahrtsunterstützungsempfänger. Wenn die Gemeindeangehörigen den Gemeinden nicht die lebensnotwendigsten Mittel zur Verfügung stellen, so ist, wie die vorstehenden Zahlen beweisen, der Zusammenbruch der öffentlichen im Zusammenhang damit aber auch der privaten Wirtschaft des Kreises unaufhaltbar.

Tiegenhof, den 25. Januar 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 15. Januar 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturallieferungen folgende Großhandelspreise für 100 Kilogramm zu grunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	15,70 G.
Weizen	14,85 G.

Gerste im Mittel 15,15 G.
Erbse (Viktoria) im Mittel 14,90 G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30 Prozent zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstüzungsempfängern in Abrechnung zu bringen sind: Doppelzentner Roggen 20,41 G.; Weizen 19,30 G.; Gerste 19,70 G.; Erbsen 19,37 G.

Tiegenhof, den 19. Januar 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Wohnungsbauabgabe.

Die mit der Einreichung der Abrechnungen über Wohnungsbauabgabe säumigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die Abrechnungen bis einschl. Dezember 1931

spätestens bis zum 5. Februar 1932

an den Kreisausschuß einzureichen. Gleichzeitig sind die Beträge in Spalte 3 der Abrechnungen an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.

Die Einziehung der Rückstände an Wohnungsbauabgabe muß nötigenfalls zwangsläufig erfolgen. Die Verwendung eingezogener Beträge für laufende Gemeindezwecke wird strengstens untersagt.

Tiegenhof, den 19. Januar 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Standesamtsvordrucke.

Die ländlichen Herren Standesbeamten werden zur Einreichung der üblichen Nachweisung über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1933

bis spätestens zum 15. Februar 1932

aufgefordert. Die Nachweisung ist unterschriftlich zu vollziehen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die auf der Nachweisung abgedruckten Anmerkungen sind genau zu beachten.

Bei der Bestellung ist größte Sparsamkeit geboten, weshalb vorher die unbedingt notwendige Stärke der Standesregister und der vorhandenen und noch erforderlichen Formulare sorgfältig zu prüfen ist.

Tiegenhof, den 19. Januar 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine lezte Rundverfügung vom 7. September 1931 — R. A. I Nr. 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um strenge Beachtung.

Tiegenhof, den 15. Januar 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Verordnung

betreffend Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugeetz) vom 27. 3. 1925 (G.-Bl. S. 79). Vom 16. 1. 1932.

Auf Grund von § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.-Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel.

Die nach Absatz 1 des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugeetz) vom 27. 3. 1925 (G.-Bl. S. 79) in der zur Zeit geltenden Fassung am 1. 4. 1932 eintretende Steigerung der gesetzlichen Miete fällt fort.

Danzig, den 16. Januar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm. Dr. Ing. Althoff.

Veröffentlicht.

Das Wohnungsbaugeetz ist im Kreisblatt Nr. 9 von 1931 abgedruckt.

Tiegenhof, den 22. Januar 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Freiwillige Feuerwehr.

Die in der Gemeinde Einlage, Kreis Großes Werder, gegründete Freiwillige Feuerwehr haben wir als Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und Organ des öffentlichen Feuerlöschdienstes anerkannt.

Danzig, den 28. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Wiercinski-Keiser. Hinz.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 19. Januar 1932.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Die Gemeindevorstehergesäfte von Stobbdorf führt anstelle der Gemeindebehörde der zum Staatskommissar ernannte Hofbesitzer Johannes Friesen in Stobbdorf.

Tiegenhof, den 20. Januar 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses

Tröwisch Landwirtschaftl. Notizkalender 1932

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Rontobücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

1932

Wreißkalender

mit kleinen und auch großen Zahlen

ferner

Hauskalender

Der redliche Preuße.

Der Hinkende
und

Der Ostpreuße.

Wandkalender

zu haben bei

R. Pech & Richert.

Schreibpapier,

Briefmappen,

Briefkassetten,

Briefkarten,

Briefumschläge,

Schreibmaterialien

aller Art

alles in großer Auswahl zu
billigen Preisen bei

**R. Pech & Richert,
Neuteich.**

Kreis Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 5

Neuteich, den 3. Februar

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Obligatorische Leichenschau.

Unstelle der im Staatsanzeiger Teil I Nr. 14 von 1929 vom Senat unterm 28. 12. 1928 erlassenen Polizeiverordnung betr. Einführung der obligatorischen Leichenschau ist vom Senat unterm 10. 12. 1931 eine neue Polizeiverordnung betr. obligatorische Leichenschau erlassen worden, die im Staatsanzeiger Teil I Nr. 10 von 1932 veröffentlicht ist. Ich weise die Ortspolizeibehörden besonders darauf hin, daß gemäß § 3 Abs. 3 der neuen Polizeiverordnung in Ortschaften, in denen kein Arzt mit einer in der Freien Stadt Danzig anerkannten Approbation wohnt, oder wenn der nächste Arzt mindestens 3 Kilometer entfernt wohnt, bei Bedürftigkeit der Angehörigen der Totenschein von dem zuständigen Amtsvorsteher kostenlos ausgestellt werden kann. Über den Grad der Bedürftigkeit entscheidet der Amtsvorsteher im Benehmen mit dem Gemeindevorsteher.

Die Polizeiverordnung betr. obligatorische Leichenschau vom 10. 12. 1931 (St.-A. Teil I S. 46 ff von 1932) ist am 27. Januar d. J. in Kraft getreten. Mit demselben Tage ist die Polizeiverordnung vom 28. 12. 1928 betr. Einführung der obligatorischen Leichenschau (St.-A. 1929, S. 73) außer Kraft getreten.

Die Ortsbehörden werden ersucht, den Text der neuen Polizeiverordnung beschleunigt ortsbüchlich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 2. Februar 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Personalien.

Der Hofbesitzer Richard Harder in Lestke ist als Gemeindevorsteher dasselb gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 28. Januar 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerstelle.

Die evangelische Lehrerstelle in Schönsee soll zum 1 April d. J. endgültig fest besetzt werden.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind bis zum 15. Februar an mich einzureichen.

Schönsee, den 28. Januar 1932.

v. Bergen,
Gemeindevorsteher.

Abgabe der Steuererklärungen f. 1931/34.

Die Steuererklärungen für die Einkommen-, Körper- und Umsatzsteuer-Veranlagung 1931, die Gewerbe-

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden — Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (freie Stadt Danzig), Telefon 508



steuerveranlagung 1932 und die Vermögenssteuerveranlagung 1932/34 sind bis zum 15. Februar 1932 einzureichen.

Den Steuerpflichtigen gehen die Steuererklärungsvordrucke in diesen Tagen durch die Post zu.

Soweit den Steuerpflichtigen bis zum 31. Januar 1932 durch das zuständige Steueramt Vordrucke zur Abgabe der Steuererklärungen nicht zugesandt sind, sind sie verpflichtet, sich rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke vom zuständigen Steueramt einzufordern.

Wegen der übrigen Einzelheiten wird auf die Verordnung des Landessteueramtes vom 18. Januar verwiesen, die im Staatsanzeiger Teil I Nr. 10 vom 27. Januar 1932 veröffentlicht ist.

Danzig, den 30. Januar 1932.

Steueramt I Steueramt II

Trowitsch

Landwirtschaftl. Notizkalender

1932

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

1932

Abreißkalender
mit kleinen und auch großen
Zahlen
ferner

Hauskalender
Der redliche Preuße.

Der Hinkende
und
Der Ostpreuße.

Wandkalender
zu haben bei

R. Pech & Richert.
Neuteich.

Arbeitsbücher

zu haben bei
R. Pech & Richert.

Schreibpapier,
Briefmappen,
Briefkassetten,
Briefkarten,
Briefumschläge,
Schreibmaterialien
aller Art
alles in großer Auswahl zu
billigen Preisen bei

R. Pech & Richert,
Neuteich.



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 6

Neuteich, den 10. Februar

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Plakatwesen.

Immer wiederkehrende Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften auf dem Gebiete des Plakatwesens geben Veranlassung, auf die einschlägigen Bestimmungen nachstehend hinzuweisen und um genaue Beachtung zu ersuchen.

Nach § 9 des Preußischen Gesetzes über die Presse vom 12. 5. 1851 (G. S. S. 273) dürfen **Anschlagzettel und Plakate**, die einen anderen Inhalt haben als Anündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gefühlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

Nach § 10 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 65) darf niemand auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe unentgeltlich verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnisschein, in dem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Unberührt bleiben **privatrechtliche Ansprüche**, wonach jedermann auf Grund seines Eigentums oder seines Besitzrechts ein an seinem Besitz ohne Ermächtigung angebrachtes Plakat usw. entfernen kann. Das eigenmächtige Ankleben von Plakaten an Häusern, an Gartenzäunen und Schaufenstern stellt eine nach § 303 St. G. B. auf Antrag zu verfolgende strafbare Sachbeschädigung dar. Dabei sei bemerkt, daß die Kreisverwaltung grundätzlich keine Erlaubnis erteilt, an ihren Grundstücken Bekanntmachungen, Plakate und Anschlagzettel anzuheften oder anzuschlagen, gleichgültig ob es sich dabei um Kreisgebäude oder um die Kreisstraßen mit zugehörigen Bäumen handelt.

Während der Wahlzeit bestehen keine Sondervorschriften für Plakate. Die Reichsgewerbeordnung bestimmt in § 43 Abs. 3 und 4 lediglich, daß zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gezeigenden Körperschaften eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich ist.

Die Gemeindevorsteher werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 3. Februar 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Amtsbezirk Tralau.

Der Amtsvorsteher fast in Eichwalde ist verstorben. Die Dienstgeschäfte führt bis auf weiteres der stellvertretende Amtsvorsteher, Rentier Hermann Enß in Tralau.

Tiegenhof, den 3. Februar 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Jagdscheine.

Im Monat Januar d. J. sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

a. Jahresjagdscheine.

1. prakt. Arzt Dr. Kurt Doebl-Ließau,
2. Gutsbesitzer Konrad Bollerthun-Mielenz,
3. Gutsbesitzer Fritz Strich-Gr. Lichtenau,
4. Landwirt Ernst Penner-Wernersdorf,
5. Landwirt Adolf Claassen-Wernersdorf.

b. Tagesjagdscheine.

1. Hofbesitzer Johann Wiens-Damerau,
2. Landwirt Christian Dirksen-Tralau,
3. Landwirt Wilhelm Tornier-Parßchau,
4. Gutsbesitzer Artur Behrendt-Trappenfelde,
5. Gastwirt Walter Engelhardt-Zeher,
6. Landwirt Ernst Meermann-Zeher,
7. Landwirt Hermann Jochem-Zeher,
8. Landwirt Friedrich Kling-Tannsee,
9. Hofbesitzer Emil Joachim-Zeher,
10. Gutsbesitzer Max Bachmann-Gr. Lichtenau,
11. Landwirt Jakob Schierling-Orloff,
12. Eisenbahnassistent Emanuel Langer-Simonsdorf,
13. Hofbesitzer Bernhard Brucks-Altenau,
14. Hofbesitzer Heinrich Brucks-Heubuden,
15. Hofbesitzer Gustav Brucks-Marienau,
16. Landwirt Wilhelm Fast-Pleßendorf,
17. Landwirt Johannes Papenfuß-Reinland,
18. Landwirt Gerhard Epp-Petershagen,
19. Motorbootführer Arthur Quiring-Orloffersfelde,
20. Landwirt Heinrich Görsch-Keitlau,
21. Landwirt Gottfried Marienfeld-Jungfer,
22. Landwirt Fritz Schülke-Neuteichsdorf,
23. Landwirt Walter Penner-Altmünsterberg,
24. Landwirt Fritz Kielmann-Altmünsterberg,
25. Schmiedemeister Franz Thors-Tralau,
26. Kaufmann Albert Kornowski-Tiegenhof.

Tiegenhof, den 3. Februar 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abgabe der Vermögenssteuererklärung für 1932/34.

Die Frist für die Abgabe der Vermögenssteuererklärung für 1932/34 wird allgemein bis zum 15. März 1932 verlängert. Soweit die Steuererklärung für die Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer nach den bisherigen Bekanntmachungen bis zum 15. Februar 1932 abzugeben ist, verbleibt es bei diesem Termin.

Danzig, den 6. Februar 1932.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 7

Neuteich, den 17. Februar

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 15. Februar 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturalielleferungen folgende Großhandelspreise für 100 kg. zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	14,40 G.
Weizen im Mittel	14,50 G.
Gerste im Mittel	12,75 G.
Erbse (Viktoria)	16,50 G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30 Proz. zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstützungsnehmern in Unrechnung zu bringen sind:

Doppelzentner Roggen 18,72 G., Weizen 18,85 G., Gerste 16,57 G., Erbsen 21,45 G.

Tiegenhof, den 15. Februar 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Impfung.

Zwecks Aufstellung der Erst- und Wiederimpflisten für das diesjährige Impfgeschäft werde ich, wie im Vorjahr, die erforderlichen Vordrucke mit den Impflisten aus dem Jahre 1931 den Herren Standesbeamten und Schulleitern zugehen lassen. Die Impflisten sind in 3 Abschnitte, a, b und c einzuteilen. Es sind einzutragen:

unter a diejenigen Kinder, welche aus dem Vorjahr aus irgend einem Grunde impflichtig bzw. wiederimpflichtig geblieben sind,
unter Abschnitt b die im Impfjahr impflichtig gewordenen Kinder,
unter Abschnitt c die zugezogenen Impflinge.

Die Herren Ortsvorsteher, Standesbeamten und Schulleiter ersuche ich, hierauf genau zu achten. Ich ersuche

a) die Herren Standesbeamten, in die aufzustellenden Erstimpflisten auf Grund der Eintragungen im Geburtsregister sämtliche im Jahre 1931 geborenen Kinder einzutragen. Die angefertigten Listen oder eine amtliche Bescheinigung, daß im Jahre 1931 keine Geburten aus der betr. Ortschaft angemeldet sind, ersuche ich bis zum 15. März d. J. den betr. Ortsvorsteher zu übersenden. Die Herren Standesbeamten mache ich für die rechtzeitige Absendung der Listen bzw. Fehlbescheinigungen persönlich verantwortlich. Die Ortsbehörden haben die im Jahre 1931 ohne Erfolg geimpften und die in den Jahren 1931 und 1932 zugezogenen und noch nicht geimpften oder ohne Erfolg geimpften Kinder darin in die dafür vorgesehene Abschnitte einzutragen und die Listen mit den vorjährigen Listen alsdann mir bis zum 25. 3. d. J. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

b) die Herren Schulleiter, in die Vordrucke der Wiederimpflisten sämtliche im Jahre 1920 geborenen Kinder

anzunehmen, etwa zugezogene oder noch nicht geimpfte Kinder darin nachzutragen und die Listen mit den vorjährigen Impflisten umgehend hierher einzureichen. Auf die Bemerkungen S. 1 des Listenformulars weise ich noch besonders hin. Die Arbeit ist so beschleunigt auszuführen, daß die Listen spätestens bis zum 25. 3. d. J. erledigt mir zurückgereicht werden können. Die Listen müssen auf ihre Richtigkeit hin von den Ortsvorstehern bzw. Schulleitern bescheinigt sein.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, diese Verfügung sofort dem Schulleiter (Lehrer) der in der betr. Gemeinde befindlichen Schulen vorzulegen.

Tiegenhof, den 12. Februar 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Wohnungsbauabgabe.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, die Abrechnung über Wohnungsbauabgabe für den Monat Januar 1932

spätestens bis zum 25. Februar 1932 hierher einzureichen. Gleichzeitig ist der dem Kreise zustehende Betrag an die Kreiskommunalkasse — hier selbst, Postscheckkonto Nr. 7726, zu überweisen.

Des weiteren wird an die aus früheren Monaten noch rückständigen Abrechnungen erinnert und nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verwendung der eingezogenen Beträge für laufende Gemeindezwecke untersagt ist.

Tiegenhof, den 9. Februar 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestand der Hofbesitzerin Frau Anna Düff in Einlage a. N. ist erloschen. Der s. Bt. gebildete Sperr- und Beobachtungsbezirk ist aufgehoben.

Tiegenhof, den 11. Februar 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

An Zinsen vergüten wir für Guldeneinlagen vom 1. März 1932 ab:

a) Sparguthaben:

bei saßungsmäßiger Kündigung	3 %,
bei 1 monatlicher Kündigung	4 %,
bei 3 monatlicher Kündigung	5 %.

b) Giro-Guthaben:

2½ %.

Die vorstehenden Sätze finden auch auf die bereits bestehenden Einlagen Anwendung.

Tiegenhof, den 13. Februar 1932.

Sparkasse des Kreises Gr. Werder.

Steuererklärungsformulare

sind bei uns solange Vorrat käuflich zu haben.

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 8

Neuteich, den 24. Februar

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Richtlinien für die Leistung freiwilligen Arbeitsdienstes.

Vom 11. 1. 1932.

Auf Grund des Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 31 (G. Bl. 1932 S. 6) werden für die Leistung freiwilligen Arbeitsdienstes folgende Richtlinien erlassen:

I. Träger der Arbeit:

Als Träger der Arbeit kommen in erster Linie Staat, Gemeinden und Kommunalverbände in Betracht, von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, hauptsächlich diejenigen, zu deren Aufgaben die Melioration des Landes gehört.

II. Träger des Dienstes.

Träger des Dienstes können sein die bezeichneten Körperschaften sowie Vereine und Vereinigungen, auch Gruppen von Arbeitswilligen, die sich zur Erreichung eines bestimmten Zweckes im Einzelfalle zusammengeschlossen haben.

III. Art der Arbeiten.

Die Arbeiten müssen gemeinnützig und zusätzlich sein (vgl. Art. 1 Absatz 2 der Verordnung).

Die Gemeinnützigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Arbeiten in erster Linie einem beschränkten Personenkreis zugute kommen, sofern die Allgemeinheit ein wesentliches Interesse an der Ausführung hat.

Die Arbeit muß im Einzelfalle als für die Ausführung im freiwilligen Arbeitsdienst geeignet vom Senat (Abteilung Soziales) anerkannt werden.

Der Senat (Abteilung für öffentliche Arbeiten) wird auf Verlangen sowohl den Trägern der Arbeit wie des Dienstes geeignete Arbeiten nachweisen.

IV. Kreis der Beschäftigten.

Im freiwilligen Arbeitsdienst kann jeder Arbeitswillige beschäftigt werden, der sich dem Träger der Maßnahme zur Verfügung stellt. Er soll in der Regel das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

V. Zahlung des Entgelts.

Dem Arbeitswilligen wird die Erwerbslosenunterstützung weiter gezahlt. Soweit der Arbeitsdienstwillige nicht Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung hat, wird ihm für die Dauer der Arbeitsleistung im freiwilligen Arbeitsdienst die gleiche Stellung eingeräumt, als wenn er sich in der Erwerbslosenfürsorge befände. An Personen, die keine laufenden Unterstützungen erhalten, können im Falle ihrer Beteiligung am freiwilligen Arbeitsdienst nur ausnahmsweise Unterstützungen aus Erwerbslosenfürsorgemitteln gezahlt werden.

Über die Unterstützungsbezüge hinaus werden Aufwendungen aus der Erwerbslosenfürsorge nur beim Vorliegen besonderer Umstände gemacht. Über Umfang und Art dieser Sonderaufwendungen entscheidet der Senat im Einzelfalle.

Durch diese Bestimmungen wird die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der produktiven Er-

werbslosenfürsorge an den Träger der Arbeit zur Deckung der Unkosten für Material, Gerätebeschaffung etc. nich ausgeschlossen.

VI. Arbeitszeit.

Es soll in der Regel nicht länger als täglich 6 Stunden gearbeitet werden.

VII. Kontrolle.

Der Arbeitsdienstwillige steht weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Er bleibt in der Kontrolle des Landesarbeitsamtes und hat zu diesem Zweck wenigstens ein Mal in der Woche bei der nächsten Dienststelle des Landesarbeitsamtes seine Vormerkarte abstempeln zu lassen.

VIII. Ausscheiden.

Freiwilliges Ausscheiden aus dem Arbeitsdienst hat keine Unterstützungsperre zur Folge.

IX. Sonstige Rechtsstellung des Arbeitsdienstwilligen.

Der Arbeitsdienstwillige ist gegen Unfall zu ver-

sichern und untersteht den Gewerbezulassungsbestimmungen. Im übrigen wird ein Arbeitsverhältnis nach dem Arbeitsrecht nicht begründet.

Danzig, den 11. Januar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Dr. Wiercinski-Keiser. gez. Dr. Ing. Althoff.

Beröffentlich.

Diegenhof, den 23. Februar 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine letzte Rundverfügung vom 7. 9. 1931 — R. A. I 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um strenge Beachtung.

Diegenhof, den 16. Februar 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Anschrift und Frankierung der Brieffsendungen.

Zwecks Portoersparnis mache ich die mir unterstellten Dienststellen erneut darauf aufmerksam, daß alle Schriftstücke für die im Kreishause untergebrachten Abteilungen gesammelt in einem Umschlag mit der Anschrift „Kreisverwaltung in Diegenhof“ gesandt werden können.

Gleichzeitig bringe ich die ausreichende Frankierung der Postsendungen in Erinnerung.

Diegenhof, den 23. Februar 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Fundsache.

6 Meter langes Handboot aufgefischt vom Fischer E. Guttowski-Palschau. Rechtmäßiger Eigentümer kann selbiges gegen Erstattung der Anzeige- und Bergungskosten in Empfang nehmen.

Barendt, den 20. Februar 1932.

Der Amtsvorsteher.

Suchen Sie Käufer?

Für festenschlossene zahlungsfähige Käufer suchen wir
Güter, Landwirtschaften, Geschäfts- und Hausgrundstücke
sowie Waldungen, Ziegeleien usw. usw.

Auch Parzellierungen werden in jeder Größe günstig durchgeführt.

Meckelburg & Co., Poznań 3

ulika Patrona Jackowskiego 35.

Evangelische
Gesangbücher
zur Einsegnung
in großer Auswahl empfehlen
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Bilanz

der Sparkasse des Kreises Gr. Werder in Tiegenhof per 31. Dezember 1931

Aktiva:

Passiva

Gewinn- und Verlustrechnung für 1931

Sell:

Haben a

Soll:			Haben:		
	G	P	G	P	
1. Zinsausgaben:			1. Zins-Einnahmen		
a) auf Sparkonten	94040,—		2. Verwaltungs-Einnahmen:		
b) auf Depof.-Konten	21355,18		a) Gebühren	5343,75	
c) auf Giro- u. Scheck-Konten	21291,61		b) Verwaltungskostenbeiträge	1112,—	
d) sonstige	3777,70	140464,49	c) aus dem Sorten-Geschäft	1510,65	7966 40
2. Verwaltungskosten:			3. Kursgewinne, tatsächlich erzielte		62 50
a) persönliche	44823,35		4. Sonstige Einnahmen		85 —
b) fächliche	14248,87	59072,22			
3. Steuern:					
a) Lohnsummensteuer	430,95				
b) Körperschaftssteuer	257,11	688,06			
4. Abschreibung auf Inventar		2000 —			
5. Überweisung an garantierte Kursrücklage		17956,50			
6. Überweisung an Aufwertungs-Ausgleichsmasse		17957,04			
<hr/>			<hr/>		
<hr/>			<hr/>		
<hr/>			<hr/>		
Summe:	238138,31		Summe:	238138,31	
<hr/>			<hr/>		
<hr/>			<hr/>		
<hr/>			<hr/>		

Tiegenhof, den 8. Februar 1932.

Tiegenhof, den 6. Februar 1932.

Der Vorstand der Sparkasse des
Kreises Gr. Werder.
Der Vorsitzende.

Sparkasse des Kreises Gr. Werder
Hauptstelle Tiegenhof.



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 9

Neuteich, den 2. März

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beurlaubung des Kreisarztes.

Der Kreisass. Arzt Dr. Klingsberg ist für die Zeit vom 1. bis 15. 3. d. J. beurlaubt. Die von ihm in Tiegenhof abzuhandelnden Sprechstunden fallen für diesen Zeitraum aus. Alle die kreisärztliche Angelegenheiten betr. Schreiben sind daher während dieser Zeit an die Gesundheitsverwaltung — Medizinalbezirk III — in Danzig zu richten.

Tiegenhof, den 24. Februar 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Landjägereamt Fürstenwerder.

Der Sitz des Landjägereamts Brunau wird vom 1. 3. d. J. nach Fürstenwerder verlegt.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 25. Februar 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortsbehörden sowie die Landjägereämter des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt der polnischen Staatsangehörigen Wanda Konkolewski, geb. am 26. 9. 1911 zu Gloczewitz Kreis Konitz, anzustellen und mir im Ermittelungsfalle zur — Tgb. Nr. 564 Q — sofort Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 25. Februar 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schulen in Wernersdorf sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Peter Hildebrandt-Wernersdorf,
2. Fischer August Karsten-Wernersdorf,
3. Hofbesitzer Adalbert Voltmann-Wernersdorf,
4. Landarbeiter Martin Olschewski-Wernersdorf.

Tiegenhof, den 25. Februar 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Auf Grund der Verordnung über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. 6. 1931 (G.B.S. 595) ist die Verwaltung der Gemeinde Eichwalde anstelle der Gemeindebehörde dem Gutsrächer Fritz Schroedter in Eichwalde als Staatskommisär übertragen worden.

Tiegenhof, den 1. März 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden. Bekanntmachung.

Die Wahl für den nach dem Turnus ausscheidenden Repräsentanten der Großwerderkommune des Neuteicher Bezirks, bestehend aus den Ortschaften: Neuteichsdorf, Trampenau, Barschau, Prangenau, Neukirch, Schönhorst, Bröske und Mierau findet am Donnerstag, den 10. März, vormittags 10 Uhr, in Neuteich, im Lokale des Herrn Toews statt.

Die Herren Gemeindevorsteher genannter Ortschaften werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Das Repräsentanten-Kollegium.
M. Schroedter.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindebesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindebesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindebesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbefluss der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdverpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdverpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Überweisungsbeschluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.

- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Bestellungstag des Zahlungsverbotes.
Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
Nr. 30. Melderegister.
Nr. 31. Anmeldechein.
Nr. 32. Anmeldechein.
Nr. 32a. Zugangsmeldung.
Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
Nr. 32c. Fremdenmeldejetzett.
Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
Nr. 36b. Bahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
Nr. 2.
Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
Nr. 11. Führungsattest.
Nr. 12. Strafverfügung.
Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).

- Nr. 17. Strafaktenbogen.
Nr. 18. Bauberlängerungsschein.
Nr. 18a. Unfallanzeigen.
Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
Nr. 20. Bauerlaubnis.
Nr. 20a. Todesbescheinigung.
Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
Nr. 3. Urteilstest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Suchen Sie Käufer?

Für festentschlossene zahlungsfähige Käufer suchen wir Güter, Landwirtschaften, Geschäfts- und Hausgrundstücke sowie Waldungen, Ziegeleien usw. usw.

Auch Parzellierungen werden in jeder Größe günstig durchgeführt.

Meckelburg & Co., Poznań 3

ulika Patrona Jackowskiego 35.

**Evangelische
Gesangbücher
zur Einsegnung**

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & W. Richert, Neuteich.



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 10

Neuteich, den 9. März

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Verordnung

betreffend Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht.

Bom 1. 3. 1932.

Auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Landwirtschaftliche Wanderarbeiter im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. Oktober 1929 (G.-Bl. S. 139) sind versicherungsfrei.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Danzig, den 1. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Biehm. Dr. Wiercinski-Kreiser.

Beröffentlicht,

Tiegenhof, den 8. März 1932.

Das Versicherungsamt.

Nr. 2.

Verordnung

über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Schule.

Unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen wird folgendes angeordnet:

1. Schüler und Schülerinnen einer jeden Schule dürfen mit Genehmigung der Lehrerkonferenz Schulvereine gründen, die zur Gemeinschaftserziehung dienen und in denen sie unter Aufsicht und Mitwirkung der Schule ihre eigenen Angelegenheiten selbsttätig verwälten. Die Satzungen dieser Schulvereine unterliegen der Genehmigung der Lehrerkonferenz. Betätigt sich ein Schulverein anders als in dem in der Satzung vorgeschriebenen Sinne, oder verstößt er gegen Ordnung und gute Sitte, so kann er von der Schule vorübergehend oder dauernd aufgehoben werden.

Den Schülern und Schülerinnen ist die Betätigung in diesen Schulvereinen in erster Linie anzuempfehlen.

2. An Vereinen außerhalb der Schule und ihren Veranstaltungen dürfen Schüler und Schülerinnen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Erziehungsbeauftragten teilnehmen; verboten ist ihnen die Teilnahme an denjenigen Vereinigungen, die entweder nach ihren Satzungen oder der Art ihrer Betätigung gegen den Staat eingestellt sind oder Ziele verfolgen, die den Aufgaben der Schule zuwiderlaufen.

Die erzieherische Verantwortung für die Zugehörigkeit zu diesen Vereinigungen tragen die Erziehungsbeauftragten.

3. Der Schulleiter hat im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz das Recht, Schülern und Schülerinnen die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Art zu verbieten, wenn durch die Vereinszugehörigkeit Führung und Leistungen des

Schülers beeinträchtigt oder die unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben der Schule gefährdet werden.

4. Die Teilnahme an öffentlichen politischen Wahlversammlungen ist nur Schülern und Schülerinnen im wahlfähigen Alter gestattet.

5. Unter sagt ist ferner den Schülern aller Schulgattungen im volkschulpflichtigen Alter die Teilnahme an politischen Demonstrationen zuwenden. Ob ein politischer Umzug vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen der Senat, Abt. W.

6. Das Tragen parteipolitischer Abzeichen im Unterricht und bei Veranstaltungen der Schule ist allen Schülern untersagt.

Danzig, den 16. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Beröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 4. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

Gemäß § 6 der Dienstanweisung für Schulvorstände der ländlichen Volkschulen verfügen die Schulleiter selbstständig über den im Haushaltsplan vorgesehenen Beitrag für Lehr- und Lernmittel.

Bei der jetzigen Finanzlage der Gemeinden ist es jedoch unbedingt erforderlich, daß sich der Schulleiter, bevor er eine Bestellung von Lehr- bzw. Lernmittel macht, sich von dem Vorhandensein der erforderlichen Geldmittel überzeugt und vor allen Dingen durch diese Bestellung die Beschaffung von Heizmaterial nicht unmöglich macht.

Danzig, den 29. Januar 1932.

Der Senat,
Abteilung für Wissenschaft, Kunst, Volksbildung und Kirchenwesen.

Beröffentlicht.

Tiegenhof, den 4. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge.

Die Herren Gemeindevorsteher werden hiermit erneut an Einziehung und Abführung der Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Umweltjahr 1930/31 erinnert.

Eingezogene Beiträge sind sofort an die Kreiskommunalkasse abzuführen. Die Verwendung der Beiträge zu Gemeindezwecken ist unzulässig und wird strengstens untersagt.

Tiegenhof, den 3. Februar 1932.

Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 5.

Verkehr mit Dampfsflügen.

Ich weise darauf hin, daß nach den bestehenden Bestimmungen zur Förderung von Dampfsflügen auf Straßen und öffentlichen Wegen die vorherige Erlaubnis erforderlich ist. Die Erlaubnis ist für jedes Kalenderjahr neu nachzusuchen. Anträge für das Kalenderjahr 1932 sind umgehend hierher einzureichen.

Tiegenhof, den 2. März 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Hauskollekte.

Dem Freistadtverein für Innere Mission in Danzig ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. April 1932 bis 30. September 1932 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der inneren Mission abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 7. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Hauskollekte.

Vom Senat ist die Genehmigung erteilt worden

- dem Christlichen Verein junger Männer in Danzig in der Zeit von gleich bis 15. Mai 1932,
- dem Diaconissen-Mutter- und Krankenhaus in Danzig in der Zeit vom 1. April 1932 bis 31. März 1933

eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 1. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 8.

Dienstbezirke der Landjägerei.

Infolge der in letzter Zeit mehrfach notwendig gewordenen Änderungen der Dienstbezirke der Landjägerei des Kreises bringe ich nachstehend eine Zusammenstellung nach dem jetzigen Stande zur allgemeinen Kenntnis.

Landjägerei-Abteilung-Tiegenhof, Elbingerstraße 3.
Fernsprecher: Tiegenhof 83.

Landjägereämter:

- Landjägereamt Einlage a. d. N.
Bezirk: Einlage, Lankendorf, Krebsfelde.
- Landjägereamt Fürstenwerder.
Bezirk: Fürstenwerder, Brunau, Lankendorf, Küchwerder, Bogtei.
- Landjägereamt Horsterbusch.
Fernsprecher: Einlage 3.
Bezirk: Horsterbusch, Lankendorf, Wolfsdorf, Lupushorst, Wiedau.
- Landjägereamt Jungfer.
Fernsprecher: Tiegenhof 109.
Bezirk: Jungfer, Keitlau, Kl. Mausdorferweiden, Neulanghorst, Neustädterwald, Walldorf.
- Landjägereamt Kalthof.
Fernsprecher: Kalthof 8.
Bezirk: Warnau, Kaminke, Blumstein, Schadwalde, Dammfelde, Stadtfelde, Schönau, Alt-münsterberg, Kalthof, Tragheim, Gr. Lesevitz, Tragberg, Herrenhagen.
- Landjägereamt Kunzendorf.
Fernsprecher: Simonsdorf 120.
Bezirk: Kunzendorf, Altweichsel, Gr. Montau, Biesterfelde.
- Landjägereamt Ladekopp.
Fernsprecher: Tiegenhof 107.
Bezirk: Ladekopp, Piekendorf, Orloff, Neuhuben, Bröse.

8. Landjägereamt Ließau.

Fernsprecher: Ließau 10.
Bezirk: Ließau, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Damerau, Barendt.

9. Landjägereamt Lindenau.

Fernsprecher: Gr. Mausdorf 18.
Bezirk: Lindenau, Tannsee, Gr. Mausdorf, Halbstadt, Kl. Lesevitz.

10. Landjägereamt Marienau.

Fernsprecher: Tiegenhof 108.
Bezirk: Marienau, Tiege, Niedau.

11. Landjägereamt Neukirch.

Fernsprecher: Schöneberg 122.
Bezirk: Neukirch, Prangenau, Neuteicherhinterfeld, Palschau, Pordenau.

12. Landjägereamt Neuteich.

Fernsprecher: Neuteich 370.
Bezirk: Neuteichsdorf, Eichwalde, Mierau, Brodack, Parchau, Tralau, Veske, Trampe-nau.

13. Landjägereamt Schöneberg.

Fernsprecher: Schöneberg 54.
Bezirk: Schöneberg, Schönsee, Schönhorst, Neu-münsterberg, Baarenhof, Bärwalde.

14. Landjägereamt Simonsdorf.

Fernsprecher: Simonsdorf 17.
Bezirk: Simonsdorf, Gnojau, Heubuden, Altenau, Trappendorf.

15. Landjägereamt Tiegenhof.

Fernsprecher: Tiegenhof 83.
Bezirk: Platenhof, Neimerswalde, Tiegenha-gen, Orloffselde, Neuteicherwalde, Bierzehn-huben, Altebabke, Beiershorst, Fürstenau, Ro-senort, Kl. Mausdorf, Rüdenau, Petershagen, Reinland, Piekendorf.

16. Landjägereamt Tiegenort.

Fernsprecher: Tiegenort 24.
Bezirk: Tiegenort, Holm, Rehwalde, Schar-pau, Alteherberge, Altendorf, Stobendorf, Grenzdorf A, Grenzdorf B.

17. Landjägereamt Wernersdorf.

Fernsprecher: Wernersdorf 15.
Bezirk: Wernersdorf, Kl. Montau, Biedel, Mielenz.

18. Landjägereamt Zehner.

Fernsprecher: Einlage 30.
Bezirk: Zehner, Zehersvorderkampen, Schlan-genhafen, Stuba, Neudorf.

Tiegenhof, den 7. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 9.

Diensträume des Kreisarztes.

Der Kreisarzt hat seine Diensträume vom 1. März 1932 ab nach Schloßgrund Nr. 17 (Wohngebäude des Bürgermeisters) verlegt.

Tiegenhof, den 2. März 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Gemeindevorstände des hiesigen Amtsbezirks werden hierdurch ersucht, die summarischen Mutterrollen zur Berichtigung dem Katasteramt Tiegenhof einzusenden.

Tiegenhof, den 29. Februar 1932.

Katasteramt.

Suchen Sie Käufer?

Für festentschlossene zahlungsfähige Käufer suchen wir Güter, Landwirtschaften, Geschäfts- und Hausgrundstücke sowie Waldungen, Ziegeleien usw. usw.

Auch Parzellierungen werden in jeder Größe günstig durchgeführt.

Meckelburg & Co., Poznań 3

ulika Patrona Jackowskiego 35.



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 11

Neuteich, den 16. März

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Verordnung

betr. weitere Voderung der Wohnungszwangswirtschaft.
Vom 8. 3. 1932.

Auf Grund von § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.-Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Wohnungsverteilungswirtschaft.

§ 1.

Ab 1. 4. 1932 dürfen freiwerdende Wohnungen
a) im Bereich der Stadtgemeinde Danzig sowie der Gemeinden Ohra und Emaus, soweit die Jahresfriedensmiete wenigstens 600 Mk. = 750 G. beträgt, und
b) im übrigen Staatsgebiet ohne Rücksicht auf die Jahresfriedensmiete an Wohnungsberechtigte vermietet werden, ohne daß es einer Mitwirkung der Wohnungsämter bedarf.

In der Stadtgemeinde Danzig sowie den Gemeinden Ohra und Emaus sind weiterhin ab 1. 4. 1933 freiwerdende Wohnungen in gleicher Weise an Wohnungsberechtigte frei vermietbar, wenn die Jahresfriedensmiete mindestens 288 Mk. 360 G. beträgt.

§ 2.

Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1 sind:

- sämtliche Danziger Staatsangehörige,
- Sonstige Wohnungssuchende, deren Wohnungsberechtigung anerkannt ist. Zuständig für die Anerkennung der Wohnungsberechtigung ist das Wohnungsamt, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Die Wohnungsberechtigung kann befristet oder auch nach Größe, Miete oder anderen Gesichtspunkten beschränkt und auch für solange widerruflich erklärt werden, als nicht ein Vertrag zustande gekommen ist.

Artikel II.

Mieterschutz.

§ 1.

Die Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 29. 12. 1920 (Gef.-Bl. S. 11) und die auf ihrem Grunde ergangenen Verordnungen, Ermächtigungen, Anordnungen und sonstigen Bestimmungen des Mieterschutzes gelten ab 1. 4. 1932 nicht mehr.

- hinsichtlich der Läden, gewerblichen Räume, Dienst-, Werk- und Haussmannswohnungen sowie möblierten Zimmer und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Miete und
- hinsichtlich sonstiger Wohnungen, soweit die Jahresfriedensmiete mindestens 1000 Mk. 1250 G. beträgt, jedoch bedarf bei ihnen eine Kündigung seitens des Vermieters zu einem vor dem 1. 10. 1932 liegenden Termin der Zustimmung des Mietseinigungsamtes,

- hinsichtlich sämtlicher im Unterkunftsgebiet der Schutzpolizei befindlichen Mietwohnungen und der Mietwohnungen in eigenen Polizeigebäuden.

§ 2.

Die gemäß § 1 noch aufrecht erhaltenen Mieterschutzbestimmungen gelten ab 1. 4. 1933 nur noch für den Bereich der Stadtgemeinden Danzig und Boppot sowie

der Gemeinden Ohra und Emaus und werden mit diesem Zeitpunkt für das übrige Staatsgebiet aufgehoben
§ 3.

Hinsichtlich des Bereichs der Stadtgemeinden Danzig und Boppot sowie der Gemeinden Ohra und Emaus treten weiterhin die Mieterschutzbestimmungen außer Kraft.

- ab 1. 4. 1933 hinsichtlich der Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete mindestens 600 Mk. 750 G. beträgt und
- ab 1. 4. 1934 hinsichtlich der Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete mindestens 288 Mk. 360 G. beträgt.

§ 4.

Läden, Geschäftsräume, Büroräume und Werkstätten, die mit Wohnungen im räumlichen Zusammenhang stehen, werden im Sinne von §§ 1—3 als Wohnungen behandelt. Maßgeblich ist bei ihnen die Jahresfriedensmiete für das gesamte Mietverhältnis.

§ 5.

Die Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 29. 12. 1920 (G.-Bl. S. 11) wird wie folgt geändert:

- § 10 erhält folgenden zweiten Absatz:
„Der Senat kann auch allgemein oder für einzelne Verwaltungsbezirke
a) bestimmen, daß das Einigungsamt in der Besetzung nur mit einem Vorsitzenden, der zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muß, entscheidet,
b) die den Einigungsämtern zustehenden Befugnisse dem zuständigen Amtsgericht übertragen.“

Artikel III.

Wohnungsbaugefetz.

§ 1.

Ziffer 4 des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugefetz) vom 27. 3. 1925 (G.-Bl. S. 79) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält unter Erfaß des letzten Punktes durch ein Komma folgenden Zusatz:

„jedoch können Mieter und Vermieter auch eine andere Miete vereinbaren“.

§ 2.

- Hinter dem ersten Satz von Ziffer 2 des § 2 des Wohnungsbaugefetzes ist folgender Satz einzufügen:
„Hat der Vermieter in Übereinstimmung mit dem Mieter oder auf zwingende gesetzliche oder behördliche Bestimmung Verbesserungen vorgenommen, so erhöht sich der gemeine Mietwert unter angemessener Umlegung der vom Vermieter aufgewendeten notwendigen Kosten“.

- Ziffer 2 des § 2 des Wohnungsbaugefetzes erhält folgenden Nachsatz:
„Eine anderweitige Festsetzung des gemeinen Mietwertes hat rückwirkende Kraft nur bis zum Zeitpunkte des Eingangs des Antrages auf eine derartige Festsetzung bei dem zuständigen Mietseinigungsamt“.

§ 3.

- § 4 des Wohnungsbaugefetzes erhält folgenden dritten Absatz:

„Der Wohnungsbauabgabe unterliegende Räume werden dadurch nicht abgabefrei, daß sie durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung frei vermietbar werden oder daß das Wohnungsamt sich mit ihrer Verwendung für gewerbliche Zwecke einverstanden erklärt oder auf die Bezeichnung von Mieter für sie im Einzelfall verzichtet.“

§ 4.

Das Wohnungsbaugeth. erhält folgenden neuen § 7 a:
„Wird die Jahresfriemensmiete nachträglich anlässlich von Verbesserungen, die der Vermieter in Übereinstimmung mit dem Mieter oder auf zwingende gesetzliche oder behördliche Bestimmung vorgenommen hat, erhöht, so ist die Abgabe nur von dem alten niedrigeren Satz zu entrichten.“

§ 5.

Anstelle von § 8 Abs. 2 und 3 treten folgende ~~B~~ schriften:

- (2) Von dem hiernach verbleibenden Rest sind ab 1. April 1932 zu verwenden
a) 70 % des nach dem 31. 3. 1932 tatsächlich aufgekommenen Abgabebetrages zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs,
b) 30 % des nach dem 31. 3. 1932 tatsächlich aufgekommenen Abgabebetrages zu den in Absatz 4 aufgeführten Zwecken.

(3) Die Verteilung des Betrages aus Absatz 2 a) zwischen Staat und Stadtgemeinde Danzig wird für jedes Rechnungsjahr durch den Staatshaushaltspolitik festgelegt. Bei den übrigen Städten und Gemeinden fließen von diesem Betrage dem Staat $\frac{1}{5}$, den Städten und Gemeinden $\frac{4}{5}$ je nach dem örtlichen Aufkommen, zu.

(4) Die Verteilung des Betrages aus Absatz 2 b) wird wie folgt geregelt:

- a) 50 vom Hundert wird den Gemeinden zu Wohnungsbauzwecken überlassen,
b) weitere 25 vom Hundert verbleiben den Gemeinden mit der ausdrücklichen Bestimmung, daraus leistungsschwachen Personen Mietbeihilfen zu gewähren. Wird der für Mietbeihilfen vorgesehene Betrag nicht aufgebracht, so ist der Rest ebenfalls für Wohnungsbauzwecke zu verwenden,
c) die restlichen 25 vom Hundert sind an den Senat abzuführen, der diesen Betrag für Wohnungsbauzwecke entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeinden zu verwenden hat. Eine Verwendung zum Bau von Dienstwohnungen soll nicht stattfinden.“

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel V.

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 8. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Biehm. Dr. Ing. Althoff.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 15. März 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Nr. 2.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, und binnen 14 Tagen anzugeben, ob dort der Arbeiter Bernhard Słomski, geb. 5. 4. 1902, wohnhaft ist bezw. wohin derselbe verzogen.

Tiegenhof, den 7. März 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Nr. 3.

Amtsbezirk Schöneberg.

Anstelle des Amtsverstehers Emil Grodnick in Schöneberg, der die Amtsverstehergeschäfte niedergelegt hat, ist vom Senat der Freien Stadt Danzig der Hofbesitzer Eduard Woelke in Schönsee zum Amtsversteher des Amtsbezirks Schöneberg auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer ernannt worden. Gleichzeitig hat der Senat den Hofbesitzer Johann van Riesen in Schönsee zum stellv. Amtsversteher ebenfalls auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestellt.

Tiegenhof, den 14. März 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Kreistagsitzung.

Am

Donnerstag, den 31. März 1932, vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages statt.

Der Zutritt zum Zuhörerraum steht nur den Inhabern von Eintrittskarten offen. Diese sind bei den Herren Kreistagabgeordneten zu erhalten.

Tiegenhof, den 12. März 1932.

Der Landrat des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abgabe der Vermögensteuererklärung
1932/34.

Die Frist zur Abgabe der Vermögensteuererklärung für 1932/34 wird allgemein bis zum 31. März 1932 verlängert.

Danzig, den 11. März 1932.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Groß-Werderkommune.

Donnerstag, den 31. d. Mts., vormittags 10 Uhr, findet im Deutschen Hause zu Neuteich die Generalversammlung der Gr. Werderkommune statt.

Die Herren Gemeindevorsteher der zur Kommune gehörigen Ortschaften werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung:

Rechnungslegung für das Jahr 1931.
Verschiedenes.

Am gleichen Tage findet am Nachmittag, 2 Uhr, ebenda der Verkauf der Weidezettel auf unseren Kommuneländern statt. Das zu zahlende Angeld der Weidezettel wird vor dem Termin bekannt gemacht.

Das Repräsentanten-Kollegium.
M. Schroedter.

**Zeugnisshefte und
Schulentlassungszeugnisse
halten vorläufig
R. Pech & W. Richert, Neuteich.**

Suchen Sie Käufer?

Für festentschlossene zahlungsfähige Käufer suchen wir Güter, Landwirtschaften, Geschäfts- und Hausgrundstücke sowie Waldungen, Ziegeleien usw. usw.

Auch Parzellierungen werden in jeder Größe günstig durchgeführt.

Meckelburg & Co., Poznań 3
ulika Patrona Jackowskiego 35.

**Evangelische
Gesangbücher
und Glückwunschkarten
zur Einsegnung
in großer Auswahl empfehlen**

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 12

Neuteich, den 23. März

1932



Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 15. März 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturlieferungen folgende Großhandelspreise für 100 Kilogramm zu grunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	14,80 G.
Weizen im Mittel	15,— G.
Gerste im Mittel	14,90 G.
Erbse (Viktoria) im Mittel	16,50 G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30 Proz. zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstüzungsempfängern in Anrechnung zu bringen sind: Doppelzentner Roggen 19,24 G., Weizen 19,50 G., Gerste 19,37 G., Erbsen 21,45 G.

Tiegenhof, den 18. März 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 7. 9. 1931 — R. A. I. 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorsteher und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um genaueste Beachtung.

Tiegenhof, den 16. März 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2a.

Sicherungsverwaltung.

Nach § 12 Absatz 4 der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. 12. 1931 (G.-Bl. von 1931 Nr. 68) erläßt der Senat die Richtlinien für die Aufstellung des Planes der Sicherungsverwaltung.

Durch Artikel 2 der im Gesetzblatt von 1932 Nr. 17 veröffentlichten zweiten Ergänzungsvorordnung vom 18. 3. 1932 sind die Richtlinien mit Rückwirkung vom 14. 12. 1931 wie folgt erlassen worden:

1. Die gegen den landwirtschaftlichen Betrieb entstandenen Forderungen sind in folgender Reihenfolge zu befriedigen:
 1. Die Ansprüche aus von dem Sicherungsausschuß gemäß § 12 Abs. II Satz 1 und 2 genehmigten oder anerkannten Darlehen, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen,
 2. die laufenden Beiträge an Unterdeichverbände und Entwässerungsgenossenschaften,
 3. die Kosten des Sicherungsverfahrens einschließlich der anteiligen Kosten für den Verwaltungsprüfer,
 4. die seit der Anordnung der Sicherungsverwaltung entstandenen Lohnansprüche einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung, soweit diese den Löhnen rechtlich gleichstehen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 BGB.),
 5. 25 vom Hundert der nach dem 28. Februar 1931 nachweisbar zur Aufrechterhaltung des land-

wirtschaftlichen Betriebes gewährten Darlehen, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen — jedoch nicht von Angehörigen — (§ 12 Abs. III), jedoch unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. III Satz 2,

6. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 BGB.), soweit sie nicht gemäß Ziffer 2 zu berichtigten sind,
 7. die laufenden Lasten des Grundstücks (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 BGB.),
 8. alle übrigen Forderungen, soweit sie in den vorstehenden Ziffern nicht berücksichtigt sind.
- II. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, in denen der Betriebsinhaber nicht Eigentümer, sondern lediglich Pächter ist, sowie in denjenigen landwirtschaftlichen Betrieben, in denen neben Eigenbesitz auch Pachtland bewirtschaftet wird, sind die Pachtforderungen hinter den Forderungen aus Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 zu 50 vom Hundert und hinter Forderungen aus Abs. 1 Ziff. 4 bis 7 mit den restlichen 50 vom Hundert zu befriedigen. Die in Abs. 1 bezeichneten Ansprüche gehen insoweit dem gesetzlichen Pfandrecht des Verpächters vor.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises weise ich besonders vorstehend auf Ziffer 6 hin, an welcher Stelle die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks aufgeführt stehen. Diese müssen von der Sicherungsverwaltung in der aufgeführten Reihenfolge berücksichtigt und von der Gemeinde stets rechtzeitig angefordert werden.

Tiegenhof, den 22. März 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Unterbringung Jugendlicher im Arbeitsamtsbezirk Gumbinnen.

Der Senat hat im Amtlichen Schulblatt vom 1. 3. 1932 — Nr. 3 — bekannt gegeben, daß nach Mitteilung des Landesarbeitsamtes die Möglichkeit besteht, eine größere Anzahl schulentlassener Jungen und eine beschränkte Anzahl schulentlassener Mädchen nach dem Arbeitsamtsbezirk Gumbinnen zum Hüten und zur Hausarbeit für den kommenden Sommer bis Martini 1932 zu vermitteln.

Ich bringe dieses hier zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Schulvorstände, die Eltern der Jugendlichen von der Unterbringungsmöglichkeit in Kenntnis zu setzen und Meldungen listenmäßig an das Landesarbeitsamt Danzig, Altstädt. Graben 51, zu richten, das nähere Auskunft über die genauen Lohn- und Arbeitsbedingungen erteilen wird.

Tiegenhof, den 21. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

Der Kutscher Ernst Strauß aus Trampenau ist zum Gemeindevollziehungsbeamten der Gemeinde Trampenau bestellt und verpflichtet worden.

Tiegenhof, den 14. März 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Personalien.

Zum Schulkassenrendanten der evangl. Schule in Marienau ist der Lehrer Radziwill = Marienau gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 17. März 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Groß-Verderkommune.

Donnerstag, den 31. d. Ms., vormittags 10 Uhr, findet im Deutschen Hause zu Neuteich die Generalversammlung der Gr. Verderkommune statt.

Die Herren Gemeindevorsteher der zur Kommune gehörigen Ortschaften werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung:

Rechnungslegung für das Jahr 1931.

Beschiedenes.

Am gleichen Tage findet am Nachmittag, 2 Uhr, ebenda der Verkauf der Weidezettel auf unseren Komuneländern statt. Das zu zahlende Angeld der Weidezettel wird vor dem Termin bekannt gemacht.

Das Repräsentanten-Kollegium.

M. Schroeder.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbefluss der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstiftes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Offentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Eruchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefluss.
- Nr. 21. Zustellungsurlunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Überweisungsbeschluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.

- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Anmeldechein.
- Nr. 32. Unmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Ämtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Passverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Osterkarten in großer Auswahl zu billigen Preisen empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 13

Neuteich, den 30. März

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Ansforderung der Erwerbslosen- und Kleinrentnerunterstützungen.

Infolge des bevorstehenden Jahresabschlusses werden die Herren Gemeindevorsteher ersucht, die noch für das Rechnungsjahr 1931 gezahlten Unterstützungen an Erwerbslose und Kleinrentner umgehend, spätestens jedoch bis zum 10. April d. J., hier zur Erstattung anzufordern. Nach diesem Tage eingehende Ansforderungen können nicht mehr erstattet werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Zahlungslisten für Erwerbslosenunterstützungen bis zum 31. März einschl. abzuschließen und vom 1. April neu anzulegen sind.

Tiegenhof, den 29. März 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 1a.

Polizeiverordnung

über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage.
Vom 11. 3. 1932.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Verwaltungsgerichtes für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

(1) An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich hemerkbaren sowie alle geräuschvollen Arbeiten verboten, sofern ihre Ausführung nicht nach bestehenden Gesetzen besonders zugelassen ist.

(2) Ferner sind an den bezeichneten Tagen verboten:

- Treib- und Dappjagden, an denen mehr als vier Schützen oder sechs Treiber beteiligt sind oder bei denen Getreidesfelder abgeklingelt werden;
- Heißjagden, bei denen zu Pferde oder mit Bracken oder Heißhunden gejagt wird.

§ 2.

Das Verbot des § 1 Absatz 1 findet keine Anwendung:

- auf die öffentlichen und privaten Unternehmungen des Personenverkehrs und der Beförderung von Reisegepäck, ferner auf den Gewerbebetrieb von Dienstmännern, Fremdenführern und Bootsverleiern;
- auf unauffachbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten oder zur Verhütung eines Notstandes erforderlich sind;
- auf Arbeiten, die in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden kleineren Gärten von den Besitzern selbst oder von ihren Angehörigen verrichtet werden, es sei denn, das hierdurch eine unmittelbare Störung des Gottesdienstes eintritt.

§ 3.

(1) Verboten sind an Sonn- und Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes:

- öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
- alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, es sei denn, daß es sich um solche handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;
- außer den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Jagden auch sonstige Treib-, Dapp- und Heißjagden; die stillen Jagd nur, sofern dadurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Unter der Hauptzeit des Gottesdienstes im Sinne dieser Polizeiverordnung wird die Zeit von 9 bis 11½ Uhr verstanden.

§ 4.

(1) Am Karfreitag sind verboten:

- Rennen, sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Um- oder Aufzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;
- in allen Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
- alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 2 zugelassen sind.

(2) Zugelassen sind:

- Theater- und Musikaufführungen religiöser oder weihvoller Art;
- Lichtspielvorführungen, die wegen ihres religiösen oder weihvollen Charakters als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind. Die Anerkennung erfolgt durch die Kreispolizeibehörde, für den Polizeibezirk Danzig durch den Polizeipräsidenten. Zu diesen Lichtspielvorführungen ist auch ernste Musikbegleitung zugelassen;
- Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;
- im Rundfunk: Darbietungen religiöser oder weihvoller Art, Vorträge der zu c) bezeichneten Art und Übertragung von politischen Tages- und Lokalnachrichten.

(3) Während der Hauptzeit des Gottesdienstes sind auch alle nach Abs. 1a und Abs. 2a bis c zulässigen Veranstaltungen verboten.

§ 5.

(1) Am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am Vorabend des Weihnachtsfestes sind alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der ernste Charakter gewahrt ist.

(2) Am Donnerstag und am Sonnabend der Karwoche sind alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten

§ 6.

Bei Vorliegen eines besonderen, dringenden Bedürfnisses können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen in dem § 1 Abs. 1 durch die Ortspolizeibehörden und in den §§ 1 Abs. 2 sowie

§§ 3 bis 5 durch die Kreispolizeibehörden und für den Polizeibezirk Danzig durch den Polizeipräsidenten zugelassen werden.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 8.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten sämtliche bisher erlassenen Polizeiverordnungen über die äußere Heilhaltung der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Danzig, den 11. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 21. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter.

Durch Verordnung des Senats vom 16. 2. 1932 nebst Ausführungsbestimmungen dazu sind die bisherigen Bestimmungen über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter, wie sie im Kreisblatt Nr. 47 von 1929 veröffentlicht stehen, ergänzt bzw. abgeändert worden.

Ich bringe nachstehend den Wortlaut der Verordnung vom 16. 2. 1932 und die Ausführungsbestimmungen zur Kenntnis der Beteiligten.

Tiegenhof, den 26. März 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses

Verordnung

betr. Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 (G. Bl. S. 139).

Vom 16. 2. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Das Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 (G. Bl. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist folgender 2. Absatz anzufügen:

Landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen eine Arbeitsstelle nur antreten, wenn sie im Besitze einer Wanderarbeiterkarte sind. Das Nähere über Form und Ausgabe bestimmt der Senat.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung darf nur für Ackerbauarbeiten, die sich auf den Anbau von Hafer- und Delfrüchten sowie von Gemüsen erstrecken und nur für einen Zeitraum zwischen 15. April und 15. November jeden Jahres erteilt werden. Einer Genehmigung bedarf es auch dann, wenn die Tätigkeit des landwirtschaftlichen Wanderarbeiters nur teilweise in Ackerbauarbeiten besteht.

Bei der Festsetzung der Zahl der genehmigten Wanderarbeiter ist neben der Größe der Anbaufläche von Hafer- und Delfrüchten die Zahl der ständig beschäftigten Landarbeiter zu berücksichtigen.

Dem Arbeitgeber sind vom Landesarbeitsamt bei der Erteilung der Genehmigung Danziger Landarbeiter für die gleiche Dauer der Beschäftigung der Wanderarbeiter zuzuweisen (Parallelarbeiter). Es sollen nur Arbeiter von gleichem Geschlecht zugewiesen werden, ihre Zahl darf die der bewilligten Wanderarbeiter nicht übersteigen. Der Arbeitgeber ist

verpflichtet, die Parallelarbeiter gegen tarifliche oder beim Fehlen eines Tarifes gegen ortsübliche Löhne zu beschäftigen. Soweit Arbeiten auszuführen sind, bei denen die Berrichtung im Akkord üblich ist, müssen sie auch gegen angemessenen Akkordlohn verrichtet werden. Wenn eine Beschäftigung infolge Witterungsverhältnissen nicht möglich ist, haben die Parallelarbeiter lediglich Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung in Natur. Wird Unterkunft und Verpflegung nicht gewährt, so hat der Arbeitgeber entsprechendes ortsübliches Entgelt in bar zu zahlen.

Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bis 3 sind nur mit Zustimmung des Senats oder der von ihm beauftragten Dienststelle zulässig.

Die Genehmigung kann ganz oder teilweise zurückgezogen werden, wenn der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht nachkommt, und ist zu widerrufen, wenn sie sonst nicht oder nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Genehmigung kann bedingt und widerruflich erteilt werden.

3. In § 8 ist hinter Abs. 1 folgender Abs. 2 einzufügen:

Der Prüfungsausschuss ist befugt, die Entscheidung über die gestellten Anträge vorbehaltlich des Rechtes der Beschwerde an den Ausschuss dem Vorsitzenden zu übertragen.

4. Dem § 11 wird folgender 4. Absatz angefügt:

Werden die landwirtschaftlichen Wanderarbeiter vom Arbeitgeber nicht gegen Krankheit versichert, so ist dieser verpflichtet, ihnen im Falle ihrer Erkrankung die notwendige ärztliche Versorgung — einschließlich Apothekenversorgung — zu gewähren.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Danzig, den 16. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

Verordnung

betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft in der Fassung vom 16. 2. 1932 (G. Bl. S. 113) vom 29. 10. 1929 (St. A. I. S. 380), abgeändert durch Ausführungsverordnung zum § 48 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 25. 11. 1930 (St. A. I. S. 533).

Zu § 2.

Die Bestimmungen erhalten folgenden Wortlaut:

Die Genehmigung ist grundsätzlich nur bis zum 15. Juni zu erteilen. Für die Verlängerung bedarf es eines besonderen Antrages des Arbeitgebers.

Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn in dem Betriebe nicht mehr als 2 Hektar mit Hafer- und Delfrüchten bebaut werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Gemüsebaubetriebe.

Bei der Zuweisung von einheimischen Landarbeitern nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes hat das Landesarbeitsamt auch die Art der Beschäftigung der vom Arbeitgeber dauernd beschäftigten einheimischen Landarbeiter möglichst zu berücksichtigen. Hat der Arbeitgeber diese während des ganzen vorhergehenden Winters beschäftigt, so ist in der Regel bei der Zuteilung von Parallelarbeiter unter der nach § 2 Abs. 3 Satz 2 zulässigen Höchstzahl zu bleiben. Ferner ist der finanziellen Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers und der Lage des Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen.

Es sollen in der Regel nur solche einheimischen Arbeitskräfte zugewiesen werden, die am Beschäftigungsplatz oder in solcher Nähe wohnen, daß ihnen billigerweise der tägliche Weg vom Wohnort zur Arbeitsstelle zugemutet werden kann. Dieses gilt nicht für unverheiratete Landarbeiter und -arbeiterinnen. Werden solche zugewiesen, so hat der Arbeitgeber nach Möglichkeit für Unterkunft und Verpflegung zu sorgen.

Danzig, den 16. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

Nr. 3.

Aenderung der Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfeger des Kreises Gr. Werder vom 10. 10. 1924.

Die gemäß § 77 der R. G. O. und § 23 der Bestimmungen über die Anstellung und Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister vom 18. 9. 1922 (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger 1922 Seite 573/76) aufgestellten Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfeger des Kreises Gr. Werder vom 10. 10. 1924 (Kreisblatt Nr. 42 von 1924, erneut veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 17 von 1927) wird dahin geändert, daß die Gebühren zu I, 1b und 3b für gewöhnliche Feuerstellen einschließlich den mit Sammelheizungen versehenen Wohnungen usw. von 30 auf 25 P. herabgesetzt werden.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1932 in Kraft.

Nr. 6.

Auszeichnung für langjährige, treugeleistete Dienste in der Landwirtschaft.

Des Arbeitnehmers Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Arbeitgeber	Dienst- jahre	Medaillen Bronze	Medaillen Silber
Theodor Lewandowski	Landarbeiter	Leske	Dr. Hallmann	25	1	—
Josef Braun	Fütterer	Fürstenwerder	G. Wiens	25	1	—
Johann Dominke	Instmann	Brodsack	G. Enß	36	—	1
Andreas Makowski	"	Irrgang	H. Wienß	25	1	—
Jakob Wienß	Wassermüller	Schönsee	Deichgenossensch.	35	—	1
Martin Liegmann	Landarbeiter	Wernersdorf	J. Karsten	45	—	1
Franz Dombrowski	Melkermeister		"	30	—	1
August Jordan	Hofmann	Ließau	H. Wiebe	29	1	—

Tiegenhof, den 18. März 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbefluss der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstiftes.
- Nr. 6. Anfrage über die Ausenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Überraumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Offizielle Steuermahnung.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, die Herabsetzung der Kehrgebühren ortsüblich bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 29. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Fernsprechanschluß Landjägereamt Einlage.

Das Landjägereamt Einlage ist unter Fernsprechnummer Einlage 23 angeschlossen.

Tiegenhof, den 29. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Kontrolle der Schulkinder.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, zu- oder abgezogene schulpflichtige Kinder den Schulen namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 22. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.

Nr. 20. Pfändungsbefehl.

Nr. 21. Zustellungsurkunde.

Nr. 22. Pfändungsprotokoll.

Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.

Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.

Nr. 25. Zahlungsverbot.

Nr. 26. Überweisungsbefluss.

Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeflusses an den Schuldner.

Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.

Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.

Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.

Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.

Nr. 30. Melderegister.

Nr. 31. Anmeldeschein.

Nr. 32. Anmeldeschein.

Nr. 32a. Zugangsmeldung.

Nr. 32b. Fortzugsmeldung.

Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.

Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.

Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.

Nr. 2.

Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.

Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.

- Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
Nr. 11. Führungsattest.
Nr. 12. Strafverfügung.
Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
Nr. 16. Ursprungszzeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
Nr. 16a. Ursprungszzeugnis (für Märkte).
Nr. 17. Straftatenbogen.
Nr. 18. Pachverlängerungsschein.
Nr. 18a. Unfallanzeigen.
Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
Nr. 20. Bauerlaubnis.
Nr. 20a. Todesbescheinigung.
Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Zum neuen Schuljahr

Sütterlinfibeln

Lesebuch Haus u. Heimat

Lesebuch für das zweite Grundschuljahr

Lesebuch Mein Heimatland

Lesebuch für das 3. u. 4. Grundschuljahr

Lesebuch Mein Vaterland

Alle Rechenbücher

von Bidder Heft 1 bis 6

Käsemanns Religionsbücher

f. evangelische Schüler, Ausgabe f. d. Grundschule und die weiterführenden Klassen

Ecker, katholische Schulbibel

mittlere Ausgabe

Ecker, kleine kath. Schulbibel

Kath. Katechismus für das Bistum Danzig

Übungsbuch Galle & Müller

Heimatkunde von Mantau

ferner kleine und große Karten

Geschichtsbuch von Bulda

Zur Musik Wegweiser

1. u. 2. Teil.

Sütterlin- u. alle anderen Schreibhefte, Sütterlin-Schiesertafeln.

Halter, Federn, Bleistifte, Griffel, Schwämme u. dergl. mehr.

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 14

Neuteich, den 6. April

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Freiwillige Feuerwehren.

Die in der Gemeinde Marienau und in der Gemeinde Lindenau, Kreis Großes Werder, gegründeten Freiwilligen Feuerwehren haben wir als Schutzwehren im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und Organe des öffentlichen Feuerlöschdienstes anerkannt.

Danzig, den 30. März 1932.

II III 34. 62

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 4. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Personalien.

Die Verwaltung der Gemeinde Altweichsel ist dem früheren Hofbesitzer Sielmann daselbst als Staatskommissar übertragen worden.

Tiegenhof, den 2. April 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Personalien.

Der Eigentümer Peter Lehmann aus Rückenau ist zum Gemeindevollziehungsbeamten für die Gemeinde Rückenau bestellt und bestätigt worden.

Tiegenhof, den 1. April 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Nr. 3.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande der Genossenschaftslägerei Tiegenort ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 30. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Ausschreibung.

Für die Straßenunterhaltung des Kreises Gr. Werder soll die Lieferung von

300 Kubikmeter Granitschotter,
Korngröße 5—6 Zentimeter,

50 Kubikmeter Granitsplitt,
Korngröße 3—15 Millimeter,

200 Kubikmeter groben Kies
frei Station 12,0 bis 12,8 der Kreisstraße Ließau—Neuteich, sowie

200 Kubikmeter feinen Kies und
150 Kubikmeter groben Kies

frei Station 1,0 bis 2,0 der Kreisstraße Tiegenhof—Rückenau vergeben werden.

Beschlossene Angebote sind bis zum 15. April 1932 an das Kreisbauamt in Tiegenhof einzureichen. Beurteilung der Angebote erfolgt in Gegenwart etwa erschien-

ner Bieter am 16. April 1932, vorm. 11 Uhr im Kreisbauamt.

Tiegenhof, den 4. April 1932.

Das Kreisbauamt.

Nr. 5.

Ausschreibung.

Die Kreisstraßenverwaltung vergibt die Fuhrwerks- und Gespannstellung für das Rechnungsjahr 1932.

Angebote sind für das Stellen eines zweispännigen Fuhrwerks bzw. Gespanns und eines einspännigen desgl. für achtstündige Tagesarbeit einschl. Stellung des Kutschers verschlossen bis zum 15. April 1932 an das Kreisbauamt in Tiegenhof einzureichen. Die Beurteilung der Angebote erfolgt in Gegenwart etwa erschienener Bieter am 16. April d. J., vorm. 11 Uhr im Kreisbauamt.

Tiegenhof, den 4. April 1932.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abgabe der Vermögensteuererklärungen für 1932/34.

Die Frist zur Abgabe der Vermögensteuererklärungen für 1932/34 wird allgemein bis zum 15. April 1932 verlängert.

Danzig, den 26. März 1932.

Der Leiter des Landessteueramts.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstiftes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Überbauung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdverpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdverpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.

- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
 Nr. 17. Mahnzettel.
 Nr. 18. Offentliche Steuermahnung.
 Nr. 19. Eruchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 Nr. 20. Pfändungsbefehl.
 Nr. 21. Zustellungsurkunde.
 Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
 Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
 Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
 Nr. 25. Zahlungsverbot.
 Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
 Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschusses an den Schuldner.
 Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 Nr. 30. Melderegister.
 Nr. 31. Abmeldeschein.
 Nr. 32. Anmeldeschein.
 Nr. 32a. Zugangsmeldung.
 Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
 Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
 Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
 Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
 Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 Nr. 2.
 Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
 Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 Nr. 11. Führungsattest.
 Nr. 12. Strafverfügung.
 Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
 Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
 Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
 Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
 Nr. 17. Strafaltenbogen.
 Nr. 18. Päckverlängerungsschein.
 Nr. 18a. Unfallanzeigen.
 Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
 Nr. 20. Bauerlaubnis.
 Nr. 20a. Todesbescheinigung.
 Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
 Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Zum neuen Schuljahr

Sütterlinfibeln

Lesebuch Haus u. Heimat

Lesebuch für das zweite Grundschuljahr

Lesebuch Mein Heimatland

Lesebuch für das 3. u. 4. Grundschuljahr

Lesebuch Mein Vaterland

Alle Rechenbücher

von Bidder Heft 1 bis 6

Käsemanns Religionsbücher

f. evangelische Schüler, Ausgabe f. d. Grundschule und die weiterführenden Klassen

Ecker, katholische Schulbibel

mittlere Ausgabe

Ecker, kleine kath. Schulbibel

Kath. Katechismus für das Bistum Danzig

Lehrbuch Galley & Müller

Heimatkunde von Mantau

ferner kleine und große Karten

Geschichtsbuch von Bulda

Zur Musik Wegweiser

1. u. 2. Teil.

Sütterlin- u. alle anderen Schreib-

hefte, Sütterlin-Schiesertafeln.

Halter, Federn, Bleistifte, Griffel,

Schwämme u. dergl. mehr.

R. Pech & Richert, Neuteich.

Hagelversicherung!

Für unsere Agentur Neuteich und Umgegend wird ein

tu ch t i g e r V e r t r e t e r

mit guten Beziehungen zur Landwirtschaft gesucht. Inkasso vorhanden. Schriftl. Meld.

an die Norddeutsche Hagel-Versicherungs-

Gesellschaft a. G. zu Berlin

Zweigniederlassung Danzig, Krebsmarkt 7/8.

R. Odebrett erbeten.



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 15

Neuteich, den 13. April

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Wohnungsbauabgabe.

Die Hebeliste über Wohnungsbauabgabe für das Rechnungsjahr 1931 erfuhe ich abzuschließen und bis zum 30. d. Mts. an den Kreisausschuß einzureichen. Die Reste sind auszuziehen und zwangswise beizutreiben, nachdem die Säumigen zuvor nochmals gemahnt sind.

Die Abrechnung über die eingegangenen Beträge ist in doppelter Aussertigung unter Beifügung der Gutscheine der Hebeliste beizufügen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die Gutscheine über Mietbeihilfen nach dem 30. d. Mts. nicht mehr in Anrechnung gebracht werden können.

Tiegenhof, den 6. April 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Instandsetzung der Gemeindewege.

Die Wegepolizeibehörden (Amtsvorsteher) des Kreises erfuhe ich, zu veranlassen, daß die öffentlichen Wege und Schulsteige vorschriftsmäßig instandgesetzt werden. Die zur Wegebesserung Verpflichteten sind insbesondere zur Planierung und Abrundung der Wege, Aufräumung der Seitengräben, Ergänzung der Baumpflanzungen und Ausbesserung der Wegweiser schleunigt anzuhalten. Im Säumnisfalle ist mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Tiegenhof, den 5. April 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Nr. 3.

Rechtsverordnung

betreffend die Einführung von Handwerkerkarten.

Vom 25. 2. 1932.

Gemäß § 1 Ziff. 24 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.-Bl. S. 719) wird in Abänderung des § 1 der Gewerbeordnung folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Wer ein Handwerk im Sinne der Gew.-D. selbstständig betreiben will, muß gleichzeitig mit der nach § 14 Gew.-D. erforderlichen Anmeldung durch Vorlegung einer Handwerkerkarte den Nachweis erbringen, daß er die Berufsfähigkeit zum Betriebe dieses Handwerks besitzt.

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Handwerk selbstständig betreibt, ist von diesem Handwerk ausgeschlossen, wenn er den Erfordernissen dieser Verordnung nicht entspricht und für dieses Handwerk eine Handwerkerkarte nicht vorzeigen kann.

§ 2.

Die Handwerkerkarte wird nur auf Antrag und auf Grund der nachgewiesenen Berufsfähigkeit erteilt. Die Berufsfähigung ist nachgewiesen, wenn der Antragsteller in dem Handwerkszweig, den er selbstständig betreiben will oder betreibt,

1. die Meisterprüfung gemäß § 133 Gew.-D. bestanden hat, mindestens aber die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt,

oder nach einer mindestens dreijährigen Lehrzeit (§ 130a Gew.-D.) die Gesellenprüfung bestanden hat und mindestens 10 Jahre hindurch als Handwerksgeselle oder in leitender Stellung tätig gewesen ist;

2. oder mindestens 3 Jahre hindurch eine Ausbildung als Facharbeiter in einem Unternehmen der Industrie oder des Handels genossen, die Gesellenprüfung bestanden hat und 10 Jahre hindurch als solcher oder in leitender Stellung tätig gewesen

oder 5 Jahre hindurch in einem solchen Unternehmen als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ist;

3. das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten Fachschule oder einer Hochschule, welche die Fachkenntnisse für den Handwerkszweig vermittelt, besitzt.

Kann der Antragsteller seine Berufsbefähigung nach Abs. 1 Ziff. 1–3 nachweisen, so ist die Berufsbefähigung auch in einem anderen Handwerkszweig, den er betreiben will oder betreibt, als nachgewiesen anzusehen, wenn er 5 Jahre hindurch persönlich diesen Handwerkszweig selbstständig ausgeübt hat oder während einer gleich langen Zeit in diesem als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ist.

§ 3.

Einer Handwerkerkarte bedürfen nicht:

1. Inhaber oder Leiter von Industrie- oder Handelsunternehmungen, mit denen ein Handwerksbetrieb verbunden ist, unter der Voraussetzung, daß der Betrieb dem Gesamtunternehmen gegenüber insoweit unselbstständig ist, als in ihm nicht überwiegend Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt, sondern überwiegend Neuansertigungen, Aenderungen und Reparaturen für das Gesamtunternehmen ausgeführt werden;

2. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, es sei denn, daß es sich um Nebenbetriebe handelt, die im Gegensatz zu Ziffer 1 selbstständig sind.

Auch in den Fällen, in denen ein Handwerksbetrieb nach Abs. 1 Ziff. 1, 2 selbstständig ist, ist eine Handwerkerkarte nicht erforderlich, wenn mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Handwerksbetriebes eine Person beschäftigt wird, die den Erfordernissen des § 2 genügt.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entscheidet der Senat endgültig. Über die Befreiung ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 4.

Die für einen bestimmten Handwerksbetrieb ausgestellte Handwerkerkarte gilt auch für alle verwandten Zweige dieses Handwerks.

Handwerksbetriebe können nach dem Tode des Inhabers der Handwerkerkarte von den Erben fortgesetzt werden, ohne daß es der Erteilung einer neuen Handwerkerkarte bedarf, wenn mit der Leitung oder Beaufsichtigung eine Person beschäftigt wird, die den Erfordernissen des § 2 genügt.

§ 5.

In besonderen Fällen kann der Senat nach Anhörung der Handwerkskammer und, falls es sich um Firmen handelt, die in das Handelsregister eingetragen sind, nach Anhörung der Handelskammer anordnen, daß die Handwerkerkarte auch Personen, die den Erfordernissen des § 2 nicht genügen, die Handwerkerkarte zu erteilen ist, insbesondere Personen in höherem Lebensalter,

die längere Zeit in einem Handwerk oder in einem Industrie- oder Handelsunternehmen in gewerblich leitender Stellung tätig waren, sowie Schwerkriegsbeschädigten.

§ 6.

Die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 erforderlichen Gesellenprüfungen sind vorbehaltlich der Ausnahmen in den nachstehenden Absätzen 2 und 3 vor den für das Handwerk gebildeten Prüfungsausschüssen abzulegen.

In Sonderzweigen der Industrie, die der Senat nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts noch näher bestimmt, erfolgt die Abnahme der Gesellenprüfung durch die Prüfungsausschüsse der Handelskammer.

Für die dem Handwerk und der Industrie gemeinsamen handwerklichen Berufe, die gleichfalls vom Senat nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts noch näher zu bezeichnen sind, kann der Senat auf Antrag der Handelskammer zur Prüfung der Industrie (Fabrik)-Lehrlinge gemeinschaftliche Gesellenprüfungsäusschüsse mit einem unparteiischen Vorsitzenden errichten.

Die Handelskammer ist verpflichtet, Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sowie der Gesellenprüfungen für die Industrie (Fabrik)-Lehrlinge zu erlassen. Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Senats und haben sich den für das Handwerk geltenden Bestimmungen anzupassen.

Die von der Handelskammer oder den gemeinschaftlichen Prüfungsausschüssen ausgestellten Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung berechtigen nach Maßgabe der Vorschriften des § 133 Gew.O. zur Ablegung der Meisterprüfung vor den Prüfungskommissionen der Handwerkskammer.

Der Senat kann Anordnungen über die Meisterprüfung für die in der Industrie tätigen Berufe und Berufsgruppen erlassen, insbesondere die Handelskammer ermächtigen, solche Prüfungen zu veranstalten. Die vor der Handelskammer bestandene Meisterprüfung steht der Meisterprüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 gleich.

Das Prüfungswesen untersteht der Aufsicht des Senats.

§ 7.

Die Handwerkerkarte darf weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden, soweit nicht die Ausführungsbestimmungen Ausnahmen vorsehen.

Sie darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 2, 5 nicht vorliegen.

Sie kann nur dann entzogen werden, wenn sie auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschenden Handlungen erwirkt war oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche die Unzulässigkeit des Inhabers der Handwerkerkarte darstellen.

Der Senat bestimmt die für die Erteilung und Entziehung der Handwerkerkarte zuständigen Behörden.

Gegen die Versagung oder Entziehung der Handwerkerkarte ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist endgültig.

Die Klage an das Verwaltungsgericht ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Für die Ausstellung der Handwerkerkarte wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe der Senat festsetzt.

§ 8.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Handwerk ohne die erforderliche Handwerkerkarte betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000.— Gulden, im Unvermögensfalle mit Haft und im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich der unzulässige Handwerksbetrieb bezieht, insbesondere der Arbeitsstoffe und -geräte, wenn sie dem Täter gehören, erkannt werden.

Ferner sind die Polizeibehörden befugt, die Fortsetzung des Handwerksbetriebes zu verbieten. Auf das polizeiliche Verfahren findet die Bestimmung der Ziffer 8 Ausführungsanweisung zur Gew.O. (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1904 S. 123 ff.) sinngemäße Anwendung.

§ 9.

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu dieser Verordnung erlässt nach Anhörung der Handwerkskammer und der Handelskammer der Senat.

§ 10.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Danzig, den 25. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Ing. Althoff.

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

zur Rechtsverordnung betr. die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. 2. 1932 (G.B.I.S. 118 ff.).

Vom 30. 3. 1932.

Auf Grund des § 9 der Rechtsverordnung betr. die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. 2. 1932 (G.B.I.S. 118 ff.) werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

Artikel I.

Wer vom 1. April d. J. ab den selbständigen Betrieb eines Handwerks beginnen oder einen zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden selbständigen Betrieb eines Handwerks fortführen will, bedarf einer Handwerkerkarte, es sei denn, daß er hieron gemäß § 3 der Rechtsverordnung befreit ist. Die Handwerkerkarte wird nach dem angehängten Muster ausgestellt.

Die Verlegung eines Handwerksbetriebes gilt nicht als Beginn, wenn der Inhaber für diesen Betrieb eine Handwerkerkarte besitzt.

Artikel II.

Die auf Grund des Art. II Abs. 3 des Gesetzes vom 30. 5. 1908 (R.G.B.I.S. 359) erworbene Befugnis zur Führung des Meistertitels steht der nach § 133 Gew.O. bestandenen Meisterprüfung gleich.

Für die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Rechtsverordnung sind die Vorschriften der §§ 129 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5, 133 Abs. 3, Art. II Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. 5. 1908 (R.G.B.I.S. 359) und Art. 7 des Gesetzes vom 26. 7. 1897 (R.G.B.I.S. 705) maßgebend.

Die nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Rechtsverordnung geforderte 10jährige Berufstätigkeit braucht keine zusammenhängende zu sein und kann ganz oder teilweise in einem Handwerksbetrieb oder in einem Unternehmen der Industrie oder des Handels zurückgelegt sein. Kriegsdienstzeit ist hierauf voll anzurechnen, unverhüllte Arbeitslosigkeit kann bis zur Dauer von 2 Jahren angerechnet werden.

Artikel III.

Im Falle des Todes des Inhabers der Handwerkerkarte gelten die Erben, die mit ihm in der geraden Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt sind, sowie die Witwe, soweit sie Erbin ist, zur Weiterführung des Handwerksbetriebes ohne weiteres als widerruflich zugelassen. Die Zulassung erlischt, falls der Erbe innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Erblassers weder eine Handwerkerkarte erlangt noch zur Beaufsichtigung und Leitung des Handwerksbetriebes eine Person eingestellt hat, die den Voraussetzungen des § 2 der Rechtsverordnung genügt.

Artikel IV.

Die von der Handelskammer ausgestellten Zeugnisse über die vor dem 1. April d. J. bestandene Gesellenprüfung stehen den von den Prüfungsausschüssen der Innungen und der Handelskammer ausgestellten Gesellen-Prüfungszeugnissen gleich.

Artikel V.

Für die Erteilung und Entziehung der Handwerkerkarte wird als zuständige Behörde für das ganze Staatsgebiet der Polizeipräsident zu Danzig bestellt. Vor der Entscheidung ist die Handelskammer und in besonderen Fällen gegebenenfalls die Handelskammer zu hören.

Der Bescheid, mit dem die Handwerkerkarte versagt oder entzogen wird, muß schriftlich erteilt werden, mit Gründen versehen sein und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Artikel VI.

Der Antrag auf Erteilung der Handwerkerkarte ist in der Regel zugleich mit der nach § 14 Gew.O. erforderlichen gewerbepolizeilichen Anmeldung zu stellen.

Wer einen am 1. April d. Js. bereits bestehenden selbständigen Handwerksbetrieb fortführen will, hat die Erteilung der Handwerkerkarte bis zum 31. Mai 1932 zu beantragen. Die Strafbarkeit gemäß § 8 der Rechtsverordnung tritt erst nach Ablauf dieser Frist oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, nach Ablauf eines Monats nach seiner endgültigen Ablehnung ein.

Der Antrag auf Erteilung der Handwerkerkarte ist unter Beifügung der für den Nachweis der Berufsbefähigung erforderlichen Unterlagen bei der Kreispolizeibehörde (Polizeipräsident, Landrat) des Wohnsitzes des Antragstellers einzureichen.

Die Kreispolizeibehörde, soweit es sich nicht um den Polizeipräsidenten selbst handelt, hat die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen und gibt den Antrag mit ihrer gutachtlichen Aeußerung an den Polizeipräsidenten ab.

Artikel VII.

Die in § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung genannte Bescheinigung wird vom Gewerbeaufsichtsamt nach Anhörung der Handwerkskammer und der Handelskammer ausgestellt.

Artikel VIII.

Für die Ausstellung der Handwerkerkarte sowie der in § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung genannten Bescheinigung wird eine Gebühr von 1.— Gulden erhoben, die in die Staatskasse fließt.

Artikel IX.

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu § 6 der Rechtsverordnung bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten.

Artikel X.

Vorstehende Bestimmungen treten gleichzeitig mit der Rechtsverordnung vom 25. 2. 1932 in Kraft.

Danzig, den 30. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr.-Ing. Althoff.

Handwerkerkarte Nr.

Ausgestellt auf Grund der Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. 2. 1932 (G.B.I.S. 118) für

Vor- und Zuname

geboren am in

Staatsangehörigkeit

Nur gültig für folgende Handwerkszweige

Bemerkung: Diese Karte verliert mit der Aufgabe des Handwerksbetriebes ihre Gültigkeit und ist in diesem Falle der Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

Danzig, den 193...

(L.S.) Der Polizei-Präsident.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Verordnung der interessierten Bevölkerung sofort auf ortsübliche Weise zur Kenntnis zu bringen mit dem Hinweis, daß Anträge auf Erteilung der Handwerkerkarte umgehend unter Beifügung der für den Nachweis der Berufsbefähigung erforderlichen Unterlagen (siehe § 2 Ziffer 1—3 der Rechtsverordnung) durch die Hand des zuständigen Amtsvorstechers beim Landratsamt einzureichen sind.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die eingehenden Anträge auf Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen und mit gutachtlicher Aeußerung unter Angabe der

Staatsangehörigkeit der Antragsteller sofort an mich weiter zu leiten.

Die Landräte beamtene ich darauf hin, daß nach Artikel VI der Übergangs- und Ausführungsbestimmungen für die Fortführung eines bereits am 1. 4. d. Js. bestandenen selbständigen Handwerksbetriebes die Strafbarkeit gemäß § 8 der Rechtsverordnung erst nach dem 31. Mai d. Js. oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, nach Ablauf eines Monats nach seiner endgültigen Ablehnung eintritt.

Tiegenhof, den 8. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Rechtsverordnung

betreffend den Rang von Versicherungsbeiträgen in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren.

Vom 24. 3. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 19 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.B.I.S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In dem § 28 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Art. I Ziff. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1931 (G.B.I.S. 635) werden die Worte: „und des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung“ gestrichen.

Artikel II

§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 BGB. erhält folgenden Zusatz: „Zum Lohn im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, soweit diese der Arbeitgeber entgegen einer Verpflichtung an die Versicherungsträger nicht abgeführt hat.“

Artikel III

1. Art. I der Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. August 1931 in Kraft mit der Maßgabe, daß Zahlungen an Versicherungsträger, die auf Grund des § 28 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1931 (G.B.I.S. 635) mit dem Rande des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 BGB. in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren bis zum 31. März 1932 geleistet sind, wirksam bleiben.
2. Art. II tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Danzig, den 24. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Kaiser. Dumont.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 6. April 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Verordnung

zur Sicherung der Frühjahrssäumung und Saatgutversorgung.

Vom 1. 4. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 26, 28 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.B.I.S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

1. Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von Saatgut, welches zur Saat besonders zugerichtet ist, von anerkanntem Originalsaatgut und anerkannten Absaaten, welche von dem Eigentümer, Eigentümer, Nutznießer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art für das Erntejahr 1932 zur Steigerung des Ernteertrages beschafft und verwendet werden, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den Früchten des Grundstücks, auch wenn die Früchte noch nicht von dem Grundstück getrennt worden sind; das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

II. Die Vorschrift des Absatzes I gilt auch für die Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer,

Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2.

I. Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften von §§ 560, 561 Abs. 2, 562 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

II. Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

III. Sind mehrere Gläubiger der im § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben ihre Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3.

Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.

§ 4.

Das Pfandrecht erlischt mit dem 31. März 1933, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozeßordnung geltend gemacht worden ist.

§ 5.

I. Die in dem § 1 bezeichneten Ansprüche haben in einem künftigen Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren den im § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Rang.

II. Das Vorrecht des Absatzes I erlischt, wenn die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung nicht bis zum 31. März 1933 beantragt wird. Ist innerhalb dieser Frist die Zwangsverwaltung beantragt, so besteht das Vorrecht in der Zwangsversteigerung nur, wenn die Zwangsverwaltung bis zum Zuschlag fortduert.

§ 6.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe, über die die Sicherungsverwaltung gemäß der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G. Bl. S. 907) eröffnet ist.

§ 7.

I. Auf den Antrag eines im § 1 bezeichneten Gläubigers muß die Sicherungsverwaltung auch nach dem 20. April 1932 (dritte Durchführungsverordnung vom 31. März 1932) angeordnet werden, wenn er nachweist, daß die Fortführung des ihm verschuldeten Betriebes oder die Befriedigung seiner im § 1 bezeichneten Ansprüche ohne die Anordnung der Sicherungsverwaltung nicht gesichert ist. § 3 der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung findet in diesem Falle keine Anwendung.

II. Wird von den im § 2 Abs. II Ziff. 1 und 2 der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung bezeichneten Personen ein Antrag auf Anordnung der Sicherungsverwaltung gestellt, so ist er abzulehnen, wenn ein im § 1 bezeichneter Gläubiger innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Antrages an ihn widerspricht.

§ 8.

I. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Gulden wird bestraft, wer in der Absicht, sich der Erfüllung der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Verpflichtungen zu entziehen, Früchte beiseite schafft.

II. Der Versuch ist strafbar.

III. Die Verfolgung tritt nur auf den Antrag eines der im § 1 bezeichneten Gläubiger ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit der Bekündung in Kraft. Danzig, den 1. April 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Hinz.

Beröffentlicht,
Tiegenhof, den 6. April 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Absperrung von Brandherden.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 26. 1. 1927 — 213-27 L. — weise ich die Ortspolizeibehörden und Landjägereibeamten des Kreises darauf hin, daß bei Bränden vor Eintreffen der mit der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit beauftragten Kriminalbeamten der Brandherd bzw. die Brandstelle so abgesperrt und sichergestellt werden muß, daß der Zutritt unbefugten Personen verhindert wird, insbesondere daß Veränderungen des Brandherdes oder gar Nachgrabungen unter allen Umständen vermieden werden.

Tiegenhof, den 5. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Pferderegister.

Ich bringe hiermit die im Kreisblatt Nr. 19 von 1928 abgedruckte Anordnung vom 8. 5. 1928 zum Zwecke einer Kontrolle der An- und Verkäufe von Pferden in Erinnerung.

Die Ortsbehörden des Kreises sowie die Pferdebesitzer ersuche ich, nach dieser Anordnung genauestens zu verfahren.

Tiegenhof, den 5. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 8.

Schulpflichtige taubstumme Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich bis zum 10. Mai d. J. um Neuhebung, ob und gegebenenfalls welche schulpflichtigen taubstummen Kinder in der Gemeinde vorhanden sind.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 11. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 9.

Bollziehungsbeamter für die Allgemeine Ortskrankenkasse Neuteich.

Gemäß § 404 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 14. Dezember 1922 (Ges.-Bl. S. 584) ist der Kassenangestellte Otto Schulz aus Neuteich zum Bollziehungsbeamten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Neuteich bestellt.

Tiegenhof, den 11. April 1932.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nr. 10.

Personalien.

Als Familienvater in den Schulvorstand der Schule in Rosenort sind gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1.) Hofbesitzer David van Riesen-Rosenort,

2.) Landwirt Gustav Bunde-Rosenort.

Tiegenhof, den 8. April 1932.

Der Landrat.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen
R. Pech & Richert, Neuteich.

Westpreußische Kleinbahnen.

Am 15. April d. J. tritt ein neuer Fahrplan in Kraft. Der neue Fahrplan enthält einige wesentliche Änderungen, und zwar besonders Verbesserungen auf den Strecken Danzig-Gemlik und Danzig-Gr. Sünder

Auskunft erteilen die Bahnhöfe.

Betriebsdirektion.

Kreis Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 16

Neuteich, den 20. April

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Staatskommissar für die Verwaltung des Kreises Gr. Werder.

Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung vom 31. 3. d. J. den ihm vorgelegten Kreishaushaltsplan des Kreises Gr. Werder für das Rechnungsjahr 1932 nicht festgestellt hat, bin ich durch Erlass des Senats vom 7. 4. 1932 — A. 1. 89/32 — gemäß der Verordnung über die Sicherung der Haushaltstüpführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. 6. 1931 (Ges. B.G. 595) zum Staatskommissar für die Verwaltung des Kreises Gr. Werder bestellt worden mit der Befugnis, anstelle der zuständigen Kreisförschäften alle Beschlüsse zu fassen, die zur Sicherung einer geordneten Haushaltstüpführung des Kreises Gr. Werder erforderlich sind.

Als Staatskommissar habe ich den Kreishaushaltsplan des Kreises Gr. Werder für das Rechnungsjahr 1932 in der dem Kreistage vorgelegten Form mit den von diesem zu einzelnen Punkten beschlossenen Abenderungen in Einnahme und Ausgabe wie folgt festgestellt:

Haupthaushaltsplan	654 700 G.
Haushaltsplan der Überweisungen des Freistadtgemeindeverbandes	348 600 G.
Zusammen	1 003 300 G.
Durchlaufend	2 575 000 G.

Hinsichtlich der Kreisabgaben wird folgende Vorlage des Kreisausschusses zum Beschuß erhoben:

- Der im Rechnungsjahr 1932 durch direkte Kreisabgaben aufzubringende Ausgabebedarf wird auf 270 200.— G. festgestellt.
- Zur Deckung dieser Summe sind die Überweisungssteuern mit 18,7 Prozent und die Grund- und Gebäudesteuer mit 40 Prozent heranzuziehen.
- Die Zahlung der Kreisabgaben hat in Vierteljahrssraten zum 15. 5., 15. 8., 15. 11. 1932 und 15. 2. 1933 zu erfolgen.

Tiegenhof, den 18. April 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder und als Staatskommissar.

Voll.

Nr. 2.

Beschluß vom 15. April 1932.

Die Veranstaltung von Umzügen und Versammlungen politischen Charakters unter freiem Himmel wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe bis auf weiteres für das gesamte Staatsgebiet verboten.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Biehm. Hinz.

Veröffentlicht,

Gegen Versuche, ungeachtet dieses Verbots Versammlungen unter freiem Himmel oder Umzüge zu veranstalten, wird mit allen zur Verfügung stehenden polizeilichen Mitteln eingegangen werden.



Die Ortsbehörden werden um sofortige ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 16. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 15. April 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturallieferungen folgende Großhandelspreise für 100 Kilogramm zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	16,25 G.
Weizen im Mittel	16,12 G.
Gerste im Mittel	15,— G.
Erbse (Viktoria) im Mittel	17,— G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30 Prozent zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstüzungsempfängern in Abrechnung zu bringen sind: Doppelzentner Roggen 21,12 G., Weizen 20,96 G., Gerste 19,50 G., Erbsen 22,10 Gulden.

Tiegenhof, den 15. April 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3a.

Feuerbestattung.

Gelegentlich der amtsärztlichen Leichenschau zwecks Feuerbestattung hat der Kreisarzt wiederholt die Erfahrung gemacht, daß die Ortspolizeibehörden infolge nicht genauer Kenntnis der betr. Vorschriften den Angehörigen bezw. Bestattungsinstituten Schwierigkeiten oder Mehrkosten verursacht haben.

Ich nehme dieses zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß zur Feuerbestattung folgende Papiere notwendig sind:

1. Totenschein,
2. die amtliche Sterbeurkunde,
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes oder des Wohnortes des Verstorbenen, daß keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, daß insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt, nicht vorliegt.
4. Eine Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen beamteten Arztes über die Todesursache des Verstorbenen. Bei der hierzu notwendigen Leichenschau müssen bereits die Papiere zu 1—3 vorliegen.

Das Polizeipräsidium Danzig erteilt erst dann die Genehmigung zur Einäscherung, wenn diese 4 amtlichen Urkunden zur Stelle sind.

Tiegenhof, den 12. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Ende der Schonzeit für Rehböcke.

Die Schonzeit der Rehböcke endet in diesem Jahre mit Ablauf des 29. Mai.

Danzig, den 31. März 1932.

Verwaltungsgericht 1. Kammer,
gez. Dr. Meyer-Barkhausen.

Veröffentlicht,

Tiegenhof, den 12. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der Landwirt Gustav Wiens in Baarenhof ist in den Schulvorstand der Schule in Bierzehnhuben gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 11. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Der Hofbesitzer Otto Wohler = Schöneberg ist als Schulkassenrendant in den Schulvorstand der ev. Schule in Schöneberg gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Der Stellmacher Wilhelm Rosin aus Neukirch ist zum stellvertretenden Amtsdiener und Vollziehungsbeamten des Amtsbezirks Neukirch bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 12. April 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der Haushaltsvorschlag des Marienburger Deichverbandes für das Rechnungsjahr 1932 liegt in der Zeit vom 18. bis 30. April d. J. in der Deichkasse zur Einsicht der Deichgenossen aus.

Tiegenhof, den 13. April 1932.

Der Deichhauptmann.

F. Döhring.

Freie Lehrerstelle.

Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen, dreiklassigen Volkschule in Neumünsterberg ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 5. Mai d. J. an den Unterzeichneten einzureichen. Organistenbefähigung erwünscht.

Neumünsterberg, den 11. April 1932.

Der Gemeindevorsteher.

Faßt.

Ab 10. April 1932 habe ich die

Praxis

von Herrn Zahnarzt **Dr. Stümer**
übernommen.

O. Bruck, Zahnarzt,
Tiegenhof, Marktstr. 8. Tel. 377.

Sprechstunden: 9—1 u. 3—6, außer Mittwoch u. Sonnabend nachmittag.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 17

Neuteich, den 27. April

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 7. 9. 1931 — K. A. I 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um genaueste Beachtung.

Tiegenhof, den 15. April 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Grenzöffnungszeiten an der Kittelsfähre.

Die Fahrzeiten für den Fährbetrieb in Kittelsfähre für das Sommerhalbjahr 1932 (1. 4. 1932 bis 30. 9. 1932) sind wie folgt festgesetzt worden: An Werktagen vormittags von 7—9 Uhr, nachmittags von 17 bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen vormittags von 8—13 Uhr, nachmittags von 18—19 Uhr (nur Mai, Juni, Juli).

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Beseitigung von Ackerdisteln.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 16 von 1931 abgedruckte Polizeiverordnung vom 23. 5. 1905 über die Beseitigung von Ackerdisteln ordne ich hiermit an, daß die gemäß § 1 der Verordnung Verpflichteten die Entfernung der Ackerdisteln bis Ende Juni d. J. vorzunehmen haben.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Polizeiverordnung sowie diese Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu geben.

Die Landjägerebeamten ersuche ich, auf ihren Streichen auf die Polizeiverordnung hinzuweisen und nach Ablauf der gesetzten Frist Zu widerhandlungen bei mir zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 19. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Freiwillige Feuerwehr.

Die in der Gemeinde Wernersdorf, Kreis Großes Werder, gegründete Freiwillige Feuerwehr haben wir als Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und Organ des öffentlichen Feuerlöschdienstes anerkannt.

Danzig, den 1. April 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Hinz.

Veröffentlicht,
Tiegenhof, den 16. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Hauskollekte.

Der Danziger Missionskonferenz ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1932 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Heidenmission abzuhalten.

Die Einstellung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 16. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 6.

Hauskollekte.

1. Der ev. Frauenhilfe in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. 5. 1932 bis zum 14. 5. 1932 bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zu kollektieren. Die Einstellung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

2. Die der Nationalen Nothilfe e. V. erteilte Genehmigung, im Freistadtgebiet bis zum 30. 9. 1932 zu kollektieren, ist vom Senat zurückgezogen worden. (vgl. Kreisblatt Nr. 4 von 1931).

Tiegenhof, den 20. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Fernsprechanschluß Landjägereamt Fürstenwerder.

Das Landjägereamt Fürstenwerder hat Telefonanschluß erhalten und ist unter Schönbaum Nr. 66 zu erreichen.

Tiegenhof, den 19. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der Rentier Willy Voewen aus Schadwalde ist zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schadwalde auf die Dauer von 6 Jahren wiederernannt worden.

Tiegenhof, den 21. April 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Schulpersonalien.

Der Lehrer König-Fürstenwerder ist als Schulkassierrendant in den Schulvorstand der kath. Schule in Fürstenwerder gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 19. April 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gemeindevorsteher-Versammlung.

Am Dienstag, den 3. Mai d. Js., 11 Uhr, hält der Verband der Amts- und Gemeindevorsteher des Großen Werders seine diesjährige Hauptversammlung im Kreissaale zu Tiegenhof ab, zu der die Mitglieder hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Ergänzungswahl des Vorstandes.
 2. Kassenbericht.
 3. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Hauptverbandes im letzten Jahre.
 4. Meinungsaustausch (Erwerbslosenfürsorge usw.).
- Eine Stunde vorher Vorstandssitzung im Lokal Sagert. Bärwald, den 25. April 1932.

Der Vorsitzende.

G. Wiens.

Pferd eingefunden.

Am 27. 3. 32 hat sich bei Frau Enß-Al. Lichtenau eine braune Stute, Stern, Schnibbe, l. V. f. weiß, eingefunden. Der rechtmäßige Eigentümer kann dieselbe dort gegen Erstattung der Futter- und Insertionskosten abholen.

Amt Liezau.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
4. Feststellungsbefehl der Gemeinderechnung.
5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstiftes.
6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
8. Jagdpachtbedingungen.
9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
10. Jagdpachtvertrag.
11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- 15.
16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
17. Mahnzettel.
18. Offizielle Steuermahnung.
19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
20. Pfändungsbefehl.
21. Zustellungsurkunde.
22. Pfändungsprotokoll.
23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
24. Versteigerungsprotokoll.
25. Zahlungsverbot.
26. Überweisungsbefehl.

27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbefehl an den Schuldner.
28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
30. Melderegister.
31. Anmeldechein.
32. Anmeldechein.
- 32a. Zugangsmeldung.
- 32b. Fortzugsmeldung.
- 32c. Fremdenmeldezettel.
35. Umlisten für Schüffen oder Geschworene.
- 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- 2.
3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
8. Personalbogen für die Begleitperson.
9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
11. Führungsattest.
12. Strafverfügung.
13. Verantwortliche Vernehmung.
14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
15. Vorladung zur Vernehmung.
16. Ursprungszzeugnis zur Einführung von Pferden nach Deutschland.
- 16a. Ursprungszzeugnis (für Märkte).
17. Strafaktenbogen.
18. Punktverlängerungsschein.
- 18a. Unfallanzeigen.
19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
20. Bauerlaubnis.
- 20a. Todesbescheinigung.
21. Beerdigungsschein.
22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
23. Beschluss betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

1. Vorladung für den Kläger.
2. Vorladung für den Verklagten.
3. Urteilstest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Ab 10. April 1932 habe ich die

Praxis

von Herrn Zahnarzt Dr. Stümer übernommen.

O. Bruck, Zahnarzt,
Tiegenhof, Marktstr. 8. Tel. 377.

Sprechstunden: 9—1 u. 3—6, außer Mittwoch u. Sonnabend nachmittag.



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 18

Neuteich, den 3. Mai

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Sprechstunden.

Die Sprechstunden bei der Kreisverwaltung laufen ab Montag, den 9. Mai d. J. Montags bis Freitags von 10 bis 12 Uhr und von 15,30 bis 17,30 Uhr; am Sonnabend von 10 bis 12 Uhr.

Für die Kreissparkasse und die Kreiskommunalkasse bleiben die Absertigungszeiten unverändert von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr.

Tiegenhof, den 30. April 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Rechtsverordnung

zur Regelung des Handels mit Schlachtwieh und frischem Fleisch.

Vom 15. 3. 1932.

Auf Grund des § 1 Biffer 23 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird zur Regelung des Absatzes von Schlachtwieh und frischem Fleisch folgendes mit Gesetzeskraft verkündet:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig den Handel mit Schlachtwieh oder frischem Fleisch mit Ausnahme des Handels mit frischem Fleisch in Fleischerläden betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubnis. Der gleichen Erlaubnis bedarf auch der Stellvertreter des Händlers.

§ 2.

Die Erlaubnis kann auf eine bestimmte Zeit beschränkt und von Auflagen abhängig gemacht werden. Juristischen Personen wird die Erlaubnis nicht erteilt. Den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, den Geschäftsbetrieb und die Buchführung der in § 1 genannten Personen, sowie die polizeiliche Kontrolle des Umfangs und der Art des Geschäftsbetriebes kann der Senat durch Ausführungsbestimmungen regeln.

§ 3.

Die Erlaubnis ist zu versagen bei Unzuverlässigkeit oder bei mangelnder Eignung des Antragstellers für diesen Gewerbebetrieb oder falls das Bedürfnis durch die Händler, welche die Erlaubnis erhalten haben, als gedeckt anzusehen ist. Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Händlers darstellen, insbesondere wenn er die ihm gemachten Auflagen nicht erfüllt oder den auf Grund des § 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 4.

Der Senat bestimmt, welche Stelle für die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zuständig ist und erlässt die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen des Senats, sowie die Nichterfüllung der Auflagen werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 6.
Im § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung werden die Worte „des Viehhandels“ gestrichen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntung in Kraft.

Danzig, den 15. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Hinz.

Durchführungsverordnung

zur Rechtsverordnung zur Regelung des Handels mit Schlachtwieh- und frischem Fleisch vom 15. 3. 1932.

Vom 19. 4. 1932.

§ 1.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Handel mit Vieh und Fleisch sind von den Händlern, einschl. Handelsagenten und Kommissionären, bis zum 10. Mai 1932 zu richten:

- wenn der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz in einem der Landkreise hat, an den betreffenden Landrat,
- wenn der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz im Bezirk der Staatlichen Polizeiverwaltung oder wenn er einen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig nicht hat, an den Polizeipräsidenten in Danzig.

§ 2.

Über die Anträge entscheidet für das ganze Staatsgebiet der Polizeipräsident in Danzig. Die bei den Landräten eingegangenen Anträge sind ihm mit einer Stellungnahme des Landrates zuzuleiten. Gegen die Entscheidung des Polizeipräsidenten ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde an den Senat zulässig. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 3.

Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag sind diejenigen, die bisher den gewerbsmäßigen Handel mit Vieh und frischem Fleisch betrieben haben, zur weiteren Ausübung dieses Handels in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfange befugt.

§ 4.

Die Gewerbetreibenden haben für jedes Geschäft einen Schlusschein auszustellen, der von dem Käufer mitzuunterzeichnen ist. Die Urkchrift des Schlusscheines hat der Gewerbetreibende in einem gebundenen und mit fortlaufenden Nummern versehenen Buch aufzubewahren, das auf Verlangen jederzeit einem vom Polizeipräsidenten beauftragten Beamten vorzuzeigen ist. Eine Durchschrift des Schlusscheines ist dem Käufer auszuhändigen. Der Schlusschein muß enthalten:

- den Tag des Verkaufes,
- beim Viehverkauf die Gattung und Stückzahl, beim Fleischverkauf die Art des Fleisches und das Gewicht,
- Namen und Wohnort des Käufers,
- den Preis.

Ausnahmen können für einzelne Gewerbetreibende, deren Umsatz von geringem Umfange ist, vom Polizeipräsidenten zugelassen werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntung in Kraft.

Danzig, den 19. April 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Wiercinski-Keiser. Hinz.

Veröffentlicht.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Verordnungen der interessierten Bevölkerung sofort auf ortsübliche Weise zur Kenntnis zu bringen mit dem Hinweis, daß Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Handel mit Bier und Fleisch bis zum 10. 5. d. J. beim Landratsamt einzureichen sind.

Tiegenhof, den 29. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird Herr Kreisassistanzärzt Dr. Klingberg nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen:

1. Zu den Impfterminen haben in Städten die Polizeiverwaltungen, auf dem Lande die Herren Amts- vorsteher, letztere eventl. mit Hilfe der Herren Gemeindevorsteher, die Angehörigen mit den Impflingen vorzuladen. Die Vorbrücke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verwaltungsvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der Erst- und Wiederimpflisten in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminsvorlagen auf Grund der Impflisten so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Gestellungspflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizeiverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impflisten im Impftermin rechtzeitig dem Herrn Kreisassistanzärzt vorzulegen. Für richtige und pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich.
2. Die Ortsvorstände der Impforte haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.

Ebenso sind 2 Waschschüsseln mit Wasser, Seife und 2 Handtücher im Impfraume zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.

Ferner sind zum Impfgeschäft eine Schreibhilfe zu stellen und die nötigen Schreibmaterialien vorrätig zu halten.

Die nach Auffstellung der Impfliste in der Ortschaft zugezogenen impflichtigen Kinder sind von dem Ortsvorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bzw. Todesstages zu streichen.

Sämtliche Ortsvorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. Die Impflinge sind sozeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins aufgerufen und nach der Impfliste geordnet werden können. Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

3. Die Herren Lehrer an den öffentlichen Schulen sind gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diejenigen Jünglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wieder impflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Gestellung in dem Wiederimpfungs- termin anzuweisen.

Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermin ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unter-

stützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen.

Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat. Die Herren Amts- vorsteher sowie die Herren Gemeindevorsteher fordere ich auf, die Impfgeschaftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedesmal bis zum Schluss des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer bezw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfungsterminen für ihre Schulen beizuhören.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Gestellungspflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impflings, sowie die Nummer der Impfliste bezw. der Wiederimpfliste enthalten muß, zum Impftermin mitzubringen.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für diese Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermin nicht gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ansteckende Krankheit herrscht.

Impfplan 1932.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgende Woche in demselben Lokal zur selben Zeit wie der Impftermin statt, falls nicht im Impftermin etwas Anderes bekanntgegeben wird.

Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokale vorgestellt werden, wenn auch nach seiner Gemeindezugehörigkeit eigentlich ein anderer Impfort für ihn zuständig wäre.

Tag und Stunde der Impfung	Impfstation und Impflokale	Ortschaften, aus denen die Impflinge und Wiederimpflinge vorzustellen sind	
Montag, 23. 5. 32.	9,00 Vm. 9,30 11,00 11,30 12,30 14,00 Vm. 15,00 16,00 17,00	Kalthof, kath. Schule ebendorf Schule Schönau Wernersdorf, Gasthaus Dau Pieckel, Gasth. Bogdam Gr. Montau, Gasthaus Schule Kunzendorf, Gasthaus Mollenhauer Gnojau, Gasth. Altstädtelberg, Schule	Wiederimpflinge: Dammfelde, Stadtfelde, Kalthof, Erstimpflinge: Dammfelde, Stadtfelde, Kalthof, Schönau Wernersdorf Pieckel Gr. und Kl. Montau Kunzendorf, Altstädtel, Biebersfelde, Adl. Renken Gnojau, Simonsdorf Altstädtelberg, Nielenz
Dienstag, 24. 5. 32.	8,45 Vm. 9,00 9,15 9,45 10,00	Tiegenhof, Turnhalle des Realgymnasiums ebendorf " " " " Realgymnasium	Höhere Mädchenschule Volksschule Erstimpflinge: Tiegenhof Nr. 1-50 dto. Tiegenhof Nr. 51-Schlüß

Kopf wie vor.

Mittwoch, 25. 5. 32.	8,30 Vm.	Liebau, Schule	Liebau.
	10,00	Gr. Lichtenau, Gasth. Schmidt	Erstimpfung: Parshau, Altenau, Trappenseide, Gr. und Kl. Lichtenau
	10,45	ebendorf	Wiederimpflinge: obige Ortschaften
	11,45	Damerau, Schule	Damerau
	12,45	Barendt, Gasth.	Barendt
	13,30 Vm.	Palschau, Gasth.	Palschau
		Kuranski	
	14,15	Pordenau, Schule	Pordenau, Prangenau
	15,00	Neukirch, Gasth.	Neukirch, Neuteicherhinter- feld
	16,00	Reich	
		Schönhorst, Gasth. Pauls	Schönhorst
Freitag, 27. 5. 32	14,00 Vm.	Neuteicherwalde, Gasthans Schulz	Reimerswalde, Neuteicher- walde
	14,45	Altes Schloß	Altebabke, Scharpau, Reh- walde, Küchwerder, Beyers- horst, Vogtei
	15,45	Brunau, Gasth. Ulrich	Brunau, Jankendorf
	16,30	Fürstenwerder, Gasthaus	Fürstenwerder
Sonnabend, 28. 5. 32	8,45 Vm.	Neuteich, Volksschule	Erstimpflinge: Bröske, Mierau, Neuteichsdorf
	9,30	ebendorf	Erstimpflinge: Eske, Tra- lau, Trampenau
	10,15		Wiederimpflinge: Bröske, Eske, Mierau, Tralau, Trampenau Neuteichsdorf
	10,45		Wiederimpflinge: Neuteich
	11,30		Erstimpflinge: Neuteich Nr. 1 bis 50
	12,00		Nr. 51 bis Schluss
Montag, 6. 6. 32	8,00 Vm.	Neumünsterberg, Gasth. Sprung	Bärwalde, Baarenhof, Vierzehnuben, Neu- münsterberg, Vogtei
	9,00	Schöneberg, Gast- haus Groß früher Karsten	Wiederimpflinge: Schöneberg
	9,30		Erstimpflinge: Schöneberg, Schönsee
	10,30	Schönsee, Gasth. Knorr fr. Taah	
	11,30	Ladekopp, Gasth. Wiebe	Neumühlen, Ladekopp
	13,15 Vm.	Orloff, Gasthaus	Pieckendorf, Orloffersfelde, Orloff
	14,15	Tiege, Gasthaus Trzinski	Tiege
	15,30	Marienau, Gasth. Jungius	Marienau
	16,00	Rückenau, Gasth. Strohowitz	Rückenau
Dienstag, 7. 6. 32	14,30 Vm.	Neustädterwald, Bodenkrug	Neustädterwald, Walldorf
	15,00	Keitlau, Gasth. Kaule	Neulanghorst, Kl. Maus- dorferweide,
	15,30	Jungfer, Gasth. Krzemitzki	Keitlau, Nendorf, Jungfer
	16,30	Seyersvorder- kampen, Gastw. Thießen	Seyersvorderkampen, Schlangenbaken
Mittwoch, 8. 6. 32	9,00 Vm.	Tannsee, Gasth.	Tannsee, Eichwalde, Linde- nau, Niedau, Brodsack
	11,00	Gr. Lesevitz, Gasth. Steffens	Irrgang, Tragheim, Gr. und Kl. Lesevitz
	12,00	Blumstein, Schule	Kamiske, Blumstein
	13,00 Vm.	Schadwalde, Schule	Herrenhagen, Schadwalde
	14,00	Warnau, Schule	Warnau
	15,00 "	Heubuden, Schule	Heubuden
Donnerstag, 9. 6. 32	9,00 Vm.	Petershagen, Gasth. Ruschau	Petershagen, Platenhof, Reinland, Pleßendorf,
	10,00	Tiegenhagen, Gasth. Legel fr. Warm	Tiegenhagen
	11,00		
	12,00	Tiegenort, Schule	Tiegenort, Kalischerberge
	13,00 Vm.	Stobbdendorf, Schule	Stobbdendorf, Altendorf
	14,00	Holm	Holm
		Grenzdorf, Gast- haus Kienzki	Grenzdorf A und B

Kopf wie vor.

Freitag, 10. 6. 32	14,00 Vm.	Kl. Mausdorf, Schule	Kl. Mausdorf
	15,00	Gr. Mausdorf, Schule	Gr. Mausdorf
	16,00	Lupushorst, Gasthaus	Wiedau, Lupushorst
	17,30 "	Halbstadt, Schule	Halbstadt,
Sonnabend, 11. 6. 32	9,00 Vm.	Fürstenau, Schule	Fürstenau,
	9,30	Lakendorf, Gasth. Loeschke	Unterlakendorf, Rosenort
	10,30	Öberlakendorf, Schule	Öberlakendorf, Krebsfelde
	11,30	Einlage, Gasth. Seyer	Einlage
	12,30	Gasthaus Engelhardt	Stuba, Seyer
	14,00	Wolfsdorf, Schule	Wolfsdorf, Hakendorf, Hor- sterbusch.

Tiegenhof, den 2. Mai 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne.

Der Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne wird für das Jahr 1932 auf den 18 Mai festgesetzt.

Danzig, den 14. April 1932.

Berwaltungsgesetz I. Kammer.
ged. Dr. Meyer-Barkhausen.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 26. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Anordnung

betreffend Besetzung der Mietreinigungsämter der Landkreise.

Gemäß § 10 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 29. 12. 1920 (G. Bl. S. 11) wird hiermit für den Bereich der Einigungsämter der Kreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Gr. Werder bestimmt, daß das Einigungsamt in der Besetzung nur mit einem Vorsitzenden, der zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muß, entscheidet.

Danzig, den 19. April 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Wierciński-Kaiser. Dr. Blavier.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 29. April 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Personalien.

Der Hofbesitzer Emil Wilhelm in Neuteicherhinterfeld ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Neuteicherhinterfeld gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 25. April 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Mit Wirkung vom 16. Mai 1932 vergüten wir für Einlagen:

gegen salzungsmäßige: 1 monatl.; 3 monatl. Kündigung:

Für Spareinlagen in Gulden	3%	3½%	4½%
Giroeinlagen	2%	—	—
„ Dollar-Einlagen	1%	2½%	3½%

Diese neuen Zinssätze finden auch auf die bereits bestehenden Einlagen vom 16. Mai 1932 ab Anwendung.

Tiegenhof, den 30. April 1932.

Der Vorstand der Sparkasse des Kreises Gr. Werder.**Der Vorsitzende.**

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnortes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Vietungsvorhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Offentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurlunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbefehl.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbefehlsses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Buzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.

- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Ämtiliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personabogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personabogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltspol des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Amtsklassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindedirektor werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Ab 10. April 1932 habe ich die

Praxis
von Herrn Zahnarzt **Dr. Stümer**
übernommen.

**O. Bruck, Zahnarzt,
Tiegenhof, Marktstr. 8. Tel. 377.**

Sprechstunden: 9—1 u. 3—6, außer Mittwoch u. Sonnabend nachmittag.

Kreisblatt

— für den Landkreis Großes Werder —



Nr. 19

Neuteich, den 11. Mai

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Uniform- und Versammlungsverbot!

Zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung werden hiermit auf Grund des § 10 II 17 A. V. N. bis auf weiteres verboten:

- 1) Das Tragen von einheitlicher Kleidung durch Mitglieder der Sturmabteilungen (SA) und Schutzstaffeln (SS) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Gebiet der Stadt Neuteich und Landgemeinde Neuteichsdorf außerhalb der eigenen Wohnung;
- 2) Jede Betätigung der zu 1) genannten Organisationen in der Stadt Neuteich und Landgemeinde Neuteichsdorf.

Tiegenhof, den 6. Mai 1932.
Der Landrat.

Nr. 2.

Anstaltsunterbringung Geisteskranker und Schwachsinniger.

Da über die Anstaltsunterbringung Geisteskranker und Schwachsinniger noch vielfach Unklarheit herrscht, werden nachstehende Hinweise gegeben.

Die Anstaltsunterbringung eines Geisteskranken oder Schwachsinnigen, soweit die Pflegekosten von dem Erkrankten oder seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht in voller Höhe selbst bezahlt werden, ist unter Beibringung der ärztlichen und amtlichen Nachrichten (Vordrucke hierfür sind im Formularverlag von Pech & Richter, Neuteich, erhältlich) beim hiesigen Kreiswohlfahrtsamt zu beantragen. Soweit die ärztlichen Nachrichten nicht vom Kreisarzt selbst aufgenommen wurden, müssen sie ihm zur amtlichen Bescheinigung vorgelegt werden, was in der Regel Vorstellung des Erkrankten erforderlich machen wird. Macht eine plötzliche Erkrankung sofortige Anstaltsunterbringung notwendig, so hat die Ortspolizeibehörde die Ueberführung des Erkrankten auf die Irrenstation des Städtischen Krankenhauses in Danzig zu veranlassen und hiervon dem Kreiswohlfahrtsamt unverzüglich Anzeige zu machen. Durch kurzfristige Beobachtung wird hier festgestellt, ob bei dem Erkrankten überhaupt Anstaltsbehandlung dringend notwendig ist.

Jeder Geisteskranke pp. muß an Bekleidungsstücken mitbringen:

a) männliche Personen	b) weibliche Personen
2 Anzüge,	2 Kleider,
1 Paar Hosenträger,	2 Unterröcke,
1 Wintermantel,	1 Wiste,
4 Hemden,	1 Schürze,
4 Paar Unterbeinkleider,	4 Hemden,
(2 Paar für den Sommer,)	4 Paar Beinkleider,
(2 Winter,)	(2 Paar für den Sommer,)
1 Halsbinde,	(2 Winter,)
1 Mütze,	1 Halstuch,
1 Paar Stiefel (Schuhe,)	1 Kopfbedeckung,
1 Paar Hausschuhe,	1 Paar Stiefel (Schuhe,)
4 Paar Strümpfe,	1 Paar Hausschuhe,
6 Taschentücher,	4 Paar Strümpfe,
	6 Taschentücher.

Werden die obigen Kleidungsstücke unvollkommen oder in unbrauchbarem Zustande mitgebracht, so werden die fehlenden oder unbrauchbaren Stücke auf Kosten des verpflichteten Ortsarmenverbandes von der Anstalt beschafft. Es liegt deshalb im Interesse des verpflichteten Ortsarmenverbandes, auf ordnungsmäßige Ausstattung des Kranken zu achten.

Vom 1. April 1932 ab betragen die Anstaltspflegekosten pro Tag:

für Geisteskranke in für Schwachsinnige
ostpreußischen und in der Anstalt
pommerschen Anstalten: Silberhammer:

für Selbstzahler in der III. Klasse	5,30 G	3,50 G
tarifmäßige (von den Orts- armenverbänden zu erstatte- ne) Pflegekosten	2,— G	1,75 G

Auf die tarifmäßigen Pflegekosten wird den Ortsarmenverbänden eine Zweidrittel-Kreisbeihilfe gewährt. Soweit der Erkrankte oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen zu den Pflegekosten beizutragen imstande sind, was in jedem Falle eingehend geprüft werden muß, nimmt diesen Kostenbeitrag der Staat zur Deckung der auf ihn entfallenden übertarifmäßigen Pflegekosten, welche bei Geisteskranken 3,30 G. und bei Schwachsinnigen 1,75 G. pro Tag betragen, in voller Höhe in Anspruch. Erst nach Befriedigung der übertarifmäßigen Kosten gelangt der noch etwa verbleibende Betrag auf die tarifmäßigen Kosten zur Anrechnung.

Für die Kosten der Ueberführung des Erkrankten, der eventuellen Krankenhausbeobachtung und notwendig werdenden Einkleidung, soweit der Erkrankte oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen hierzu auferstanden sind, muß der Ortsarmenverband in voller Höhe eintreten. Eine Kreisbeihilfe wird hierauf nicht gewährt.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Ausführungen eingehend zu beachten, damit künftig die Anstaltsunterbringung der Geisteskranken und Schwachsinnigen ordnungsmäßig erfolgt.

Tiegenhof, den 30. April 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Beurlaubung des Kreisarztes.

Der Kreisassistanzärzt Dr. Klingberg ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 19. Mai er. beurlaubt. Die Sprechstunden am 13. und 17. Mai er. im Bürgermeisterhaus in Tiegenhof fallen aus. Die Vertretung übernimmt Medizinalrat Dr. Mangold, der an jedem Vormittag auf der Gesundheitsverwaltung in Danzig zwischen 9—1 Uhr Sprechstunden abhält und an den auch Briefe zu richten sind.

Tiegenhof, den 9. Mai 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

Der Tischlergeselle Otto Barwick aus Neukirch ist zum Amtsdiener und Vollziehungsbeamten des Amtsbezirks Neukirch bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 3. Mai 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Die Eheleute Johann Schienke und Justine, geb. Baetsch aus Beher haben das Aufgebot zur Ausföhlung des Eigentümers des Grundstücks Beher Blatt 159 — Wiese im Dorfe, Gröze 6 Mr., 40 Quadratmeter gemäß § 927 B. G. B. beantragt.

Die eingetragenen Eigentümer Eheleute Peter David Taubensee und Christine Elisabeth, geb. Ziemens oder deren Erben werden aufgefordert, spätestens in dem Aufgebotstermine, der vor dem unterzeichneten Gericht auf den

7. Juli 1932, 9 Uhr,
anberaumt wird, ihre Rechte anzumelden. Nichtangemeldete Rechte werden ausgeschlossen werden.

Tiegenhof, den 3. Mai 1932.

Das Amtsgericht, Abt. 2.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindebesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindebesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindebesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Offentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.

- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Umlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Ämtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaltenbogen.
- Nr. 18. Päßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Verdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Besluß betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Altest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 20

Neuteich, den 18. Mai

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

II. Durchführungsverordnung

zur Rechtsverordnung zur Regelung des Handels mit Schlachtvieh und frischem Fleisch vom 15. 3. 1932.

Vom 10. Mai 1932.

Einziger Paragraph.

Die Frist zur Einreichung der Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Handel mit Schlachtvieh und frischem Fleisch wird bis zum 21. Mai 1932 verlängert.

Danzig, den 10. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wierciński-Keiser. Hinz.

Veröffentlicht.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Verordnung der interessierten Bevölkerung sofort auf ortsübliche Weise zur Kenntnis zu bringen mit dem Hinweis, daß Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Handel mit Schlachtvieh und frischem Fleisch bis zum 25. 5. d. J. beim Landratsamt einzureichen sind.

Tiegenhof, den 12. Mai 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe.

Die säumigen Herren Gemeindevorsteher werden nochmals ersucht, die Hebelisten über Wohnungsbauabgabe für das Rechnungsjahr 1931

nunmehr spätestens bis zum 30. Mai d. J. an den Kreisausschuß einzureichen.

Im übrigen wird auf die Kreisblatt-Berfügung vom 6. 4. 1932 (Kreisblatt Nr. 15) hingewiesen.

Tiegenhof, den 11. Mai 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen zu berichten, ob der Meller Anton Heron, geb. 3. 12. 1904, dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 3. Mai 1932.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder
Kreisjugendamt.

Nr. 3a.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 15. Mai 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturallieferungen folgende Großhandelspreise für 100 Kilogramm zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	16,90 G.
Weizen im Mittel	17,10 G.
Gerste im Mittel	14,90 G.
Erbse (Viltoria) im Mittel	16,— G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30 % zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstützungsämpfängern in Unrechnung zu bringen sind:

Doppelzentner Roggen 21,97 G., Weizen 22,23 G., Gerste 19,37 G., Erbsen 20,80 G.

Tiegenhof, den 17. Mai 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

Der Schuhmacher Theodor Olschewski in Gr. Montau ist zum Vollziehungsbeamten der Gemeinde Gr. Montau bestellt und verpflichtet worden.

Tiegenhof, den 9. Mai 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstiftes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuerin.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.

- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Überweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Unmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.

- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Fazverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltspann des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Amtsklassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

**„Läßt Drucksachen werben,
Dann hast Du lachende Erben!“**

Moderne

Geschäftsdrucksachen

liefern preiswert

Buchdruckerei R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreisblatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 21

Neuteich, den 25. Mai

1932

Gekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Betrifft: Milchwirtschaft.

Nach der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (Gef.-Bl. Seite 773 ff.) und 10. 5. 1932 (Gef.-Bl. Seite 235) sowie der ersten Ausführungsvorordnung vom 10. 5. 1932 (Gef.-Bl. S. 236) bedarf jeder, der ein Unternehmen zur Abgabe von Milch betreiben will, dazu der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

Die Erlaubnis wird erteilt in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung von dem Polizeipräsidenten, in den anderen Gemeinden von dem Landrat. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Orte, an dem sich die Niederlassung oder Zweigstelle befindet. Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf die Niederlassungen und Zweigstellen des Unternehmens, die in dem Bescheid ausdrücklich aufgeführt sind. Von diesen Niederlassungen und Zweigstellen aus kann der Unternehmer die Milch ohne örtliche Beschränkung abgeben, falls sich nicht aus dem Bescheid etwas anderes ergibt. Er ist hierbei den für die einzelnen Absatzgebiete geltenden besonderen Bestimmungen über den Milchverkehr unterworfen.

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind von den bei Inkrafttreten der Verordnung, das ist der 21. Mai 1932, bestehenden Betrieben schriftlich bis zum 4. Juni 1932 beim Landratsamt einzureichen. Der Antrag muß enthalten:

1. Angaben über die Person des Unternehmers, sowie des Leiters des Unternehmens und der in dem milchwirtschaftlichen Betriebe tätigen Personen;
2. ein Gesundheitszeugnis des Kreisarztes für die in dem milchwirtschaftlichen Betriebe tätigen Personen;
3. einen Nachweis über die zur Führung des Betriebes erforderliche Sachkunde des Antragstellers sowie der sonstigen für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlichen Personen;
4. die Angabe der Räume, in denen das Unternehmen betrieben werden soll;
5. die Angabe, woher der Unternehmer die Milch bezogen und wohin er sie abgesetzt hat;
6. den Nachweis der Milchmenge, die der Unternehmer in jedem der beiden letzten Jahre vor dem 1. April 1932 in den Verkehr gebracht hat.

Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag ist der Antragsteller zur Abgabe von Milch in dem bisherigen Umfange befugt.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes den Interessenten sofort auf ortsübliche Weise zur Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 23. Mai 1932.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Richtlinien

für die Verwendung der Motorspritze des Kreisfeuerwehrverbandes Gr. Werder.

1. Der Kreisfeuerwehrverband Gr. Werder stellt den ihm angeschlossenen Landgemeinden die Motorspritze



„Retterin“ zur Niederkämpfung ausgebrochener Schadfeuer auf Anforderung zur Verfügung.

2. Für die Inanspruchnahme der Spritze sind von der die Löschhilfefordernden Gemeinde an den Kreisfeuerwehrverband die tatsächlich entstandenen Unkosten zu zahlen. Diese bestehen in den Kosten für die Beförderung der Spritze nebst Bedienung vom Standort zur Brandstelle und zurück, dem Lohn für die Bedienung und für Reinigung der Schläuche nach Rückkehr.

Ohne die Übernahme der Kosten durch die Gemeinde rückt die Spritze nicht aus.

Die Bedienung der Spritze erfolgt durch den vom Kreisfeuerwehrverband angestellten Spritzenmeister. Die die Löschhilfefordernde Gemeinde ist verpflichtet, geeignete Mannschaften zur Unterstützung des Spritzenmeisters zu stellen. Insbesondere muß sie die Rohrführung, das Auslegen der Saug- und Druckschläuche und die Beobachtung langer Schlauchlinien übernehmen. Den Anordnungen des Spritzenmeisters bezüglich der Motorspritze ist in allen Fällen Folge zu leisten.

4. Der Kreisfeuerwehrverband versichert auf seine Kosten die von ihm gestellte Spritzenbedienung gegen Unfall.

Vorstehende Richtlinien gebe ich nochmals bekannt, indem ich darauf hinweise, daß die dem Kreisfeuerwehrverband Gr. Werder angeschlossenen Gemeinden lediglich die entstandenen Unkosten zu erzeigen haben, während die nicht dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden außerdem eine Gebühr von 100 G. tragen müssen.

Tiegenhof, den 23. Mai 1932.

Der Vorsteher des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2.

Handwerkerkarten.

Ich weise darauf hin, daß diejenigen selbständigen Handwerker, die bis zum 31. Mai 1932 die Handwerkerkarte nicht beantragt haben, am 1. Juni 1932 ihren Betrieb einstellen müssen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 23. Mai 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 7. 9. 1931 — K. A. I. 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um genaueste Beachtung.

Tiegenhof, den 17. Mai 1932.

Der Landrat als Vorsteher des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3a.

Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die ihnen für das vergangene Winterhalbjahr zugewiesenen Bücher

Kreis Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 22

Neuteich, den 1. Juni

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nachruf!

Am 25. Mai verschied zu Zoppot

herr Kommerzienrat Heinrich Stobbe.

Der Entschlafene war durch das Vertrauen der Kreisinsassen dazu berufen, als Mitglied des Kreistages und Kreisausschusses in den Jahren 1920 bis 1927 in der Verwaltung des neu gebildeten Kreises Großes Werder mitzuwirken. Sein grades Wesen und lauterer Charakter sichern ihm in der Kreisverwaltung allezeit ein ehrendes Andenken.

Tiegenhof, den 26. Mai 1932.

Namens des
Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.
Der Vorsitzende
Böll, Landrat.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe.

In letzter Zeit sind wiederholt Anträge auf Erlaß oder Stundung der Wohnungsbauabgabe gestellt worden. Derartigen Anträgen kann grundfährlich nicht entsprochen werden, sodaß sie zwecklos sind und deshalb schon aus Gründen der Portoersparnis unterbleiben sollten.

Es hat sich ferner gezeigt, daß die Einziehung der Wohnungsbauabgabe seitens der Ortsbehörden oftmals nicht mit Ernst und Nachdruck betrieben wird. Dies muß unbedingt verlangt und gegen säumige Zahler nötigenfalls im Verwaltungszwangsweg vorgegangen werden.

Die Reste der früheren Jahre müssen mit Beschleunigung eingezogen und an die Kreiskommunalklasse abgeführt werden. Ferner ist mit der Einziehung der Wohnungsbauabgabe für das Rechnungsjahr 1932 zu beginnen. Diese wird wieder in der vorjährigen Höhe erhoben und ist in Monatsbeträgen fällig. Eine neue Hebeliste geht den Ortsbehörden in nächster Zeit zu.

Ich erwarte von den Herren Gemeindevorstehern, daß sie alles aufbieten, um die restliche und die laufende Wohnungsbauabgabe einzubefommen. Wenn vielfach die Meinung herrscht, die Wohnungsbauabgabe brauche nicht mehr gezählt zu werden, so ist dies völlig irrig. Ich ersuche nötigenfalls aufklärend zu wirken.

Tiegenhof, den 30. Mai 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Verordnung

über Jahresarbeitsverdienste nach der Reichsversicherungsordnung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Vom 3. 5. 1932.

Auf Grund des § 8 Kapitel II der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des

Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 (G.-Bl. S. 123 ff.) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der Berechnung der Ansprüche aus Unfällen, die sich nach dem 30. September 1924 ereignet haben, sind die nachstehenden Jahresarbeitsverdienste zu Grunde zu legen:

Personenkreis	Arbeiter		Jugendl. Arbeiter		Kinder			
	über 21 Jahre alt männl. G	weibl. G	im Alter von 16—21 Jahren männl. G	weibl. G	im Alter von 14—16 Jahren männl. G	weibl. G	männl. G	weibl. G
a) Unternehmer, Arbeiter, Betriebsfremde und sonstige im Betriebe Beschäftigte, wenn sie nicht unter b) und c) fallen	840	480	630	420	360	300	150	150
b) Facharbeiter	1200	720	960	690	630	510	—	—
c) Betriebsbeamte	1680	960	1140	840	630	510	—	—

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1932 in Kraft. Sie gilt für Facharbeiter und Betriebsbeamte nur, soweit diese unter § 2 Abs. 1 Ziffer II a der Verordnung vom 9. Januar 1925 (St. A. Teil 1, S. 18) fallen.

§ 3.

Neben die Umrechnung der am Tage der Verkündung dieser Verordnung laufenden Renten nach den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung erhält der Berechtigte eine Mitteilung; ein Rechtsmittel findet nicht

statt. Ein Bescheid ist zu erteilen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.

Danzig, den 3. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Wiercinski-Keiser. Schwegmann.

Beröffentlicht.

Tiegenhof, den 25. Mai 1932.

Der Kreisausschuss des Kreises Gr. Werder.
Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 4.

Bekämpfung des Kartoffelkäfers und des Kartoffelkrebses.

Den Amts- und Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich die unter dem 28. 5. 1925 — Kreisblatt Nr. 23 — veröffentlichte Polizeiverordnung zur Bekämpfung von Schädlingen des Kartoffelbaues in Erinnerung.

Ich ersuche für erneute ortsübliche Bekanntgabe und Durchführung der Polizeiverordnung Sorge zu tragen.

Tiegenhof, den 26. Mai 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Standesamtsbezirk Schadwalde.

Vom Senat der Freien Stadt Danzig ist zum Standesbeamten des obigen Bezirks der Rentier Willy Loewen in Schadwalde und zum stellv. Standesbeamten der Schöffe, Hofbesitzer Heinrich Dyk — dorthin, ernannt worden.

Tiegenhof, den 21. Mai 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob

1. der Melker Hermann Frank, geb. 31. 5. 00,
2. der Melker Heinrich Kiebitz, geb. 15. 1. 97 bezw. 17. 1. 97 in Kl. Mangelmühle b. Tuchel,
3. der Arbeiter Franz Fergon, zuletzt bei Frau Anna Enß in Warnau in Arbeit,
4. der Arbeiter Adam Saslonka, geb. 27. 10. 1891 in Gronovo, Kr. Lübau, dort wohnhaft ist bezw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 26. Mai 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
8. Jagdpachtbedingungen.
9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
10. Jagdpachtvertrag.
11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- 15.
16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
17. Mahnzettel.

18. Offizielle Steuermahnung.
19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
20. Pfändungsbefehl.
21. Zustellungsurlaunde.
22. Pfändungsprotokoll.
23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
24. Versteigerungsprotokoll.
25. Zahlungsverbot.
26. Überweisungsbeschluß.
27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschusses an den Schuldner.
28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
30. Melderegister.
31. Abmeldechein.
32. Anmeldechein.
- 32a. Zugangsmeldung.
- 32b. Fortzugsmeldung.
- 32c. Fremdenmeldezettel.
35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- 2.
3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
4. Umländische Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
8. Personalbogen für die Begleitperson.
9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
11. Führungsattest.
12. Strafverfügung.
13. Verantwortliche Vernehmung.
14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
15. Vorladung zur Vernehmung.
16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
17. Strafaktenbogen.
18. Paßverlängerungsschein.
- 18a. Unfallanzeigen.
19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
20. Bauerlaubnis.
- 20a. Todesbescheinigung.
21. Beerdigungsschein.
22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
23. Besluß betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

1. Vorladung für den Kläger.
2. Vorladung für den Verklagten.
3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Insetieren bringt Gewinn!



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 23

Neuteich, den 8. Juni

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel.

Es wird darauf hingewiesen, daß das vom Senat unter dem 15. April 1932 erlassene Verbot von Umzügen und Versammlungen politischen Charakters unter freiem Himmel — veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 16 — nach wie vor in Geltung ist.

Die Ortsbehörden werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 4. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen.

Vom 13. 5. 1932.

Auf Grund von § 1 Ziff. 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

1. Die Bestimmungen der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Ost- und Westpreußen vom 11. 12. 1845 (G. S. 1846 S. 1) und der Instruktion vom 26. 6. 1811 über die Schuldeputationen werden hiermit aufgehoben und durch die nachfolgenden Vorschriften ersetzt.

II. Desgleichen wird aufgehoben das Preußische Gesetz vom 26. 5. 1887 (G. Bl. S. 175) sowie die Diensteanweisung für Schulvorstände vom 28. 7. 1930 (St. A. S. 351).

III. Unberührt bleiben die auf dem Gebiet des Schulwesens noch geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, insbesondere behalten die Schulen die ihnen beigelegten Rechte.

I. Schulvorstand.

§ 2.

Die Volksschule als Rechtspersönlichkeit wird in den Orten, in denen keine Schuldeputation besteht, durch den Schulvorstand vertreten.

§ 3.

1. Der Schulvorstand besteht:

1. aus dem Schulrat als Vorsitzenden,
2. aus den Gemeindevorstehern der zum Bezirk der Schule gehörigen politischen Gemeinden,
3. aus einer nach Maßgabe des § 5 festzusehenden Zahl von zu wählenden Einwohnern,
4. aus dem zuständigen Geistlichen,
5. aus den Schulleitern (Rektoren, Hauptlehrern, ersten oder alleinigen Lehrern) der vom Schulvorstand vertretenen Schulen.

II. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in dessen Abwesenheit die gleichen Befugnisse wie der Vorsitzende.

§ 4.

Der Schulrat ernennt in der Regel den dienstältesten Schulleiter der durch den Schulvorstand vertretenen Schulen oder in besonders begründeten Fällen ein ande-

res ihm geeignet erscheinendes Mitglied des Schulvorstandes zu seinem Stellvertreter. Die Ernennung erfolgt jedesmal zum 1. April auf die Dauer eines Jahres und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn keine andere Person bis zum 1. März ernannt wird.

§ 5.

1. Die Wahl der in § 3 Ziff. 3 genannten Einwohner erfolgt durch die Gemeindevorstellung für die Wahlperiode der Gemeindevorstellung möglichst nach dem Verhältniswahlrecht. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Landrats. Lehnt der Landrat die Bestätigung der Wahl in demselben Erledigungsfall zum zweiten Mal ab, so wird die erledigte Stelle durch den Landrat besetzt. Die Wahl gilt als bestätigt, wenn die Nichtbestätigung nicht innerhalb von 2 Monaten ausgesprochen ist.

II. Es sollen vornehmlich Einwohner gewählt werden, die schulpflichtige Kinder in die durch den Schulvorstand vertretenen Schulen schicken. Gehört nur eine Gemeinde zum Bezirk der Schule, so beträgt die Zahl der zu wählenden Einwohner mindestens zwei, höchstens vier, gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so soll jede Gemeinde, wenn die Zahl der zur Schule gehörenden Haushaltungen mindestens zehn beträgt, durch 1 oder 2 Einwohner im Schulvorstand vertreten sein. Im Streitfalle setzt der Senat die Zahl der zu wählenden Einwohner fest.

III. Die Gewählten behalten ihr Amt, bis die von der neu gewählten Gemeindevorstellung vorgenommene Neuwahl bestätigt ist. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auch früher niederlegen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft hat unverzüglich Ersatzwahl zu erfolgen.

§ 6.

Der zuständige Geistliche (§ 3 Ziff. 4) ist bei Konfessionschulen der dienstälteste Geistliche des Pfarrsprengels, in dem die Schule liegt. Bei Simultanschulen sind die beteiligten dienstältesten Geistlichen beider Konfessionen zuständig. Erstreckt sich der Schulbezirk über mehrere Pfarrsprengel derselben Konfession, so ist nur der dienstälteste Geistliche des Pfarrsprengels zuständig, in dem die Schule liegt.

§ 7.

Wenn der Schulleiter der von dem Schulvorstand vertretenen Schulen bereits auf Grund seiner (etwaigen) Eigenschaft als Gemeindevorsteher oder gewählter Einwohner (§ 3 Ziff. 2 und 3) dem Schulvorstande angehört, so tritt an seine Stelle ein anderer vom Schulrat zu bestellender Lehrer der durch den Schulvorstand vertretenen Schulen. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Schulleiter der einzige Lehrer an seiner Schule ist.

§ 8.

1. An Stelle des nach § 6 zuständigen Geistlichen kann mit Zustimmung des Senats ein anderer Geistlicher, an Stelle des Schulleiters (§ 3 Ziff. 5) mit Zustimmung des Schulrats ein anderer Lehrer treten.

II. Eine Vertretung in der Mitgliedschaft im Schulvorstande ist unzulässig.

III. Ist das Amt des Gemeindevorstehers nicht besetzt oder ist der Gemeindevorsteher auf längere Zeit in der Ausübung seines Amtes verhindert, so tritt an seine Stelle der gesetzlich berufene Vertreter.

IV. Ist das Amt des dem Schulvorstand angehörenden Geistlichen oder Schulleiters nicht besetzt oder sind

diese auf längere Zeit an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so tritt an ihre Stelle der ihn vertretende Geistliche oder Schulleiter.

§ 9.

I. Ausländer können nicht Mitglied des Schulvorstandes sein. Doch kann der Senat bei den Personen, die kraft ihres Amtes dem Schulvorstand angehören, Ausnahmen zulassen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

II. Die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bei Antritt ihres Amtes zur treuen und gewissenhaften Führung ihres Amtes durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Sie können vom Senat bei Begehen einer strafbaren Handlung oder sonstiger grober Pflichtverletzung ihres Amtes enthoben werden.

III. Die Vorschrift des § 89 Abs. 3 der Landgemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 10.

I. Für jede Schule ist eine Schulkasse einzurichten.

II. Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte oder aus den Lehrern der von ihnen vertretenen Schulen auf die Wahldauer der nach § 5 gewählten Einwohner den Verwalter der Schulkasse. Der Schulrat bedarf zur Annahme der Wahl der Genehmigung des Senats. § 5 Abs. 1, Satz 2 bis 4 findet Anwendung.

III. Die Geschäftsführung des Schulkassenverwalters wird durch eine besondere Dienstanweisung geregelt. Er ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bei Antritt seines Amtes zur treuen und gewissenhaften Führung des Amtes durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten.

IV. Der Schulkassenverwalter kann vom Senat bei Begehen einer strafbaren Handlung oder sonstiger grober Pflichtverletzung seines Amtes enthoben werden.

§ 11.

I. Sind in einer Gemeinde mehrere Schulen vorhanden, so beschließt die Gemeindevertretung, ob für sie ein gemeinsamer Schulvorstand zu bestellen ist. Sind an der Unterhaltung der Schule noch andere Gemeinden beteiligt, so haben auch deren Gemeindevertretungen darüber zu beschließen. Fassen die Gemeindevertretungen entgegengesetzte Beschlüsse, so entscheidet über die Einrichtung eines gemeinsamen oder getrennter Schulvorstände der Senat.

II. Es ist zulässig, daß für Schulen, die in verschiedenen Gemeinden liegen, durch Beschluß aller beteiligten Gemeindevertretungen ein gemeinsamer Schulvorstand bestellt wird.

III. Bei Wahl eines gemeinsamen Schulvorstandes für mehrere Schulen ist auf konfessionelle Minderheiten im Verhältnis ihrer Stärke Rücksicht zu nehmen. Ihnen gehören die zuständigen Geistlichen beider Konfessionen an. Sind nur Konfessionsschulen einer Konfession beteiligt, so gehört nur der Geistliche der betreffenden Konfession dem Schulvorstand an.

IV. Die in diesem Paragraphen erwähnten Beschlüsse der Gemeindevertretungen bedürfen der Genehmigung des Senats.

§ 12.

I. Der Schulvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

II. Gesetzwidrige Beschlüsse des Schulvorstandes sind von dem Vorsitzenden innerhalb 2 Wochen zu beanstanden und dem Landrat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13.

I. Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich und seine Verhandlungen sind als vertraulich zu betrachten.

II. Die Sitzungen des Schulvorstandes werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter berufen. Die Berufung muß auf Antrag von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Schulvorstandes erfolgen.

III. Der Schulrat ist zu jeder Sitzung einzuladen.

IV. Der Schulvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist oder wird eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist für die in ihr nicht erledigten Punkte der Tages-

ordnung eine neue Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 14.

I. Die Beschlüsse des Schulvorstandes sind schriftlich in einem dazu bestimmten Buch festzulegen und von dem Vorsitzenden und einem von ihm zu bestimmenden weiteren Mitglied zu unterschreiben.

II. Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Schulvorstandes auszuführen, falls er sie nicht beanstandet. Er vertritt den Schulvorstand gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15.

I. Dem Schulvorstand liegt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Verwaltung und Pflege der äußeren Angelegenheiten der Schule ob. Auch soll er für regelmäßigen Schulbesuch der Schulkinder mit Sorge tragen.

II. In inneren Angelegenheiten stehen ihm keine Befugnisse zu.

III. Bei Einführung neuer festangestellter Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten ist er einzuladen.

§ 16.

I. Der Schulvorstand hat auch das Vermögen der Schule unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes zu verwalten. Zu dem Vermögen der Schule gehören insbesondere die im Eigentum der Schule befindlichen Grundstücke, die ihr zustehenden Rechte an Grundstücken und die Nutzung an Grundstücken, die dem Schulzweck gewidmet sind.

II. Bei der Verwaltung der Grundstücke ist auf eine ordnungsmäßige Instandhaltung der zu diesen gehörenden Gebäude, Umzäunungen usw. sowie des dazu gehörenden Inventars zu achten.

III. Verfügungen über die in Abh. I genannten Grundstücke, Vermietungen oder Verpachtungen dieser Grundstücke erfolgen unbeschadet der Rechte des Eigentümers durch den Schulvorstand und bedürfen der Genehmigung des Senats. Ebenso bedarf der Schulvorstand der Genehmigung des Senats bei Aufnahme von Darlehen sowie Erhebung von Klagen, es sei denn, daß die Klage sich gegen den Staat richtet.

IV. Über die Rechtsverhältnisse der Schulen ist von dem Landrat nach Anhörung aller Beteiligten eine Matrikel aufzustellen und dem Senat zur Bestätigung einzureichen.

V. Auf gerichtliche Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen die Schulen findet die Vorschrift des § 33 Ziff. 4 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Kreisausschusses der Senat tritt.

§ 17.

I. Der Schulvorstand verwaltet die von den Schulunterhaltungspflichtigen durch den Haushaltspflichten der Schule bewilligten Mittel im Rahmen des Haushaltspflichten selbstständig unter Verantwortung gegenüber den Aufsichtsbehörden. Über den im Haushaltspflichten für Lehr- und Lernmittel, Schreibmaterial und Portoauslagen sowie Jugendpflege und Wandertage vorgesehenen Betrag verfügt der Schulleiter selbstständig.

II. Für die Aufstellung des Haushaltspflichten der Schule gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Schulvorstand hat den Haushaltspflichten für das kommende Rechnungsjahr dem Landrat bis zu dem festgesetzten Termin in dreifacher Ausfertigung einzurichten. Der Landrat stellt den Haushaltspflichten fest und sendet ihn an den Schulvorstand zurück. Der Schulvorstand übersendet den Haushaltspflichten den an der Unterhaltung der Schule beteiligten Gemeinden zwecks Bereitstellung der Mittel. Die Gemeinden stellen den auf sie entfallenden Anteil in ihren Haushaltspflichten ein. Im Falle ihrer Weigerung, die Mittel in den Haushaltspflichten einzustellen, finden die Vorschriften über die Zwangsetatierung Anwendung.

2. Die Gemeindevertretung ist nicht berechtigt, Aenderungen an den einzelnen Stellen des Haushaltspflichten der Schule vorzunehmen. Ihrer Beschlusffassung unterliegt nur die Gesamtsumme der vom Schulhaushaltspflichten geforderten Schulabgaben der Gemeinde.

§ 18.

I. Der Schulvorstand hat die nach dem Haushaltspolau auf die Schulunterhaltungspflichtigen entfallenden Schulbeiträge von den Verpflichteten anzufordern. Die Rechtsmittel des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes sind gegen diese Anforderung nur gegeben, wenn der Verpflichtete ein anderer ist als eine zum Bezirk der Schule gehörige Gemeinde.

II. Der Schulvorstand kann auch außerplanmäßige Beiträge oder sonstige Leistungen von den Verpflichteten anfordern, wenn der Landrat die Notwendigkeit der zu leistenden Ausgaben anerkennt. Gegen diese Anforderung sind die Rechtsmittel des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes gegeben.

§ 19.

I. Für die Leistungen für Bauten, die aus den im Schulhaushaltspolau vorgesehenen Mitteln nicht bestritten werden können, finden die Vorschriften des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes Anwendung.

II. Entsteht zwischen der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulvorstand eine Meinungsverschiedenheit über die Bauten, die aus den Schulhaushaltmitteln bestritten werden können, so hat der Senat die Anordnung aus § 47 des Zuständigkeitsgesetzes gegen den Schulvorstand zu richten. Das Rechtsmittel des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes ist in diesem Fall gegen die Anordnung nicht gegeben.

§ 20.

Der Senat kann dem Schulvorstand in den Fällen, in denen er nach dem bisherigen Recht dazu befugt war, einen Vertreter bestellen, der auf Anweisung des Senats handelt.

II. Schuldeputation.

§ 21.

I. In Städten und mit Genehmigung des Senats auch in Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wird an Stelle eines Schulvorstandes eine Schuldeputation für die Volksschulen dieser Gemeinden gebildet.

II. Die Schuldeputation ist auch zuständig für die im Bezirk der Gemeinde befindlichen Mittelschulen.

III. Die Vertretung der Volksschule als besondere Rechtspersönlichkeit erfolgt in den Orten, die eine Schuldeputation besitzen, durch den Gemeindevorstand.

§ 22.

I. Die Schuldeputation besteht aus:

1. ein bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes;
2. aus der gleichen Anzahl von Schulleitern oder Lehrern der Volks- oder Mittelschulen, die nicht Mitglieder der Gemeindevorstand sein sollen;
3. aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern der Gemeindevorstand;
4. aus dem von der Kirchenbehörde zu ernennenden evangelischen und katholischen Geistlichen der Stadt- oder Landgemeinde. Bei Behinderung vertritt ihn sein kirchenamtlicher Vertreter.

II. Ferner gehört der Schuldeputation ohne Stimmrecht der zuständige Schulrat an. Durch Gemeindebeschluß können noch andere Personen ohne Stimmrecht zum Mitglied bestellt werden.

§ 23.

I. Die in § 22 zu Ziff. 1 genannten Personen werden nach Maßgabe des zuständigen Gemeindeverfassungsgesetzes bestimmt.

II. Die in § 22 zu 3. genannten Personen werden von der Gemeindevorstand für die Wahldauer der Gemeindevorstand möglichst nach dem Verhältniswahlrecht gewählt.

III. Die in Abs. 1 und II genannten Mitglieder wählen die in § 22 zu Ziff. 2 genannten Personen auf die Wahldauer der Gemeindevorstand.

§ 24.

I. Die zu §§ 22 zu Ziff. 2. und 3. genannten Mitglieder der Schuldeputation bedürfen der Bestätigung durch den Senat. Ver sagt der Senat die Bestätigung der Wahl in demselben Erledigungsfall zum zweiten Mal, so erfolgt die Ernennung durch den Senat.

II. Die Bestätigung kann widerrufen werden.

§ 25.

I. Die Mitgliedschaft in der Schuldeputation erlischt für die in § 22 zu Ziff. 1. und 3. Genannten durch Verlust der Mitgliedschaft im Gemeindevorstand oder der Gemeindevorstand. Die zu 2. und 3. genannten Mitglieder können durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Schuldeputation ihre Mitgliedschaft jederzeit niederlegen.

II. Die beamteten Mitglieder scheiden aus, wenn sie vom Amt suspendiert werden.

III. Die Eratzwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 26.

Der Vorsitzende der Schuldeputation und ihre Geschäftsführung wird nach den Vorschriften über die städtischen Verwaltungsausschüsse (§ 59 der Städteordnung, § 24 des Gesetzes vom 9. 10. 23 — G. Bl. S. 1037 ff.) bestimmt, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 27.

Ausländer können nicht Mitglieder der Schuldeputation sein. Eine Vertretung in der Mitgliedschaft der Schuldeputation ist für die in § 22 zu Ziff. 2. und 3. Genannten nur nach vorheriger Zustimmung des Senats zulässig.

§ 28.

I. Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Volks- und Mittelschule, Vertretung der Schule nach außen, Verwaltung des Schulvermögens usw. liegt in den Orten, in denen eine Schuldeputation besteht, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts dem Gemeindevorstand ob. Die Schuldeputation hat hierbei die rechtliche Stellung eines städtischen Verwaltungsausschusses. Die Gemeindevorstand wirkt mit, soweit sie nach den Gemeindeverfassungsgesetzen mitzuwirken hat. (Genehmigung des Haushaltspolau und dergl.).

II. Außer den Befugnissen eines Verwaltungsausschusses hat die Schuldeputation die Befugnisse, die ihr von der Schulaufsichtsbehörde besonders übertragen sind. Soweit ihr solche Befugnisse übertragen sind, untersteht sie lediglich dem Senat.

§ 29.

Soweit die bestehenden Schuldeputationen nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, sind sie nach näherer Anordnung des Senats neu zu bilden.

III. Volksschullehrer.

§ 30.

I. Die Gehälter der Volksschullehrer trägt der Staat, soweit dies durch die Verordnung vom 20. August 1929 (G. Bl. S. 125) bestimmt ist. Der Senat entscheidet im Rahmen des Haushaltspolau über die Errichtung oder das Eingehen von Lehrerstellen und Volksschulen und zwar, wenn es sich um das Eingehen einer mit einem Kirchenamt organisch verbundenen Lehrerstelle handelt, im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde.

II. Die Gemeinden haben die Versekungskosten der an die Schulen ihres Bezirks berufenen Lehrer, soweit sie tatsächlich entstanden sind, bis zur Höhe der in den Umzugskostenbestimmungen vorgesehenen Beträge zu tragen. Der zu ersezende Betrag wird im Streitfalle vom Senat festgesetzt. Der Senat hat der Gemeinde eine angemessene Beihilfe zu gewähren, wenn der zu erstatende Kostenbetrag die Leistungsfähigkeit der Gemeinde übersteigt. Bei Versekungen im Interesse des Dienstes trägt der Staat die Kosten allein. Das gleiche gilt für Umzugskosten bei Berufungen von Lehrern aus dem Auslande.

§ 31.

I. Die Volksschullehrer werden vom Senat ernannt, in den Städten hat indessen der Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation das Vorschlagsrecht für endgültig anzustellende Lehrer.

II. Die auf Herkommen, Ortssitzung und dergleichen beruhenden Vorschriften über die Berufung von Volksschullehrern werden hiermit aufgehoben.

III. Vertreter für eine Lehrerstelle werden vom Senat berufen.

§ 32.

I. Das in § 31 Abs. 1 gewährte Vorschlagsrecht erlischt, wenn es innerhalb 3 Monaten nach Aufforderung

durch den Senat von den Berechtigten nicht ausgeübt wird.

II. Der Senat kann die Ernennung des Vorgesetzten ablehnen. Er hat in diesem Falle dem Gemeindevorstand seine Entscheidung mitzuteilen und ihn aufzufordern, innerhalb 3 Monaten einen anderen Bewerber vorzuschlagen. Lehnt der Senat auch die Ernennung dieses Vorgesetzten ab, so erfolgt die Ernennung durch den Senat, ohne nochmalige Befragung des Vorschlagsberechtigten.

III. Das Vorschlagsrecht ruht, wenn die Besetzung einer Stelle durch einen Lehrer erfolgt, der im Interesse des Dienstes von seiner bisherigen Stelle versetzt werden mußte.

§ 33.

Ist mit dem Schulamt ein Kirchenamt organisch verbunden, so hat der Senat vor der Ernennung die Zustimmung der Kirchenbehörde für den in Aussicht genommenen Bewerber einzuhören.

§ 34.

Als Volksschullehrer im Sinne dieser Verordnung gelten neben den Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen auch die Konrektoren(innen), Hauptlehrer(innen), Rektoren(innen) an Volks- und Hilfsschulen.

IV. Schulbezirk, Schulunterhaltung.

§ 35.

I. Der Bezirk einer Schule, der sich über den Bezirk einer Gemeinde hinaus erstreckt, wird unbeschadet der Vorschrift des Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden nach Anhörung aller beteiligten Schulvorstände gebildet. Das gleiche gilt für die Veränderung eines bestehenden Schulbezirks. Bildung und Veränderung eines Bezirks bedarf der Bestätigung durch den Senat.

II. Kommt eine Vereinbarung über Bildung oder Veränderung eines bestehenden Bezirks nicht zustande, so kann die Bildung oder Veränderung eines Schulbezirks durch Anordnung des Senats erfolgen.

III. Es ist zulässig, daß die Bezirke zweier benachbarter Schulen zwecks gemeinsamer Verwaltung zu einem Verbande zusammengeschlossen werden. Die Vorschriften des Abs. 1 und II finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 36.

I. Die Schulen werden, soweit nicht der Staat nach § 30 die Gehälter der Volksschullehrer trägt, lediglich von der Gemeinde bzw. den Gemeinden ihres Bezirks unterhalten. Die Schulen bleiben indessen auch ferner in unbeschränkter Nutznutzung der dem Schulzweck gewidmeten Gegenstände, soweit ihnen bisher die Nutznutzung zustand.

II. Die Ansprüche der Schulen gegen Stiftungen und Körperschaften öffentlichen Rechts auf Grund eines besonderen Rechtstitels bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Ansprüche der Schulen und Organisten gegen Körperschaften öffentlichen Rechts bei einem vereinigten Schul- und Kirchenamt.

III. Die im Abs. II genannten Ansprüche können auf Antrag eines Beteiligten abgelöst werden. Das Verfahren und die Grundsätze der Ablösung regelt der Senat.

IV. Im Falle der Trennung eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes werden die Rechtsverhältnisse des zum vereinigten Amte gehörigen Vermögens durch eine zwischen den Beteiligten mit Genehmigung des Senats und der Kirchenbehörde zu treffende Vereinbarung geregelt. Mangels einer solchen Vereinbarung entscheiden über die Privatrechte die ordentlichen Gerichte, über die Frage der Schulunterhaltung die Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 18 ff. dieser Verordnung.

§ 37.

Gehören zum Bezirk einer Schule mehrere Gemeinden, so verteilen sich die Schullästen auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der Haushaltungen, die zu dem Bezirk der Schule gehören. Führt diese Verteilung der Schullästen zu einer Unbilligkeit, so kann der Senat auf Antrag eines Beteiligten eine andere Verteilung anordnen.

§ 38.

Die Schullästen werden innerhalb einer Gemeinde wie die übrigen Gemeindelästen aufgebracht.

§ 39.

Die Verordnung tritt 2 Wochen nach der Verkündung in Kraft. Der Senat erläßt die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Anordnungen.

Danzig, den 13. Mai 1932.

Der Senat der freien Stadt Danzig.
Willa 4-2. Dr. Wiercinski-Keiser. Dr. Winderlich.

Zur Durchführung der

Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren An- gelegenheiten der Volksschulen vom 13. 5. 1932

Ges. Bl. S. 247

wird auf Grund von § 39 der genannten Verordnung folgendes bestimmt:

Durch Aufhebung der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist auch die Verordnung zur Ergänzung von § 31 der Schulordnung vom 15. November 1894 — Staatsanz. S. 413 Teil 1 — außer Kraft gesetzt. Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen gewählten Mitglieder des Schulvorstandes behalten indessen ihr Amt, bis eine Neuwahl von Einwohnern (— § 3 Ziff. 3 der Rechtsverordnung —) erfolgt und bestätigt ist (vgl. § 5, III der Rechtsverordnung).

Mit Rücksicht auf die im Herbst stattfindenden Neuwahlen der Gemeindevertretungen ist von einer Neuwahl von Einwohnern zu Mitgliedern des Schulvorstandes abzusehen, wenn ihre Wahlperiode auf Grund der bisherigen Bestimmungen abläuft oder abgelaufen ist.

Falls aus anderen Gründen eine Ersatzwahl von Schulvorstandsmitgliedern erforderlich ist, hat die Wahl nur für die Dauer der Wahlperiode der gegenwärtigen Gemeindevertretung zu erfolgen.

Danzig, den 14. Mai 1932.

Der Senat,
Abteilung für Wissenschaft, Kunst, Volksbildung
und Kirchenwesen.

Dr. Wiercinski-Keiser. Dr. Winderlich.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 28. Mai 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Zusammensetzung der Schulvorstände.

In allen Gemeinden, in denen die Gemeindegeschäfte einem Staatskommissar übertragen worden sind, hat der Staatskommissar anstelle des Gemeindevorsteigers dem Schulvorstand anzugehören.

Danzig, den 27. Mai 1932.

Der Senat der freien Stadt Danzig.
Abteilung für Wissenschaft, Kunst, Volksbildung
und Kirchenwesen.
gez. Dr. Baeschmar.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 2. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestand der Molkereigenossenschaft Tiegenort ist erloschen.

Tiegenhof, den 2. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestand des Herrn Hofbesitzers G. Wiebe in Lindenau ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 7. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Jagdscheine.

Im Monat Mai ist ein Jahresjagdschein für den nachstehend Genannten ausgestellt worden:
Landwirt Max Volkmann aus Damerau.
Diegenhof, den 1. Juni 1932.
Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Der minderjährige Tischlerlehrling Wilhelm Reinecke, geb. 26. 5. 1914 in Dortmund, zuletzt wohnhaft in Boppot, Pommerschestraße 28, hat am 20. 4. 1932 seine Lehrstelle verlassen, und ist sein jetziger Aufenthalt nicht bekannt.

Die Ortsbehörden und Landjägereämter werden hiermit ersucht, nach Reinecke Ermittlungen zu machen und, falls er ermittelt werden sollte, seine Rückführung zu dem Tischlermeister August Mühlbradt in Boppot, Pommerschestraße 28, zu veranlassen, sowie hiervon zum Geschäftszeichen A. A. II 2369 — hierher zu berichten.

Diegenhof, den 4. Juni 1932.

Der Kreisausschuss des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Feuerlöschkostenversicherung.

Wiederholt haben sich Gemeinden mit der Bitte an die Danziger Feuersozietät gewendet, die durch Heranziehung auswärtiger Feuersprößen entstandenen Kosten zu übernehmen, die bei Anspröchen von Motorsprößen u. U. recht erheblich sein können.

Die Feuerlöschkosten sind bekanntlich öffentliche Lasten und von den Gemeinden zu tragen.

Da die der Danziger Feuersozietät zur Verfügung stehenden Mittel zur Verbesserung und zum Ausbau des Feuerschutzes Verwendung finden müssen, ist die Übernahme der Kosten für Löschhilfe nicht mehr möglich. Die Sozietät hat daher vor Frist der Feuerlöschkostenversicherung eingeführt und jeder Gemeinde empfohlen, sich durch Abschluß dieser Versicherung den Rechtsanspruch auf Erstattung der Feuerlöschkosten nach Maßgabe des Versicherungsvertrages zu sichern. Der Jahresbeitrag ist gering und auch in der heutigen Notzeit tragbar. Wir empfehlen nochmals dringend den Abschluß der Versicherung. Anträge und Anfragen bitten wir an unsere örtlichen Bezirkskommissare oder unmittelbar an uns zu richten.

Danzig, im Juni 1932.

Der Vorstand der Danziger Feuersozietät.
Kanski.

Bekanntmachung.

Die Sprechstunden in der Steuerhilfsstelle Diegenhof finden bis zum 18. Juni 1932 von 8—12 Uhr vormittags statt.

Diegenhof, den 8. Juni 1932.
Steueramt II.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstiftes.

- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Offizielle Steuermahnung.
- Nr. 19. Eruchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurlaube.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldeschein.
- Nr. 32. Anmeldeschein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.

- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindedorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

„Läßt Drucksachen werben,
Dann hast Du lachende Erben!“
Moderne
Geschäftsdrucksachen
liefern preiswert
Buchdruckerei R. Pech & Richert, Neuteich.

Insetieren bringt Gewinn!

Kreis Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 24

Neuteich, den 15. Juni

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Neuabschätzung des Arbeitsbedarfs der bei der Landw. Berufsgenossenschaft versicherten Betriebe.

Nach den geltenden Bestimmungen sind die Landw. Betriebe und mitversicherten Tätigkeiten in fünfjährigen Zeitabschnitten neuabschätzten.

Die letzte Abschätzung fand im Jahre 1927 statt und galt vom 1. Januar 1927 bis 31. Dezember 1931. Die jetzt vorzunehmende Neuabschätzung wird ab 1. Januar 1932 vorgenommen und gilt bis Ende Dezember 1936.

Das Ergebnis der neuen Abschätzung und Veranlassung der Betriebe wird erstmalig der Umlage für das Jahr 1932, die im Jahre 1933 ausgeschrieben wird, zugrunde gelegt werden.

Die Abschätzung des Arbeitsbedarfs der einzelnen Betriebe hat nach dem von der Genossenschaftsversammlung vom 15. Juni 1927 beschlossenen Tarif zu geschehen. Der Tarif schreibt für den hiesigen Kreis folgendes vor:

Kulturart	Es sind für den Hektar und das Jahr an Arbeitstagen abzuschätzen:
I. Landwirtschaftsbetrieb:	
1. Ackerland einschl. einjähriger Kleeweiden und Haus- und Ziergärten bis zur Größe von 0,50 ha	55
2. Zweijährige Kleeweiden	10
3. Wiesen (Mähland)	10
4. Weideland	3
II. Gärtnereien, Erwerbsgärten, Privatgärten von über 0,50 ha Größe und Friedhofsgärtnerien	200
III. Friedhofsbetriebe, öffentliche Gärten, sowie öffentliche und private Parkanlagen	100
VI. Forstwirtschaft (Wald u. Holzung)	4

Den Betriebsunternehmern der Landw. Berufsgenossenschaft werden durch die Ortsbehörden Fragebogen zugehen, die als Unterlage zur Neuabschätzung des Arbeitsbedarfs des Betriebes dienen sollen. Die Betriebsunternehmer werden aufgefordert, die Fragebogen

binnen 2 Wochen

auszufüllen und den Ortsbehörden zurückzugeben. Wer keinen Fragebogen erhält, muß einen solchen von der Ortsbehörde anfordern.

Der landw. Unfallversicherung unterliegen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Teile- und Nebenbetriebe, sowie die auf Grund der §§ 920 und 921 der Reichsversicherungsordnung mit zu versichernden Tätigkeiten. Als landw. bzw. forstwirtschaftlicher Betrieb ist die Bodenbewirtschaftung jeder Art anzusehen, sofern es sich nicht um ganz unbedeutende Anlagen handelt. Zu den bei der Landw. Berufsgenossenschaft versicherten Betrieben gehören auch Gärtnereien, Erwerbsgärten, Privatgärten, Friedhofsgärtnerien, Fried-

hofsbetriebe, öffentliche Gärten, sowie öffentliche und private Parkanlagen. Die Unternehmer dieser Betriebe werden gleichfalls zur Ausfüllung des Fragebogens aufgefordert.

Unternehmer des Betriebes ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht, bei verpachteten Grundstücken mithin der Pächter; bei Dienstländereien, wenn sie vom Stelleninhaber selbst bewirtschaftet werden, der letztere.

Als Sitz eines landw. Betriebes, der sich über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt die Gemeinde, in der die gemeinsamen oder die zu den Hauptzwecken des Betriebes dienenden Wirtschaftsgebäude liegen.

Die Betriebsunternehmer werden um sorgfältige Ausfüllung des Fragebogens und vor allem um genaue Angabe der Flächengröße der verschiedenen Kulturarten ersucht, da die Größe der Betriebe die Grundlage für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs und damit auch für die Feststellung der Beiträge bildet. Als Wiesen (Mähland) sind nur solche Flächen zu verstehen, die tatsächlich gemäht werden; sobald sie geweidet werden, sind sie als "Weideland" anzugeben. Pachtländereien sind mitanzugeben, die nur zur Sommernutzung gepachteten Wiesen dagegen außer Ansatz zu lassen. Ebenso sind nicht bewirtschaftete Flächen, wie Unland, Hof- und Baustellen, Wege, Gräben, Wasserstücke usw. in die Fragebogen nicht aufzunehmen. Die Angaben in den Fragebogen werden durch eine besondere Kommission in der Gemeinde nachgeprüft werden.

Betriebsunternehmer, welche die für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs erforderlichen Angaben unvollständig oder unrichtig machen, können zu der Auskunft über ihre Verhältnisse durch Geldstrafen angehalten werden. Erfolgt die Auskunft nicht rechtzeitig oder unvollständig, so werden die Angaben durch die Gemeindebehörde nach eigener Kenntnis berichtigt.

Ziegenhof, den 8. Juni 1932.

Der Kreisausschuss des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft
Freie Stadt Danzig.

Nr. 2.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zur Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande wird auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.) und § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 25. 7. 1911 (G. S. S. 149 ff.) folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Teilen sowie Gegenständen, die Ansteckungsstoffe von Viehseuchen enthalten können (Heu, Stroh, Häcksel usw.), aus dem Auslande in oder durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig ist nur mit Genehmigung des Senats (Veterinärverwaltung) zulässig. Die Genehmigungen können generell oder für den einzelnen Fall erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß der §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. 6. 1932 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden aufgehoben:

- a) die §§ 1 bis 4 und 19 der Biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 23. 1. 1923 (St. A. S. 147 ff.);
 b) die Biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 12. 10. 1926 (St. A. S. 307/308);
 c) die Biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. 8. 1927 (St. A. S. 267);
 d) die Biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. 9. 1922 (St. A. S. 553/554) in der Fassung der Biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 9. 11. 1928 (St. A. S. 321) und vom 2. 6. 1931 (St. A. S. 253);
 e) Die §§ 1 bis 5 der Biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 2. 3. 1928 (St. A. S. 85 ff.).

Danzig, den 24. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Kaiser. Hinz.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 7. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufstellung von Strohmieten, Lagerung von Stroh- und Reisighäusen.

Den Amts- und Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich die unter dem 21. 6. 1926 erlassene und im Kreisblatt 1926 Nr. 34 veröffentlichte Polizeiverordnung über die Aufstellung von Strohmieten und die Lagerung von Stroh- und Reisighäusen in der Nähe von Gebäuden in Erinnerung.

Ich ersuche, für erneute ortsübliche Bekanntgabe und Durchführung der Polizeiverordnung Sorge zu tragen.

Tiegenhof, den 10. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Sommerferien.

Die diesjährigen Sommerferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden im Einvernehmen mit den Herren Schulräten wie folgt festgesetzt:

Schluss des Unterrichts: Donnerstag, den 30. 6. 1932 mittags,

Beginn des Unterrichts: Montag, den 8. 8. 1932.

Dauer der Ferien: 38 Tage.

Diejenigen Schulvorstände, die unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse eine Abänderung der Lage der Ferien wünschen sollten, werden ersucht, entsprechend begründete Anträge durch die Hand des zuständigen Herrn Schulrats bis zum 24. Juni d. J. mir vorzulegen.

Tiegenhof, den 9. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Grenzöffnungszeiten an der Kittelsfähre.

Die Fahrzeiten für den Fährbetrieb in Kittelsfähre sind wie folgt festgesetzt worden:

Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7 bis 9 Uhr und 17 bis 19 Uhr, am Mittwoch, von 6 1/4 bis 9 Uhr und von 15 bis 19 Uhr,

am Sonnabend von 6 1/4 bis 9 Uhr und von 15 bis 20 Uhr,

am Sonntag von 7 1/2 bis 12 Uhr, 14—15 Uhr und 19—20 Uhr.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 9. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 6.

Freiwillige Feuerwehr.

Die in der Gemeinde Gr. Lichtenau, Kreis Großes Werder, gegründete Freiwillige Feuerwehr haben wir als Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und Organ des öffentlichen Feuerlöschdienstes anerkannt.

Danzig, den 23. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Kaiser. Hinz.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 6. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Betrifft Bestätigung eines Schiedsmanns und Schiedsmanns-Stellvertreters.

Durch Beschluss des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 17. 10. 1931 bzw. 16. 5. 1932 sind für die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden:

1. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Nr. 43 Arbeiter Johann Schaplinski in Tannsee,
2. als stellv. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Nr. 43 Arbeiter Fritz Apfelbaum in Tannsee.

Tiegenhof, den 8. Juni 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Schulpersonalien.

Der Hofbesitzer Hermann Janzen in Walldorf ist als Familienvater in den Schulvorstand der Schule in Walldorf gewählt und von mir für dieses Amt auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen vom 13. 5. 1932 — Ges. Bl. S. 247 — vom 14. 5. 1932 — Staatsanzeig. Teil I S. 185 — für die Dauer der Wahlperiode der gegenwärtigen Gemeindevertretung von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 9. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 9.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnien 14 Tagen anzuzeigen, ob

1. der Melker Paul Witz, geb. 27. 2. 09 zu Ludwigshof b. Pr. Stargard, zuletzt in Barendt wohnhaft,
2. der Arbeiter Johann Scharafinski, geb. 21. 8. 01 zu Bokowiz,
3. der Melker Bruno Wokowski, geb. 24. 7., zuletzt in Ultebabke aufenthaltsam,

dort wohnhaft ist bzw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 9. Juni 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Die diesjährige Johanni-Schau der Schwente oberhalb der Staatschausee findet am

Donnerstag, den 16. Juni

für sämtliche andere Strecken der Schwente

am Sonnabend, den 18. Juni statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutordnung vom 27. 10. 97. Die Böschungen sind zu mähen, beweiden der selben ist verboten. Drahtzäune, am Reitwege aber niemals Stacheldraht, müssen 1 Mtr. vom Uferborde gesetzt werden. Sämtliche Hindernisse, die ein Betreten der Ufer erschweren, sind am Tage der Schau zu entfernen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen unterliegen der Bestrafung laut Statut.

Die Herren Gemeindevorsteher der angrenzenden Ortschaften werden um Bekanntmachung gebeten.

Kunzendorf, den 12. Juni 1932.

Der Verbandsvorsteher.

Fieglth.

Bekanntmachung.

Die Sprechstunden in der Steuerhilfsstelle Tiegenhof finden bis zum 18. Juni 1932 von 8 bis 12 Uhr vormittags statt.

Tiegenhof, den 8. Juni 1932.

Steueramt II.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 25

Neuteich, den 22. Juni

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Schöffen und Geschworene.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Urliste derjenigen Personen in ihrer Ortschaft, die zu dem Amt eines **Schöffen** oder **Geschworenen** für das Jahr 1933 berufen werden können, gemäß §§ 31—37 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt 1877 S. 47) — 20. Mai 1898 — 15. September 1922 und vom 18. Januar 1927 (Gesetzblatt Seite 6) nach dem im Kreisblatt von 1931 Nr. 25 angegebenen Muster anzufertigen und in diese Liste sämtliche geeigneten Personen, insbesondere auch sich selbst aufzunehmen. Nachdem die Urliste in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermann's Einsicht ausgelegen und die Auslegung auf der Liste unter Beibrüfung des Siegels becheinigt worden ist, ist dieselbe bis zum 1. August d. J. an das Landratsamt einzureichen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher mit dem Hinweise öffentlich bekannt zu machen, daß gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protocoll Einspruch erhoben werden kann. Die Einsprüche sind der Urliste beizulegen. Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so ist mir hiervon Anzeige zu machen.

Für die Aufstellung der Urliste sind die im Kreisblatt von 1931 Nr. 25 veröffentlichten Vorschriften zu beachten.

Tiegenhof, den 17. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 15. Juni 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturallieferungen folgende Großhandelspreise für 100 Kilogramm zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	16,70 G.
Weizen im Mittel	16,50 G.
Gerste im Mittel	13,13 G.
Erbse (Viktoria im Mittel)	16,50 G.
Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30 Prozent zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstützungsempfängern in Rechnung zu bringen sind:	
Doppelzentner Roggen 21,71 G., Weizen 21,45 G., Gerste 17,07 G., Erbsen 21,45 G.	

Tiegenhof, den 18. Juni 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Gemeinderechnungen für 1931.

Nach § 120 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ist die Gemeinderechnung binnen 3 Monaten nach dem Schluß des Rechnungsjahres der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung usw. ist die Rechnung während eines Zeitraumes von 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindeange-

hörigen auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortssäßig bekannt zu geben.

Der Feststellungsbeschuß ist nach dem in der Kreisblattdruckerei in Neuteich erhältlichen Vordruck (Formularzeichen Abt. G. Nr. 4) abzufassen. Beglaubigte Abschrift des Beschlusses ersuche ich, soweit nicht schon geschehen

bis spätestens 1. August d. J. hierher einzureichen.

Die Rechnung nebst zugehörigen Belegen und Hebelisten ist sorgfältig aufzubewahren.

Tiegenhof, den 16. Juni 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 7. 9. 1931 — A. A. 1 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um genaue Beachtung.

Tiegenhof, den 16. Juni 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Hauskollekte.

Dem Christlichen Verein Junger Männer G. V. in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1932 bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zu kollektieren. Die Einnahmen der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 20. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 6.

Kreistierarzt.

Regierungs- und Veterinärrat Dr. Thomas ist von sofort zur Leitung der Veterinärabteilung des Senats nach Danzig berufen worden.

Die Leitung des Veterinärbezirks III ist vom 1. 6. 1932 Regierungs- und Veterinärrat Becker unter Bezeichnung von Danzig nach Tiegenhof übertragen.

Derselbe ist bis zum 12. 7. 1932 beurlaubt. Mit seiner Vertretung ist Tierarzt Herzberg-Tiegenhof beauftragt.

Tiegenhof, den 17. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Amtsbezirk Liezau.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Liezau werden vom 20. d. Mts. ab bis Anfang Juli von dem benachbarten Amtsvorsteher Flindt in Barendt und danach bis zur Rückkehr des Amtsvorsteher Wiegbe von dem stellv. Amtsvorsteher Penner in Liezau geführt.

Tiegenhof, den 18. Juni 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Personalien.

Der Arbeiter Johann Mertins in Kunzendorf ist zum Vollziehungsbeamten der Gemeinde Kunzendorf bestellt und verpflichtet worden.

Tiegenhof, den 10. Juni 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 9.

Schulpersonalien.

Der Gemeindevorsteher Gustav Penner II in Neukirch ist als Schulfassenrendant in den Schulvorstand der evangelischen Schule in Neukirch gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 20. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 10.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestand des Eigentümers J. Schönhoff in Ladekopp ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 20. Juni 1932.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefeiern.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefeiern.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefeiern.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Überraumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdverpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdverpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Offentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zufeststellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Überweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zufeststellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.

- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Bahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Ämtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalausweis für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalausweis für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafantrittsbogen.
- Nr. 18. Pausverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Amtsklassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Der Wert der Anzeigen wächst ständig mit
der Dauer ihrer Veröffentlichung! / /

Kreis Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 26

Neuteich, den 29. Juni

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Betreten des Kleinbahnhörpers.

Erst kürzlich haben sich im Kreise 2 Fälle ereignet, in denen Kinder in leichtfertiger Weise den Kleinbahnhörper betreten und ihn sogar als Ruheplatz benutzt haben, ohne daß die in nur geringer Entfernung auf dem Felde arbeitenden Mütter sie daran hinderten.

Glücklicherweise sind keine größeren Verlebungen vorgekommen, obwohl in einem Falle der Zug über den Knaben weggefahren ist und ihn im anderen Falle mit dem Bahnraum getroffen hat.

Indem ich darauf hinweise, daß das Betreten des Bahnhörpers bei Strafe verboten ist, ersuche ich gleichzeitig die Ortsbehörden, Vorstehendes auf ortsübliche Weise bekannt zu geben und hierbei auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die ein Betreten oder Verweilen auf dem Bahnhörper in sich birgt.

Die Herren Schulleiter ersuche ich, Vorstehendes in den Schulen während des Unterrichts zum Gegenstand der Belehrung zu machen.

Tiegenhof, den 24. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Verordnung

betr. Abänderung der Erwerbslosenfürsorgesäze.

Vom 24. Juni 1932.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 1922 (G. Bl. S. 91) in der Fassung vom 13. 2. 1931 (G. Bl. S. 29) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

In § 14 Absatz 1 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes in der Fassung vom 21. 10. 1931 (G. Bl. S. 761) tritt in Ziffer 1 an Stelle der Zahl 1,90 die Zahl „1,75“, an Stelle der Zahl 1,55 die Zahl „1,40“, an Stelle der Zahl 1,25 die Zahl „1,05“; in Ziffer 2 an Stelle der Zahl 60 die Zahl „50“ und an Stelle der Zahl 45 die Zahl „40“.

Artikel II.

Der Absatz 3 des § 14 wird aufgehoben.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft. Danzig, den 24. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Bichm. Dr. Ing. Ulthoff.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 27. Juni 1932.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.
Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 2.

Gebührenordnung

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in der Freien Stadt Danzig.

Auf Grund des § 14 Absatz 2 und 16 des preußischen Gesetzes vom 28. 6. 1902 (G. S. S. 229) über die



Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 547) wird betreffs der Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (einschließlich Trichinenbeschau und der Entschädigungen an die Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer) mit Wirkung vom 1. 7. 1932 und unter Aufhebung der zurzeit bestehenden Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 14. 11. 1922 (St. A. S. 639/640) und der hierzu erlassenen Abänderungen vom 24. 10. 1923 (G. Bl. S. 1139/1140), 19. 8. 1924 (St. A. S. 197), 15. 8. 1925 (St. A. S. 283) und 20. 11. 1928 (St. A. S. 337) für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Ausnahme der Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern folgendes angeordnet:

a) Ordentliche Beschau.

I. Die Tierbesitzer haben für die Fleischbeschau an Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|---------|
| a) für 1 Pferd oder sonstigen Einhufer | 5.— G. |
| b) für 1 Rind | 4.— G. |
| c) für 1 Schwein (einschließlich Trichinenbeschau) | 2.50 G. |
| d) für 1 Schwein (ausschließlich Trichinenbeschau) | 1.50 G. |
| e) für sonst. Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege) je Tier | 1.— G. |
| f) für Ferkel, Zickel, Lämmer | 0.50 G. |

II. Gebühren für die Trichinenbeschau:

- | | |
|---|---------|
| a) für 1 Schwein, Bär | 1.— G. |
| b) für 1 einzelnes Stück Fleisch (Schinken, Pökelfleisch usw.), ausgenommen Speck | 0.50 G. |
| c) für 1 Stück Speck | 0.35 G. |

Die Gebühren sind durch die Tierärzte und Fleischbeschauer in jedem einzelnen Falle von dem Tierbesitzer einzuziehen. Der Tierarzt oder Beschauer ist berechtigt, die Befreiung der Beschau vor Entrichtung der Gebühren abzulehnen.

Die Gesamtgebühren sind in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau, oder wenn — bei Motschlachtungen — lediglich eine Fleischbeschau stattfindet.

Ebenso sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten, jedoch nur für ein Tier des niedrigsten Gebührensatzes, wenn der Beschauer sich auf Anmeldung zur Schlachttätte begeben hat, die Untersuchung aber nicht vornehmen konnte, weil der Tierbesitzer die beabsichtigte Schlachtung aufgehoben oder verschoben hat.

Die in der ordentlichen Fleischbeschau und Trichinenbeschau tätigen Tierärzte, die Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer haben Anspruch auf die doppelten Beschaugebühren (Abschnitt 1 und 2):

- | |
|--|
| a) wenn eine Untersuchung vor 7 Uhr (im Winter, d. h. in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. vor 8 Uhr) oder nach 20 Uhr, oder wenn sie an Sonn- und Feiertagen verlangt wird; |
| b) wenn ein zur Schlachtviehbeschau angemeldetes Tier bei ihrem Eintreffen an der Beschaustelle nicht zur Untersuchung bereit steht; |
| c) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau bei Kindern 2 Stunden, bei sonstigen Schlachtieren 1 Stunde nach dem von dem Besitzer angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung (vgl. § 20 Absatz 1 A. B. I.) nicht vorgenommen werden kann. Werden gleichzeitig mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so tritt die Verdoppelung der Gebühren |

bei der Schlachtviehbeschau nur für ein Tier ein, und zwar bei Tieren verschiedener Gattungen für ein Tier des niedrigsten Gebührensatzes.

In allen Fällen, in denen die Untersuchung ausgeschlachteter Tiere durch Beschlüsse oder auf Wunsch des Besitzers abgebrochen oder später fortgesetzt werden muß, ist der Tierarzt oder Beschauer berechtigt, den Betrag der Gebühren um den Betrag der eigentlichen Beschaugebühr für ein Tier des niedrigsten Gebührensatzes zu erhöhen.

Für die nachträgliche Stempelung von Fleisch hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer Wegevergütung von 0,12 G. je Kilometer eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 0,12 G., mindestens jedoch 1,— G. beträgt.

Bei Ausübung der ordentlichen Beschau sind den Tierärzten und Beschauern bei Entfernungen von über 3 Kilometer vom Wohnorte Wegevergütungen in Höhe von 12 P. je Kilometer Hin- und Rückweg, sowie bei Benutzung von Fähren die tatsächlich verauslagten Fährgelder von den Tierbesitzern zu erstatten. Findet auf einer Reise die Beschau von Tieren mehrerer Besitzer statt, so sind die Wegevergütungen durch die Zahl der vorgenommenen Beschau entsprechend zu teilen; jeder Zahlungspflichtige trägt dann nur den auf ihn entfallenden Teil der Wegevergütung.

Die Landratsämter können in den Beschaubezirken ihres Kreises an 2 bis 3 Tagen der Woche Schlachttage einrichten. An diesen Tagen stehen dem Fleischbeschauer resp. Trichinenbeschauer Kilometergelder nicht zu.

Die Fleischbeschauer haben zur Ansammlung eines Ergänzungsfleischbeschaufonds, aus welchem die Kosten der Ergänzungsbeschau sowie sonstige besondere Kosten der Beschau bestritten werden, folgende Gebühren abzuführen:

- | | |
|--|---------|
| a) für 1 Kind | 1.— G. |
| b) für 1 Schwein (einschließlich Trichinenbeschau) | 0,50 G. |
| c) für 1 Schwein (ausschließlich Trichinenbeschau) | 0,30 G. |
| d) für sonst. Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege) je Tier | 0,20 G. |
| e) für Ferkel, Zicklein, Lämmer | 0,10 G. |

Diese Gebühren sind nach näherer Bestimmung des Landrats (Polizeiprääsidenten) an die Ergänzungsfleischbeschaukasse abzuführen.

b) Ergänzungsfleischbeschau.

Die Tierärzte erhalten für jeden Fall der Ergänzungsfleischbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Untersuchungsgebühr von 5.— G. je Tier.

Neben der Untersuchungsgebühr erhalten die Tierärzte bei Untersuchungen in Orten, die mehr als 2 Klm. von ihrem Wohnorte entfernt liegen, Wegevergütungen, wie sie den beamteten Tierärzten zustehen. Diese Wegevergütungen fallen fort, wenn der Tierarzt sich bereits aus anderem Anlaß am Ort der Fleischbeschau befindet. Ebenso stehen diese Wegevergütungen den Tierärzten nicht zu, die auf Grund des § 7 der Preußischen Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugegesetz zu Stellvertretern der Beschauer für die Beschau der von ihnen behandelten Tiere bestellt sind, sofern sie auf Grund dieser Bestimmungen die Beschau ausüben.

Die bei der Ergänzungsfleischbeschau entstehenden Kosten sind von den Tierbesitzern bis zur eineinhalbfachen Höhe der bei der ordentlichen Beschau erwachsenen Kosten zu tragen. Der vom Tierbesitzer zu zahlende Betrag ist auf 0,10 G. nach oben abzurunden. Die darüber hinaus entstehenden Kosten sind auf die Ergänzungsfleischbeschaukasse zu übernehmen. Hat der Tierbesitzer vor der Ergänzungsfleischbeschau den ordentlichen Beschauer zuziehen müssen, so trägt die Ergänzungsfleischbeschaukasse die vollen Kosten der Ergänzungsfleischbeschau.

Die Kosten der Ergänzungsfleischbeschau nebst der etwa erforderlich werdenden bakteriologischen Fleischuntersuchung hat dagegen der Tierbesitzer in voller Höhe in allen Fällen zu tragen, in denen vor der Beschau eine gemäß § 17 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleisch-

beschau, vom 3. Juni 1900 unzulässige Zerlegung der Schlachttiere stattgefunden hat oder vor der Beschau bereits einzelne wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Absatz 4 a.a.D. unzulässigen Behandlung unterzogen worden sind.

c) Bakteriologische Fleischbeschau.

Die Kosten der etwa erforderlichen bakteriologischen Fleischuntersuchung bei Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe einschließlich der Versandkosten der Fleischproben und der Kosten der Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an die einsendenden Tierärzte trägt — ausgenommen bei b letzter Absatz — die Ergänzungsfleischbeschaukasse.

In der Untersuchungsgebühr für die Ergänzungsfleischbeschau ist die Vergütung für die Mehrleistung bei der gegebenenfalls herbeigeführten bakteriologischen Fleischbeschau mit enthalten. Wird auf Anlaß der bakteriologischen Fleischbeschau zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung erforderlich, so ist für diese Untersuchung, sofern sie in dem gleichen Beschaubezirk erfolgt, in dem die erste Untersuchung stattgefunden hat, eine besondere Untersuchungsgebühr nicht mehr zu gewähren. Der Tierarzt hat jedoch bei der nochmaligen Untersuchung einen Anspruch auf Wegegebühren, wie sie die Fleischbeschauer erhalten. Erfolgt die zweite Untersuchung und Beurteilung des Fleisches in einem anderen Beschaubezirk, so hat der für die Untersuchung in diesem Bezirk zuständige Tierarzt einen Anspruch auf Untersuchungs- und Wegegebühr wie bei der Ergänzungsfleischbeschau.

In Schlachthausgemeinden fließen die Gebühren für die zweite Untersuchung, wenn sie angefordert werden, in die Schlachthofkasse. Der Tierarzt sowie die Schlachthofverwaltung des zweiten Beschauortes haben den Tierarzt des ersten Beschauortes von der endgültigen Beurteilung des Schlachttieres in Kenntnis zu setzen.

d) Entschädigung für Erstattung von Gutachten in Beschwerdefällen.

Tierärzte, die zur Abgabe eines Gutachtens in einem Beschwerdefall zugezogen werden, haben die Gebühr zu beanspruchen, die ihnen für die Ergänzungsbeschau zusteht. Dieses gilt auch für die beamteten Tierärzte, sofern sie für den betreffenden Bezirk als Ergänzungsbeschauer bestellt sind.

Im übrigen stehen den beamteten Tierärzten, wenn sie als Sachverständige in Beschwerdefällen zugezogen werden, Gebühren, Tagegelder und Fahrtkosten nach den für die Besorgung amtlicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen den Beschwerdeführern zur Last. (§ 18 Pr. Ausführungsgegesetz zum Fleischbeschaugegesetz, § 73 A.B.I.). War die Beschwerde begründet, so trägt die Ergänzungsfleischbeschaukasse die Kosten.

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitrreibung im Verwaltungszwangsvorfahren.

Danzig, den 3. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Biehm. Hinz.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Gebührenordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 24. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Brückensperre.

Die Brücke über den Reiherzug in Station 1,9 der Kreisstraße Jungfer—Behersvorderkampen wird vom 5. Juli ab für die Dauer der Bauarbeiten für den Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Tiegenhof, den 24. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. April d. J. bis Juni d. J. zu-

abgezogenen schulpflichtigen Kinder dem ersten bezw. alleinigen Lehrer zugleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 22. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Adam Saslona, geboren am 27. 10. 1891 in Gronowo Kreis Löbau, wohnhaft ist bezw. wohin derselbe verzogen.

Tiegenhof, den 14. Juni 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Staatskommisar für die Gemeinde Schönhorst.

Auf Grund der Verordnung des Senats vom 30. 6. 1931 — Ges. B. S. 595 — ist die Verwaltung der Gemeinde Schönhorst anstelle der zuständigen Gemeindebehörde dem Hofbesitzer Fröse in Schönhorst als Staatskommisar übertragen worden.

Tiegenhof, den 22. Juni 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Schulpersonalien.

Der Sattler Johann Siedenbiedel aus Tiegenhof ist als Familienvater in den Schulvorstand der kath. Schule in Tiegenhagen gewählt und von mir für dieses Amt auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen vom 13. 5. 1932 — Ges. Bl. S. 247 — vom 14. 5. 1932 — St. A. I. S. 185 — für die Dauer der Wahlzeit der gegenwärtigen Gemeindevertretung bestätigt worden.

Tiegenhof, den 23. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 8.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Dietrich Quiring in Orlofferfelde ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 23. Juni 1932.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnstiftes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Übernahme des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdverpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdverpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.

- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Offizielle Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Überweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Ämtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaltktenbogen.
- Nr. 18. Pausverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Amtsklassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Umts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

„Läßt Drucksachen werben,
Dann hast Du lachende Erben!“

Moderne

Geschäftsdrucksachen

liest preiswert

Buchdruckerei R. Pech & Richert, Neuteich.

**Kontobücher
u. Protokollbücher**

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Lassen
Sie
Ihre
Zeitschriften,
Gesetzesammlungen
schnellstens
einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,
verlieren keine Hefte, finden die gesuchten
Aufsätze schnell, Ihre Bücherei gewinnt an Aussehen.

R. Pech & W. Richert.



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 27

Neuteich, den 6. Juli

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beschluß.

Die Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und -Hennen wird bis einschließlich 29. September und für Wachteln und schottische Moorhühner bis einschließlich 14. September 1932 verlängert.

Für Rebhühner bleibt die gesetzliche Schonzeit bestehen.

Danzig, den 23. Juni 1932.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
gez. Dr. Meier-Barkhausen.

Beröffentlicht.

Tiegenhof, den 4. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Personalien.

Der Gutsbesitzer Emil Wiebe in Lindenau ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Tannsee wieder ernannt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 30. Juni 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Staatskommissar für die Gemeinde Irrgang.

Auf Grund der Verordnung des Senats vom 30. 6. 1931 — Ges. B. S. 595 — ist die Verwaltung der Gemeinde Irrgang anstelle der zuständigen Gemeindebehörde dem Hofbesitzer Gustav van Riesen in Irrgang als Staatskommissar übertragen worden.

Tiegenhof, den 30. Juni 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

Der Hofbesitzer Eduard Szembek in Gr. Montau ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. Juni 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Personalien.

Gemeindevorsteher Neimer in Stadtfelde hat das Amt niedergelegt. Die Dienstgeschäfte werden von dem Schöffen, Hofbesitzer Gustav Neufeldt in Stadtfelde geführt.

Tiegenhof, den 30. Juni 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestand des Hofbesitzers Heinrich Nlaufen in Altendorf ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 29. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Nutzung der Apfel- und Pflaumenbäume an den Straßen des Kreises Großes Werder soll meistbietend verpachtet werden.

Bedingungen und Unterlagen sind im Kreisbauamt Gr. Werder, Kreishaus, Zimmer 3, einzusehen.

Angebote sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift an das Kreisbauamt bis zum 20. Juli, 11 Uhr vormittags, einzureichen.

Tiegenhof, den 1. Juli 1932.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wichtige Steueränderungen.

(Arbeitslosenhilfe)

Nach der im Gesetzblatt veröffentlichten „Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperchaftssteuer (Abgabe zur Arbeitslosenhilfe) vom 28. 6. 1932“ ist vom 1. Juli 1932 ab der durch die Arbeitgeber bei jeder Lohn- usw. Zahlung neben der Lohnsteuer einzubehaltende Notzuschlag um $1\frac{1}{2}\%$ erhöht worden; ferner sind die Steuerpflichtigen, die der Festbesoldetensteuer unterliegen, nunmehr gleichfalls einem Notzuschlag von $1\frac{1}{2}\%$ ihrer Bruttobezüge nach Abzug der Festbesoldetensteuer unterworfen.

Hiernach haben alle Arbeitgeber den bisher vom Arbeitsentgelt ihrer Arbeitnehmer einbehaltenden Notzuschlag um $1\frac{1}{2}\%$ zu erhöhen und den neu errechneten Betrag zusammen mit der Lohnsteuer, wie bisher, durch Steuermarken zu verwenden, der im Überweisungsverfahren an die Steuerkasse abzuführen ist. Dem Notzuschlag sind, abweichend von der bisherigen Regelung, Bruttoarbeitsentgelte von monatlich 101 G. an (bisher von 105 G. an) unterworfen. Bei monatlichen Bruttoarbeitslöhnen von 101—104 G., bei zweiwöchentlichen Bruttoarbeitslöhnen von 49—51 G. und bei wöchentlichen Bruttoarbeitslöhnen von 25—27 G. gelten ermäßigte Tarife, die im Staatsanzeiger vom 1. Juli 1932 veröffentlicht sind.

Die neuen Bestimmungen sind erstmalig bei Gehalts- und Lohnzahlungen für Juli 1932 zu berücksichtigen, gleichgültig, ob die Auszahlung des Gehalts vor oder nach dem 1. Juli 1932 erfolgt.

Eine eingehende Bekanntmachung, die alles Nähere, insbesondere die für die richtige Beachtung der neuen Vorschriften erforderlichen Berechnungstabellen, Befreiungsvorschriften und Berechnungsbeispiele enthält, wird im Staatsanzeiger, Teil I, vom 1. Juli 1932 veröffentlicht, der in der Druckerei des Staatsanzeigers gegen geringes Entgelt zu haben ist. Seine Anschaffung wird dringend empfohlen.

Danzig, den 30. Juni 1932.

Landessteueramt.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 28

Neuteich, den 13. Juli

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

III. Ausführungsverordnung

zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft.

Vom 17. 6. 1932.

Auf Grund des § 46 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Die in den jeweils getroffenen Abmachungen zwischen der Zentrale der Danziger Milcherzeuger und dem Verein der milchbe- und verarbeitenden Molkereibetriebe Danzig festgesetzten Milchpreise und Preisspannen gelten auch für sämtliche Milchlieferungs- und Milchpachtverträge, die den Zweck haben, den Danziger und Zoppoter Markt mit Milch zu versorgen und abgeschlossen sind.

1. zwischen den Danziger oder Zoppoter Molkereien einerseits und Milcherzeugern andererseits,
2. zwischen Danziger oder Zoppoter Milchhändlern oder Milchhandelsunternehmungen einerseits und Milcherzeugern andererseits,
3. zwischen Danziger oder Zoppoter Molkereien einerseits und Milchhandelsunternehmungen oder Milchkleinhändlern in der Stadt Danzig mit Vororten und Zoppot andererseits.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ing. Althoff. Schwegmann.

Veröffentlicht.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes den Interessenten sofort auf ortsübliche Weise zur Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 2. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Abschaffung der ausländischen Wanderarbeiter.

Die von dem Landesarbeitsamt erteilte Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter läuft mit dem 15. Juli 1932 ab. Die Herren Gemeindevorsteher ersuchen mich, die polizeiliche Abschaffung der ausländischen Wanderarbeiter von der Abgabe der Wanderarbeiterkarte abhängig zu machen. Es würde in diesem Falle der Wanderarbeiter bei dem Arbeitgeber solange als „beschäftigt“ und damit nach Ablauf der Genehmigung straffähig gelten, bis die Wanderarbeiterkarte bei dem Gemeindevorsteher eingegangen ist.

Tiegenhof, den 2. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Ferien des Kreisausschusses.

Gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreisausschüssen vom 28. 2. 1884 hält der Kreisausschuss während der Zeit vom 21. 7 bis 1. 9. jeden Jahres Ferien. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Tiegenhof, den 7. Juli 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Belohnung für Entdeckung eines Baumfrevelers.

An der Kreisstraße Tiegenhof—Jungfer sind in letzter Zeit mehrere junge Bäume umgebrochen worden. Der Kreisausschuss sichert demjenigen, welcher den Baumfreveler so nachweist, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, hiermit eine Belohnung von 50.— Gulden zu.

Die Anzeige kann sowohl bei dem zuständigen Landjäger als auch beim Gemeindevorsteher des Wohnorts schriftlich oder mündlich angebracht werden. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 8. Juli 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Freiwillige Feuerwehr.

Die in der Gemeinde Ließau, Kreis Großes Werder, gegründete Freiwillige Feuerwehr haben wir als Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und Organ des öffentlichen Feuerlöschdienstes anerkannt.

Danzig, den 21. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Schwegmann.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 9. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuchen mich, festzustellen und binnen 14 Tagen anzugeben, ob dort

1. der Melker Johann Idem, geb. 13. 1. 07 zu Senslau, zuletzt in Tannsee wohnhaft,
2. der Melker Emil Wegner, geb. 16. 3. 09 zu Wolfsdorf, zuletzt in Gr. Mausdorf wohnhaft, wohnhaft ist bezw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 5. Juli 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Personalien.

Der Hofbesitzer Walter Flindt in Barendt ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Barendt auf die Dauer

von 6 Jahren, und zwar vom 16. Juli 1932 bis zum 15. Juli 1938 einschließlich, wieder ernannt worden.
Siegenhof, den 9. Juli 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Jagdscheine.

Im Monat Juni d. Js. sind folgende Jahresjagdscheine ausgestellt worden:

1. Landwirt Heinrich Penner-Neumünsterberg,
2. Landwirt Bruno Klaassen-kl. Lichtenau,
3. Kaufmann Paul Groß-Schöneberg,
4. Landwirt Johannes Hamm-Trampenau,
5. Landwirt Karl Pirl-Barendt.

Tiegenhof, den 5. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 8.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Samuel Ruhn in Walldorf ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 5. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 9.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Brandt in Fürstenau ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 11. Juli 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gefunden.

Sonntag, den 3. 7. 1932 in Steegen goldene Damenuhr mit Kette. Name in Deckel R. Bruchmann. Abgegeben beim

Amtsvoitsherr in Barendt.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnortes.
6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Übernahme des Verpachtungstermins.
8. Jagdpachtbedingungen.
9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
10. Jagdpachtvertrag.
11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- 15.
16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
17. Mahnzettel.
18. Offentliche Steuermahnung.
19. Eruchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
20. Pfändungsbefehl.

21. Zustellungsurkunde.
22. Pfändungsprotokoll.
23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
24. Versteigerungsprotokoll.
25. Zahlungsverbot.
26. Überweisungsbeschluß.
27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.
28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
30. Melderegister.
31. Abmeldechein.
32. Anmeldechein.
- 32a. Zugangsmeldung.
- 32b. Fortzugsmeldung.
- 32c. Fremdenmeldezettel.
35. Urlisten für Schäfchen oder Geschworene.
- 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- 36b. Bahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- 2.
3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
4. Ämtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
8. Personalbogen für die Begleitperson.
9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
11. Führungsattest.
12. Strafverfügung.
13. Verantwortliche Vernehmung.
14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
15. Vorladung zur Vernehmung.
16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
17. Strafaltentbogen.
18. Fahrverlängerungsschein.
- 18a. Unfallanzeigen.
19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
20. Bauerlaubnis.
- 20a. Todesbescheinigung.
21. Beerdigungsschein.
22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
23. Beschluß betr. Prüfung der Amtsklassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

1. Vorladung für den Kläger.
2. Vorladung für den Vertragten.
3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Der Weg von Tiegenhof nach Käferei Tiege über Ziegelscheune ist vom 14. bis 20. Juli wegen Brückenbau für Fuhrwerke aller Art gesperrt.
Der Genossenschaftsvorsteher Janzen.

Tinte

bekannt von Günther Wagner
1/1 1/2 1/4 1/8 1/16 u. 1/32
Literflaschen aus Fabrikabfüllung zu haben bei

R. Pech & Richert.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 29

Neuteich, den 20. Juli

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter.

Da die bei dem Danziger Landbund gestellten Anträge auf Bewilligung von männlichen ausländischen Wanderarbeitern erst am 9. 7. 1932 beim Landesarbeitsamt eingegangen sind, konnten die Anträge in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit nicht rechtzeitig durchgeprüft werden.

Nach Mitteilung des Landesarbeitsamts können daher die bis zum 15. Juli 1932 genehmigten ausländischen Wanderarbeiter solange in den einzelnen Arbeitsstellen verbleiben, bis die Zahlen der den einzelnen Besitzern für die Zeit vom 15. Juli bis 15. September zu bewilligenden Wanderarbeiter endgültig festgesetzt sind.

Tiegenhof, den 18. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Bekanntmachung

betr. Verkauszeiten für das Handelsgewerbe.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Fassung vom 27. Mai 1932 — Gesetzblatt S. 258 — und auf Grund des Artikels I des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Sechs-Uhr-Ladenchlusses in der Fassung vom 27. Mai 1932 — Gesetzbl. S. 260 — hat der Senat unterm 4. Juni d. J. (St. A. Teil I S. 205/206) bis auf weiteres folgendes genehmigt:

1. In den Badeorten des Freistaatgebietes können an den Werktagen die Verkausstellen des Handelsgewerbes während der Zeit vom 1. bis 30. Juni bis 19 Uhr, während der Zeit vom 1. Juli bis 15. August bis 20 Uhr und während der Zeit vom 15. August bis 30. September bis 19 Uhr offen gehalten werden.
2. In den Badeorten des Freistaatgebietes können an den Werktagen sowie an den Sonn- und Festtagen einzelne ambulante oder nicht ständige, in unmittelbarer Nähe des Seestrandes befindliche Verkausstände, welche ausschließlich Erfrischungen (insbesondere frisches Obst, Eis oder auch frisch geräucherte Fische, Zucker- und Schokoladenwaren, Tabakwaren) zum sofortigen Genuss oder Strandartikel (Kleinspielzeug, Andenken, Postkarten) oder frische Blumen, Zeitungen feilhalten, während der Monate Juni bis September bis 22 Uhr offen gehalten werden.
3. In den Landkreisen können an den Werktagen die Verkausstellen des Handelsgewerbes während der Zeit vom 15. Juli bis 30. September bis 20 Uhr offen gehalten werden.
4. In den Landkreisen können an den Sonn- und Festtagen die Verkausstellen des Handelsgewerbes in der Zeit vom 15. Juli bis 30. September während 2 Stunden, längstens jedoch bis 13 Uhr, offen gehalten werden.

In Ziffer 4 setze ich hiermit mit Ermächtigung des Senats die Verkauszeit für den Kreis Gr. Werder mit

Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich auf 7½ bis 9½ Uhr fest.

Die Verkauszeit für die Städte Tiegenhof und Neuteich wird noch bekannt gegeben.

Die Ortsbehörden ersetze ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Tiegenhof, den 15. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Uniform- und Versammlungsverbot.

Das unter dem 6. Mai 1932 für das Gebiet der Stadt Neuteich und Landgemeinde Neuteichsdorf erlassene Uniform- und Versammlungsverbot der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist aufgehoben.

Tiegenhof, den 13. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Feuerlöschkostenversicherung.

Die Danziger Feuersozietät hat für die Landgemeinden eine Feuerlöschkostenversicherung eingeführt.

Die Versicherung umfaßt die Kosten, die den Gemeinden bei ausbrechenden Bränden durch Löscharbeiten und durch das Hinzuziehen auswärtiger, zur Löschhilfe nicht verpflichteter Motor- und Handdruckspritzen entstehen. Weiter gewährt die Versicherung Schutz bei Schäden an unversicherten Sachen (Beschädigungen des Pflasters, Niederlegen von Mauern oder Zäunen, Beschädigungen von Brunnen, Abschlagen von Bäumen aller Art, Zerstören von Gärten und Feldern). Auch haftet die Versicherung für Schäden, die die Feuerwehrmannschaften an ihren privaten unversicherten Kleidungsstücken erleiden.

Den Gemeinden kann der Abschluß der Versicherung bei der Danziger Feuersozietät nur empfohlen werden.

Tiegenhof, den 13. Juli 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 15. Juli 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturallieferungen folgende Großhandelspreise für 100 Kilogramm zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	13,80 G.
Weizen im Mittel	14,50 G.
Gerste im Mittel	13,10 G.
Erbse (Viktoria) im Mittel	15.— G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30 Prozent zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstützungsempfängern in Unrechnung zu bringen sind:

Doppelzentner Roggen 17,94 G., Weizen 18,85 G., Gerste 17,03 G., Erbsen 19,50 G.

Tiegenhof, den 15. Juli 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Tschechoslowakische Staatsangehörige.

Zwecks Feststellung der z. Zt. im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen werden die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersucht, spätestens bis zum 30. d. Mts. die betreffenden namentlich unter Angabe der näheren Personalien zur obigen Tagebuchnummer zu melden, falls in den Gemeinden tschechoslowakische Staatsangehörige wohnhaft sein sollten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 18. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Staatsbeauftragter für die Gemeinde Stuba.

Nachdem der bisherige Gemeindevorsteher Ohm das Amt niedergelegt hat, ist auf Grund der Verordnung des Senats vom 30. Juni 1931 — Gesetzblatt Seite 595 — die Verwaltung der Gemeinde Stuba anstelle der zuständigen Gemeindebehörde dem Besitzer Emil Gründemann in Stuba als Staatsbeauftragter übertragen worden.

Tiegenhof, den 15. Juli 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Rotlauf und Nesselfieber.

Unter den Schweinebeständen der Hofbesitzer Rempel in Marienau und Jakob Quiring in Orloffserfelde ist amtstierärztlich Rotlauf, unter dem Schweinebestand des Hausbesitzers Bensch in Tiegenhof Nesselfieber festgestellt worden.

Tiegenhof, den 12. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 9.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestand des Hofbesitzers Pauls in Blatenhof ist amtstierärztlich Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 15. Juli 1932.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluss der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstiftes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Unberäumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbsloje.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.

- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 16. Mahnzettel.
- Nr. 18. Offizielle Steuermahnung.
- Nr. 19. Eruchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbeschl. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Überweisungsbeschluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 29a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Ämtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaltenbogen.
- Nr. 18. Pachtverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltsplan des Umtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Umtklassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Urteilstest.

Die Herren Umts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis



Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 30

Neuteich, den 27. Juli

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 7. 9. 1931 — K. A. I. 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um genaueste Beachtung.

Tiegenhof, den 19. Juli 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittlung.

Tgb.-Nr. 2502 L.

Die am 28. 5. 1913 zu Gladzim (Blondzmin) Kreis Swiecie (Schwetz) aus Sulnowko (Sullnowko) geborene Emilia Anna Bankanin ist am 27. 6. d. J. wahrscheinlich von Mädchenhändlern mit einem Kraftwagen aus Polen in das Freistadtgebiet entführt worden.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden sowie Landjägereiamter des Kreises werden hiermit ersucht, nach dem eventl. Aufenthalt der Genannten im hiesigen Kreise zu fahnden und im Ermittlungsfalle sofort zur obigen Tgb.-Nr. Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 21. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter (Käfer) Wilhelm Wedhorn, geboren am 16. 1. 1897 zu Jungfer wohnhaft ist bzw. wohin derselbe verzogen.

Tiegenhof, den 20. Juli 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Staatsbeauftragter für die Gemeinde Jungfer.

Auf Grund der Verordnung des Senats über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. Juni 1931 — Gesetzblatt Seite 595 — ist die Verwaltung der Gemeinde Jungfer dem bisherigen Gemeindevorsteher Johann Karsten III als Staatsbeauftragter übertragen worden.

Tiegenhof, den 22. Juli 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Staatsbeauftragter für die Gemeinde Beyer.

Auf Grund der Verordnung des Senats vom 30. Juni 1931 — Ges. Bl. S. 595 — ist die Verwaltung

der Gemeinde Beyer anstelle der zuständigen Gemeindebehörde dem Hofbesitzer Fritz Peters in Beyer als Staatsbeauftragter übertragen worden.

Tiegenhof, den 21. Juli 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Rotlauf.

Unter den Schweinebeständen

- a) des Arbeiters Laskowski in Tiege,
- b) des Hofbesitzers Görz in Reinland

ist amtstierärztlich Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 21. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Rotlauf.

Unter den Schweinebeständen der Eigentümerin Witwe Rogall und des Adolf Hein in Wolfsdorf ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 25. Juli 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Indem ich am 1. August d. J. nach Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand trete, spreche ich allen verehrten Mitarbeitern in Schulen, Schulbeständen, Gemeinden und Elternhäusern meinen herzlichen Dank aus. Mein Amt hat mich in Hunderte von Herzen schauen lassen, die warm für unsere Jugend schlagen, und in Tausende von Kinderaugen, die von uns Führung und Förderung erwarten. Möge die Schulhorte in unserem Danziger Land nie nachlassen und in der Erhaltung und Entwicklung des vaterländischen Schulwesens reichen Lohn finden.

Damit „Gott befohlen!“

Danzig, im Juli 1932.

Widder,
Schulrat.

Bekanntmachung.

XVII. Nachtrag

zur Satzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großes Werder in Neuteich

vom 6. Mai 11. Juni 1920.

§ 43 (XV. Nachtrag) erhält folgende Fassung:

Die Kassenbeiträge werden auf $5\frac{1}{2}$ vom Hundert des im § 18 festgesetzten Grundlohnes festgesetzt und für den Kalendertag berechnet.

Für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusehen.

Sie betragen:

	tägliche	wöchentliche	monatliche
für die Stufe A	0,02 G	0,14 G	0,60 G
" B I	0,03	0,21	0,90
" B II	0,06	0,42	1,80
" B III	0,08	0,56	2,40
" B IV	0,10	0,70	3,00
" B V	0,13	0,91	3,90
" B VI	0,16	1,12	4,80
" B VII	0,19	1,33	5,70
" B VIII	0,23	1,61	6,90
" B IX	0,28 "	1,96	8,40
" B X	0,32 "	2,24 "	9,60
" B XI	0,36	2,52 "	10,80
" B XII	0,44 "	3,08	13,20
" B XIII	0,55	3,85	16,50
" B XIV	0,69	4,83	18,70

Für Versicherte, deren Anspruch auf Krankengeld und Haushalt ruht, wenn und soweit sie während der Krankheit Arbeitsentgelt erhalten, wird der Beitrag auf 4 vom Hundert des in § 18 festgesetzten Grundlohns festgesetzt.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Juli 1932 in Kraft.
Neuteich, den 1. Juni 1932.

**Allgemeine Ortskrankenkasse
für den Kreis Großes Werder.**

Der Beauftragte.
gez. A. Hinz.

Oberversicherungsamt

Danzig

S. I. 8. 58/32 K. B.

Vorstehender Beschluß wird hiermit als XVII. Nachtrag zur Satzung vom 6. 5. 1920 genehmigt.
11. 6.

Danzig, den 7. Juli 1932.

Der Direktor des Oberversicherungsamts.

gez. Dr. Mandt.
L. G. Beglaubigt.
gez. Buttigereit.
Regierungsobersekretär.

Wegesperre.

Der von der Chaussee Kl. Lefewitz—Tannsee über die Goldbrücke nach Lindenau führende Weg wird wegen Brückenerneuerung vom 25. bis 31. d. Mts. ab gesperrt.

Gr. Lefewitz, den 23. Juli 1932.
Der Amtsverwalter.

In der Entmündigungssache

Heinrich Jahn, Stuba,

wird die Entmündigung des Landwirts Heinrich Jahn aus Stuba auf seinen Antrag aufgehoben. Die Kosten des Verfahrens trägt der Entmündigte.

Tiegenhof, den 21. Mai 1932.

Das Amtsgericht, Abt. 2.

Lassen
Sie
Ihre
Zeitschriften,
Gesetzesammlungen
schnellstens
einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,
verlieren keine Hefte, finden die gesuchten
Aufsätze schnell, Ihre Bücherei ge-
winnt an Aussehen.

R. Pech & Richert
Neuteich

Kreis



Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 31

Neuteich, den 3. August

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Bekanntmachung betreffend Verkaufszeiten für das Handelsgewerbe.

Auf Grund der Ziffer 4 der Bekanntmachung des Senats vom 4. 6. 1932 (Staatsanzeig. Teil I. S. 205/206) und unter Hinweis auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 15. 7. 1932 — Kreisblatt Nr. 29 — wird hiermit mit Ermächtigung des Senats die Verkaufszeit in den Verkaufsstellen des Handelsgewerbes für die beiden Städte Tiegenhof und Neuteich an den beiden Sonntagen am 7. 8. und 4. 9. d. J. s. auf 11 bis 13 Uhr festgesetzt.

Tiegenhof, den 28. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Landw. Berufsgenossenschaft.

Die Herren Gemeindevorsteher werden hiermit an Einziehung und Ablösung der Umlagebeiträge für das Jahr 1932, die gegenüber den vorjährigen Beiträgen um 80 Prozent gesenkt worden sind, erinnert.

Gleichzeitig erinnern wir an umgehende Rücknahme der Beitragsheberolle.

Tiegenhof, den 26. Juli 1932.

Der Kreisausschuss.

Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 3.

Beschluß.

Aufgrund des § 40 Abs. 2c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und des Gesetzes vom 18. Mai 1925 (Ges. Bl. S. 131) wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig die Schonzeit für Rotwild auf weitere 3 Jahre ausgedehnt, also bis zum 31. 7. 1935.

Danzig, den 23. Juli 1932.

Namens des Verwaltungsgerichts I. Kammer.

Der Vorsitzende.

J. B.

gez. Dr. Baeschmar.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 27. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestand des Hofbesitzers Behrendt in Beyer ist amtstierärztlich Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 26. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestand des Hofbesitzers Paull in Brodza ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 26. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 6.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestand des Hofbesitzers Altmann in Neustädterwald ist amtstierärztlich Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 29. Juli 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Wir vergüten folgende Habenzinssätze:

	gegen tägliche:	1-monatl.:	3-monatl. Ründigung
Spareinlagen in Gulden	3%	3½%	4½%
Giroeinlagen "	2%		
Dollareinlagen	1%	2%	3% ab 15. 8. 32.

Tiegenhof, den 27. Juli 1932.

Der Vorstand der Sparkasse des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufhebung einer Entmündigung.

In der Entmündigungssache Heinrich Jahn-Stubo wird die Entmündigung des Landwirts Heinrich Jahn aus Stuba auf seinen Antrag aufgehoben. Die Kosten des Verfahrens trägt der Entmündigte.

Tiegenhof, den 21. Mai 1932.

Das Amtsgericht, Abt. 2.

„Läßt Drucksachen werben,
Dann hast Du lachende Erben!“

Moderne

Geschäftsdrucksachen

liefer preiswert

Buchdruckerei R. Pech & Richert, Neuteich.

Rontobücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.



Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Jagdscheine.

Im Monat Juli d. J. sind folgende Jahresjagdscheine ausgestellt worden:

- 1.) Gutsrächter Hans Ulrich Warda-Blumstein,
- 2.) Tierarzt Dr. Hans Schlottke-Schöneberg,
- 3.) Zimmerer Otto Jochim-Neustädterwald,
- 4.) Landwirt Erwin Köpke-Tiegenhagen,
- 5.) Oberwachtmeister August Friedrich-Ladefopp.

Tiegenhof, den 5. August 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Schulaufsichtsbezirk.

Der Schulrat Bödder tritt zum 1. 8. 1932 in den Ruhestand. Von diesem Zeitpunkt ab bis zum 1. 10. 1932 wird vertretungsweise die Aufsicht über die Schulen des Kreises Gr. Werder des Schulaufsichtsbezirks Niederung ebenfalls dem Schulrat Weidemann in Kalthof (Fernruf: Kalthof 102) übertragen. Das Verzeichnis der Schulen enthält das amtliche Schulblatt Jahrgang 5/1931 Nr. 10.

Tiegenhof, den 2. August 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreistierarzt.

Herr Reg.- und Veterinärrat Becker hat mit dem 30. 7. d. J. seine Dienstgeschäfte im Veterinärbezirk III übernommen. Sein Dienstzimmer befindet sich Tiegenhof, Hotel Sagert. Telefon: Tiegenhof Nr. 4.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes auf ortsbüliche Weise bekannt zu machen.

Den Ortspolizeibehörden und Landjägerebeamten zur Kenntnis.

Tiegenhof, den 6. August 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, und binnen 14 Tagen anzugeben, ob dort der Melder Felix Geddon, geboren am 20. Juli 1905 (Geburtsort unbekannt), wohnhaft ist bezw. wohin derselbe verzogen.

Tiegenhof, den 30. Juli 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, und binnen 14 Tagen anzugeben, ob

1. der Arbeiter Theodor Arczynski, geb. 1. 11. 03, zuletzt in Österwick wohnhaft,

2. der Arbeiter Bruno Potražki, geb. 23. 10. 02, zuletzt in Ließau wohnhaft,
3. der Arbeiter Artur Kohrt, geb. 28. 10. 10 zu Danzig dort wohnhaft ist bezw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 1. August 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten werden ersucht, nach dem Aufenthalt des am 30. August 1896 geborenen Arbeiters Gustav Herzerfeld Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle hierher Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 29. Juli 1932.

Der Kreisausschuss.
Jugendamt.

Nr. 7.

Ausschreibung.

Die Lieferung von 1000 Kubikmeter Streusand für die Unterhaltung der Straßen des Kreises Gr. Werder ist in 4 Losen zu je 250 Kubikmeter zu vergeben.

Los 1. Bezirk Oberstrafenmeister Henschke.

Los 2. Strafenmeister Hellmer.

Los 3. Liedtke.

Los 4. Köhli.

Die Lieferung hat frei Verwendungsstelle zu erfolgen. Angebote sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift an das Kreisbauamt Gr. Werder in Tiegenhof bis zum 13. d. Mts., 11 Uhr vorm., einzureichen. Dieöffnung der eingegangenen Angebote erfolgt an dem genannten Tage um 11 Uhr im Kreisbauamt.

Tiegenhof, den 4. August 1932.

Das Kreisbauamt.

Nr. 8.

Bekanntmachung.

Die Fähre Unterlakendorf-Walldorf wird vom 12. d. Mts. für den Verkehr polizeilich gesperrt.

Rosenort, den 8. August 1932.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 9.

Hund eingefunden.

Großer schwarzer Hophund mit Halskette eingefunden. Gegen Erstattung der Unkosten von hier abzuholen.

Gr. Montau, den 2. August 1932.

Der Gemeindevorsteher Szembek.

Rontobücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.



Nr. 33

Neuteich, den 17. August

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Grenzverkehr mit Pferden.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß in den vom Senat vorgeschriebenen Ausweisen für Pferde (kleiner Grenzverkehr nach Polen) die Bescheinigung über die Seuchenfreiheit des Herkunftsgebiets nicht wie vorgeschrieben von der Ortspolizeibehörde, sondern von den Gemeindevorstehern erfolgt. Dieses Verfahren ist völlig unzulässig. Ich ersuche hiermit die Herren Gemeindevorsteher des Kreises, in Zukunft die Bescheinigung in den Pferdeausweisen zu unterlassen. Dieselbe darf nach wie vor nur von der Ortspolizeibehörde erfolgen.

Tiegenhof, den 13. August 1932.
Der Landrat.

Nr. 1a.

Abgraben und Abpflügen von Grund und Boden.

Es liegt Veranlassung vor, auf folgende Vorschrift im § 370 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches hinzuweisen:

Mit Geldstrafe bis zu 300.— G. oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg, oder einen Grenzraum durch Abgraben oder Abpflügen verringert.

Bei Chausseen darf innerhalb zwei Fuß vom Gräbenrande nicht geädet werden. Zu widerhandlungen werden gemäß obiger Vorschrift strafrechtlich verfolgt.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 16. August 1932.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 7. 9. 1931 — K. A. I. 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um genaueste Beachtung.

Tiegenhof, den 15. August 1932.
Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Personalien.

Der Hofbesitzer Johannes Wedhorn in Dammfelde ist durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts vom 3. 8. 1932 für die nächsten 3 Jahre als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Nr. 1 (Dammfelde) bestätigt worden.

Tiegenhof, den 12. August 1932.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Betrifft Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 17. August 1905

geborenen Gärtners Aloisius Kirschewski anzustellen und im Ermittelungsfalle dem Kreisjugendamt des Kreises Danziger Höhe in Danzig zum Altenzeichen — IV a 45 L — Mitteilung zu machen.

Tiegenhof, den 16. August 1932.
Der Kreisausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Ernst Burkowski, geboren am 11. 3. 1909 zu Trampenau, wohnhaft ist bzw. wohin derselbe verzogen. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 11. August 1932.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Maurer Leo Wroblewski, früher in Tralau wohnhaft, aufholt sam ist, bzw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 10. August 1932.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Lassen
Sie
Ihre
Zeitschriften,
Gesetzesammlungen
schnellstens
einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,
verlieren keine Hefte, finden die gesuchten
Aufsätze schnell, Ihre Bücherei gewinnt an Aussehen.

R. Pech & Richert
Neuteich

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 34

Neuteich, den 24. August

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 15. August 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturalieferungen folgende Großhandelspreise für 100 Kilogramm zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	10,15 G.
Weizen im Mittel	13,60 G.
Gerste im Mittel	12,10 G.
Erbse (Viktoria) im Mittel	16,25 G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30 Prozent zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstützungsempfängern in Anrechnung zu bringen sind.

Doppelzentner Roggen 13,20 G., Weizen 17,68 G., Gerste 15,73 G., Erbsen 21,12 G.

Tiegenhof, den 19. August 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Betrifft: Herbstferien.

Die diesjährigen Herbstferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden im Einvernehmen mit dem Herrn Schulrat wie folgt festgesetzt:
Schluß des Unterrichts: Donnerstag, den 29. Sept. d. J.
Beginn des Unterrichts: Mittwoch, den 12. Oktober d. J.
Dauer der Ferien: 12 Tage.

Tiegenhof, den 19. August 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Amtsbezirk Jungfer.

Amtsvorsteher Eriene in Jungfer ist auf seinen Antrag von der Führung der Amtsvorstehergeschäfte einstweilen entbunden. Die Geschäfte führt bis auf weiteres der stellvertretende Amtsvorsteher, Hofbesitzer Marienfeld in Jungfer.

Tiegenhof, den 23. August 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

Durch Beschuß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 8. August 1932 ist für die nächsten 3 Jahre der Hofbesitzer Emil Janzen als Schiedsmann und der Kaufmann Wilhelm Trzinski als stellv. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Nr. 40 (Tiege) bestätigt worden.

Tiegenhof, den 22. August 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Einladung

zum

13. ordentlichen Kreislehrertag

des Kreises Gr. Werder

am Sonnabend, d. 17. September 1932, 14 $\frac{1}{2}$ Uhr,
im Lokale Epp, Platenhof.

Tagessordnung:

1. Pädagogisierung der Öffentlichkeit.
2. Tätigkeitsbericht.
3. Aussprache zu den ersten beiden Punkten.
4. Kassenbericht.
5. Bibliothek. Wahl des Vorstandes der Bibliothekswaltung.
6. Anträge. 2 Wochen vorher einreichen.
7. Verschiedenes.

Der erforderliche Urlaub zur Teilnahme an der Tagung ist soweit genehmigt, daß die Teilnehmer zur Zeit da sein können.

Der Vorsitzende.
Baumann.

Lassen
Sie
Ihre
Zeitschriften,
Gesetzesammlungen
schnellstens
einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,
verlieren keine Hefte, finden die gesuchten
Aufsätze schnell, Ihre Bücherei gewinnt an Aussehen.

R. Pech & Richert

Neuteich



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 35

Neuteich, den 1. September

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Geschäftsleitung der Krankenkassen.

Um eine weitere Senkung der Verwaltungskosten der Allgemeinen Ortskrankenkasse und der Landkrankenkasse-Neuteich zu erzielen, wird vom 1. September 1932 ab eine gemeinsame Geschäftsleitung dieser Kassen unter dem Geschäftsführer der Landkrankenkasse Dosdall erfolgen. Damit tritt eine Änderung in der Kassen-Organisation jedoch nicht ein, da beide Kassen weiter getrennt bestehen und verwaltet werden.

Tiegenhof, den 27. August 1932.

Das Versicherungsamt.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 14 Tagen anzugeben, ob
1. der Arbeiter Johann Willm, geb. 13. 12. 04 in Eichwalde,
2. der Arbeiter Leo Waschek (Waszak) geb. 22. Juni 1907, dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 26. August 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestand des Käseriebesitzers Robert Diethe in Ließau ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 27. August 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lehrstellenvermittlung.

Mit dem am 1. 10. 1930 erfolgten Inkrafttreten des Arbeitsvermittlungsgesetzes (Ges. Blatt S. 147 ff) gehört zur Arbeitsvermittlung auch die Lehrstellenvermittlung. In der Stadtgemeinde Danzig erfolgt die Lehrstellenvermittlung bis auf weiteres durch das Städtische Berufssamt, dessen Organe für diese Tätigkeit dem Landesarbeitsamt unterstellt sind.

Im übrigen Gebiet der Freien Stadt Danzig wird die Lehrstellenvermittlung durch Angestellte der Zweigstellen des Landesarbeitsamtes vorgenommen. (§ 37 des Gesetzes und Art. X. der Ausführungs-Verordnung vom 26. 9. 1930 — St. Anz. 1. Seite 243).

Die Arbeitgeberkreise werden daher ersucht, bei der Einstellung von Lehrlingen sich der Lehrstellenvermittlung (Danzig — Wiebenkaserne, Tel. Nr. 281 41) zu bedienen. Diese Stelle weist Lehrlinge mit Danziger

Staatsangehörigkeit für sämtliche Berufsgruppen völlig kostenlos nach. Die Beschäftigung von Lehrlingen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bedarf, da der Lehrvertrag eine Abart des Arbeitsvertrages ist, stets gemäß § 26 des Arbeitsvermittlungsgesetzes der Genehmigung des Landesarbeitsamtes, hier, Ulft. Graben 51/52 (Tel. 279 41).

Verstöße gegen diese gesetzlichen Bestimmungen ziehen Strafen nach sich.

Danzig, den 23. August 1932.

Landesarbeitsamt.

Bekanntmachung.

Die Dienststunden in der Steuerhilfsstelle Virgenhof finden jetzt nur am Dienstag und Freitag von 8—11 Uhr statt.

Steueramt II.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstiftes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Übernahme des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mohnzettel.
- Nr. 18. Offizielle Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Aufstellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.

- Nr. 25. Zahlungsverbot.
Nr. 26. Ueberweisungsbefehl.
Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbefehlsses an den Schuldner.
Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
Nr. 30. Melderegister.
Nr. 31. Abmeldechein.
Nr. 32. Anmeldechein.
Nr. 32a. Zugangsmeldung.
Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
Nr. 2.
Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
Nr. 11. Führungsattest.
Nr. 12. Strafverfügung.
Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
Nr. 16. Ursprungszzeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
Nr. 16a. Ursprungszzeugnis (für Märkte).
Nr. 17. Strafaktenbogen.
Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
Nr. 18a. Unfallanzeigen.
Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
Nr. 20. Bauerlaubnis.
Nr. 20a. Todesbescheinigung.
Nr. 21. Beerdigungsschein.
Nr. 22. Haushaltspoln des Amtsbezirks.
Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Fördert
Danzigs Wirtschaft!

Kauft Danziger Waren,
gebt Aufträge an die
Danziger Industrie und
das Danziger Gewerbe,
beschäftigt Danziger Handwerker,
Arbeiter und Angestellte,
kaufst Danziger Landesprodukte,
bedient Euch des Danziger Handels,
benutzt Danziger Verkehrsmittel.

**Denn: Not der Wirtschaft
gefährdet
Staat und Volkstum!**

Lassen
Sie
Ihre
Zeitschriften,
Gesetzesammlungen
schnellstens
einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,
verlieren keine Hefte, finden die gesuchten
Aufsätze schnell, Ihre Bücherei ge-
winnt an Aussehen.

R. Pech & Richert

Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 36

Neuteich, den 8. September

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Plakatwesen.

Es liegt erneut Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß das Anbringen von Plakaten und Anschlagzetteln an den Kreisgebäuden oder den Kreisstraßen mit Zubehör, worunter namentlich die Bäume fallen, verboten ist. Das gleiche gilt auch für das Bepinseln mit Farbe. Zurwiderhandlungen unterliegen der strafgerichtlichen Verfolgung.

Tiegenhof, den 5. September 1932.

Der Kreisausschuss.

Nr. 2.

Vollziehungsbeamte für die Allgemeine Ortskrankenkasse in Neuteich.

Infolge Einführung der gemeinsamen Geschäftsleitung der Allgemeinen Ortskrankenkasse und der Landkrankenkasse in Neuteich sind zu Vollziehungsbeamten der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Neuteich die Angestellten der Landkrankenkasse Richard Werner und Leo Pfahl in Neuteich widerruflich bestellt worden.

Tiegenhof, den 2. September 1932.

Das Versicherungsamt.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, und binnen 14 Tagen anzugeben, ob dort

1. der Arbeiter Gustav Andres, zuletzt in Tiegenhagen wohnhaft,
2. der Molkereigehilfe Bruno Foerster, geb. 4. 10. in Briesen, zuletzt in Stutthof wohnhaft, aufenthaltsgemäß ist bezw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 30. August 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Deichbeiträge für das Rechnungsjahr 1932/33 sind für den Marienburger Deichverband durch Deichamtsbeschluß vom 28. Mai d. J. auf 3 Guldenprozent des Grundsteuerreinertrages und halben Gebäudesteuerwertes festgesetzt worden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die nachstehend bezeichneten Deichbeiträge gemäß § 25 des Deichstatuts von den beitragspflichtigen Mitgliedern ihrer Gemeinde in einer Rate zu erheben und am 27. September d. J. pünktlich zur Gutschrift auf das Konto Nr. 104 der Deichkasse bei der Kreissparkasse in Tiegenhof unter Angabe des Gegenstandes der Zahlung abzuführen.

3 Guldenprozent sind gleich 3 Danziger Gulden von 100,— Rm. Grundsteuerreinertrag bezw. Gebäudesteuerwert.

Beispiel:
 Grundsteuerreinertrag = 30 Thaler = 90,— Rm.
 halber Gebäudesteuerwert = 110,— „
 zus. 200,—

Davon Deichbeitrag $\frac{200 \cdot 300}{100} = 6$ Danziger Guld.

Unbetreibliche Deichbeiträge sind in besonderen Restnachweisungen sofort nach dem Ablieferungstermin dem Deichamt einzureichen.

Die Katasterabschriften (Artikelzusammenstellungen) sind zwecks Berichtigung umgehend an das Deichamt in Tiegenhof einzusenden.

Tiegenhof, den 6. September 1932

Der Deichhauptmann.

F. Döhring.

Beitragsverzeichnis.

Nr.	Gemeinde	Jahresbeitrag G. p.	Nr.	Gemeinde	Jahresbeitrag G. p.
1	Kl. Montau	754 38	51	Wernersdorf	901 40
2	Gr. Montau	444 73	52	Schönau	534 34
3	Biesterfelde	501 59	53	Mielenz	906 40
4	Kunzendorf	1162 25	54	Altminsterberg	878 88
5	Gnojau	951 97	55	Stadtfelde	390 20
6	Altweichsel	649 88	56	Dammfelde	310 83
7	Tiebau	1169 21	57	Kalthof	1520 47
8	Kl. Lichtenau	1309 20	58	Heubinden	1295 72
9	Gr. Lichtenau	1698 06	59	Simonsdorf	670 65
10	Damerow	791 46	60	Altenua	290 95
11	Barendt	1106 85	61	Trappendorf	325 88
12	Palchau	763 72	62	Warnau	1031 04
13	Pordenau	557 58	63	Tralau	531 91
14	Parshau	634 60	64	Leske	505 47
15	Trampenau	517 68	65	Brodack	503 45
16	Neuteich	3762 42	66	Eichwalde	699 91
17	Neuteichsdorf	1077 17	67	Jürgana	357 74
18	Neuteicherhinterfeld	146 27	68	Tragheim	560 43
19	Mierau	706 01	69	Kamiske	295 89
20	Bröske	997 08	70	Blumstein	365 21
21	Prangenau	607 69	71	Herrenhagen	220 02
22	Neukirch	960 52	72	Schadwalde	668 08
23	Schönhorst	892 99	73	Kl. Lesevitz	469 33
24	Schöneberg	1062 69	74	Gr. Lesevitz	1310 29
25	Schönsee	1155 50	75	Tannsee	1176 10
26	Neuhuben	182 52	76	Halbstadt	307 32
27	Ładekopp	1506 38	77	Lindenau	984 26
28	Tiege	1243 79	78	Niedau	514 39
29	Neumünsterberg	1228 10	79	Marienau	1469 97
30	Vierzehuhuben	237 51	80	Rückenau	615 55
31	Bärwalde	523 94	81	Fürstenau	1423 72
32	Fürstenwerder	1191 43	82	Kl. Mausdorf	602 92
33	Barenhof	411 96	83	Gr. Mausdorf	1041 52
34	Jankendorf	213 80	84	Łupushorst	542 84
35	Brunau	863 47	85	Hörkerbusch	2056
36	Vogtei	94 25	86	Wiedau	136 16
37	Altewabke	288 43	87	Krebsfelde	427 13
38	Betershorst	336 60	88	Tiegenhof	3943 64
39	Neuteicherwalde	327 12	89	Petershagen	727 39
40	Küpfwerder	464 71	90	Pleßendorf	160 52
41	Scharpau	138 08	91	Reinlaud	224 55
42	Rehwalde	203 28	92	Neustädterwald	333 91
43	Kalteherberge	270 47	93	Walldorf	347 51
44	Tiegenort	307 33	94	Rosenort	603 39
45	Tiegenhagen	1002 22	95	Eckendorf	375 53
46	Reimerswalde	461 43	96	Jungfer	580 02
47	Platenhof	419 43	97	Keitlau	172 55
48	Orloff	628 27	98	Neulanghorst	38 13
49	Orloffersfelde	456 20	99	Kl. Mausdorferweiden	170 70
50	Pieckendorf	104 37	100	Neuendorf	38 07

Generalversammlung
des Ent- und Bewässerungsverbandes der Schwente
am Montag, den 26. September 1932, nachmittags
1½5 Uhr in Neuteich, Deutsches Haus.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für die Zeit vom 17. 4. 31 bis zum 20. 9. 32.
2. Bericht der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes und Kassierers.
4. Änderung der Satzung § 12c Abs. 1 und 2 und § 12a Beitragseinziehung.
5. Fortsetzung des Beitrages für 1932.
6. Verschiedenes.

gez. Gustav Fieguth,
Verbandsvorsteher.

Bekanntmachung.

Der kleine Weg von der Neuhubener Vorflut bis zur Brücke Neimer-Neuhuben ist vom 5. 9. bis 12. 9. für Fuhrwerke gesperrt.

Schönsee, den 2. September 1932.
Der Amtsvorsteher.

Kreislehrertagung.

Die an der Kreislehrertagung am 17. d. Mts., 10 Uhr vormittags, teilnehmenden Lehrkräfte werden, soweit erforderlich, beurlaubt.

Kalthof, den 5. September 1932.

Der Schulrat
Weidemann.

Zur Kreislehrertagung.

Die Tagung beginnt um 10½ Uhr.

Zur Tagesordnung kommt hinzu: Eine Gesamtunterrichtsstunde im 3. und 4. Schuljahr. (Lehrer Hochdörfer-Tiegenhof). Nach der Tagung gemütliches Beisammensein.

Der Vorsitzende
Baumann.

Donnerstag, den 15. September, nachm. 4½ Uhr,
Generalversammlung der Wohltäter des ev. mnn. Waisenhauses zu Neuteich.

1. Jahresbericht
2. Jahresrechnung 1931/32
3. Wahl von Vorstandsmitgliedern
4. Verschiedenes.

J. A.: Krüger,
Anstaltsleiter.

Lassen
Sie
Ihre
Zeitschriften,
Gesetzesammlungen
schnellstens
einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,
verlieren keine Hefte, finden die gesuchten
Aufsätze schnell, Ihre Bücherei ge-
winnt an Aussehen.

R. Pech & Richert

Neuteich.

**Zeugnisse und
Zeugnishefte**

zu haben bei
R. Pech & W. Richert Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 37

Neuteich, den 14. September

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 15. September 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturallieferungen folgende Großhandelspreise für 100 kg zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	10,28 G.
Weizen	16,13 G.
Gerste	11,25 G.
Erbse (Bittoria) im Mittel	14,13 G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30% zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstützungsämpfängern in Rechnung zu bringen sind: Doppelzentner Roggen 13,36 G., Weizen 20,97 G., Gerste 14,63 G., Erbse 18,37 G.

Tiegenhof, den 14. September 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder

Nr. 1a.

Dienstanweisung für die Schulkassenverwalter der ländlichen Volksschulen.

§ 1.

Die Schulkassen werden von einem Verwalter unter Aufsicht des Schulvorstandes und Oberaufsicht des Landrats verwaltet (§ 10 II. der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen).

§ 2.

Als Grundlage für die Kassenführung dient der vom Schulvorstand gemäß der Rechtsverordnung vom 13. Mai 1932 jährlich aufzustellende und vom Landrat festzustellende Haushaltanschlag. (Nach Formular I.)

§ 3.

Die Bestände der Schulkasse (bares Geld, Sparkassenbücher, Wertpapiere) sind von dem Verwalter in einer verschließbaren Kassette an einem sicheren Ort aufzubewahren. Größere Barbeträge, ausgezahlte Feuerversicherung oder sonstige größere außerordentliche Einnahmen, welche erst in einem späteren Zeitraum zur Auszahlung gelangen, sind zinstragend sicher unterzubringen, dergestalt, daß sie jederzeit binnen 3 Monaten längstens wieder flüssig gemacht werden können.

§ 4.

Zur Schulkasse fließen:

1. die Beiträge der zum Schulverbande gehörigen Gemeinden,
2. die Schulversäumnisstrafen,
3. etwaige Staats- oder Kreisbeihilfen,
4. sonstige im Anschlage vorgesehene oder unvorhergesehene Einnahmen.

Die Einnahmen zu 1 und 2 sind nur von den Amts- und Gemeindevorstehern und nicht von den einzelnen Zahlungspflichtigen zur Kasse abzuführen.

Die Einnahmen werden belegt:

- Zu 1) im allgemeinen durch den festgestellten Haushaltanschlag. Der Gemeindevorsteher hat dem Schulkassenverwalter schriftliche Nachricht über jede

Einzahlung an die Schulkasse zu geben. Der Schulkassenverwalter benutzt diese sowie jede andere Benachrichtigung als Einnahmebeleg.

- Zu 2) durch die vollstreckten Schulversäumnislisten.
Zu 3) durch die betreffenden Benachrichtigungen des Senats oder des Landrats.
Zu 4) durch besondere Einnahmeanweisungen des Schulvorstandes.

§ 5.

Über jede Einnahme hat der Verwalter Quittung zu leisten, welche von ihm allein mit Gültigkeit vollzogen wird.

Wenn Einnahmerückstände nach den Fälligkeitsterminen vorkommen, so hat der Verwalter ein Restverzeichnis aufzustellen und dem Schulvorstande vorzulegen. Der Schulvorstand hat die Einziehung der rückständigen Einnahmen eventl. im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu betreiben.

§ 6.

Aus der Schulkasse sind zu zahlen:

1. die etatsmäßig vorgesehenen Ausgaben,
2. außerordentliche Ausgaben für Schulzwecke.

Sämtliche Zahlungen dürfen nur gegen Quittung der Empfänger geleistet werden.

Die Ausgaben zu 1) sind von dem Schulkassenverwalter nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden des Schulvorstandes bzw. dessen Stellvertreters zu leisten.

Über den im Etat vorgesehenen Betrag für Lehr- und Lernmittel sowie Jugendpflege und Wandertage verfügt der Schulleiter selbständig.

Die Ausgaben zu 2), die nicht im Haushaltanschlag vorgesehen sind, dürfen nur auf Beschluß des Schulvorstandes und ebenfalls unter Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters geleistet werden.

Bei Anweisung der Rechnungen pp. genügt der Vermerk des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters auf dem Anweisungsbeleg „Angewiesen“ und die Unterschrift des Anweisenden.

§ 7.

Alle Einnahme- und Ausgabebeweise sind mit laufender Nummer zu versehen und in einem Schnellhefter ordentlich zusammengeheftet aufzubewahren. Die Belege sind für jedes Rechnungsjahr gesondert zu heften.

§ 8.

Der Verwalter ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen.

§ 9.

Das Kassenbuch ist nach den nachstehenden Formularen II und III einzurichten. Die einzelnen Seiten sollen die Größe von 21:33 Zentimeter haben und liniert werden. Das Buch ist durchweg mit Seitenzahlen zu versehen und dauerhaft einzubinden.

Das erste Fünftel des Buches ist nach dem Formular II für die Einnahmen, die letzten vier Fünftel sind nach dem Formular III für die Ausgaben einzurichten.

Dem Buche ist diese Geschäftsanweisung und das nachstehende Muster für die Buchführung vorzudrucken oder vorzuheften.

§ 10.

Der Betrag jeder Einnahme und jeder Ausgabe ist sofort in zwei Spalten einzutragen; zunächst in Spalte „Hauptbetrag“ (Spalte 7) und sodann in eine der folgenden Spalten, deren Überschriften mit den Abschnitten des Anschlags übereinstimmen. Die Eintragungen in die Spalten 8—11 haben den Zweck,

bei dem Rechnungsabschluß erfichtlich zu machen, ob die tatsächlich vereinahmten und verausgabten Beträge die in dem Anschlage ausgeführten Summen erreichen oder überschreiten. Die Einnahmen und Ausgaben, die im Anschlage nicht vorgesehen sind, sind in Spalte 12 zu buchen. In Ausgabespalte 12 sind auch solche Rechnungen zu buchen, die aus Mangel an Geldmittel nicht beglichen werden konnten und auf das folgende Jahr übernommen werden müssen.

§ 11.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verwalter dem Schulvorstand über die Schulkasse Rechnung zu legen und zu diesem Zweck die abgeschlossenen Kassenbücher nebst Belegen, Zahlungsanweisungen und Quittungen und den Kassenbestand vorzulegen. Wird die Rechnung für richtig befunden und sind die bei der vorigen Rechnungslegung gezogenen Erinnerungen erledigt, so wird dem Verwalter von dem Schulvorstand schriftlich Entlastung erteilt, wobei unerhebliche Erinnerungen zur nächsten Rechnungslegung zu verweisen sind. Stellen sich dagegen bei der Rechnungslegung erhebliche Unregelmäßigkeiten heraus, so ist dies in einem Protokoll festzustellen und das letztere unverzüglich dem Landrat einzureichen.

Die Kassenbelege sind vom Schulkassenverwalter 5 Jahre aufzubewahren bzw. seinem Nachfolger ordnungsmäßig zu übergeben.

§ 12.

Bis zum 1. Mai eines jeden Jahres hat der Schulvorstand dem Landrat von der erfolgten Kassenrevision und Rechnungsabnahme durch den Schulvorstand Anzeige zu machen, und zwar unter Angabe der Abschlußzahlen:

- a) der Summe aller Einnahmen (A. Spalte 7);
- b) der Summe aller Ausgaben (B. Spalte 7);
- c) der Summe des Bestandes oder Fehlbetrages;
- d) der Summe der vom Schulverbande an die Schulkasse eingezahlten Beiträge (A. Spalte 10).

Bei Ziffer d) muß erfichtlich sein, ob und welche Gemeinden des Schulverbandes noch mit der Zahlung von Schulbeiträgen für das verflossene Rechnungsjahr im Rückstande sind.

§ 13.

Der Schulvorstand, welcher für die ordnungsmäßige Verwaltung der Kasse mithaftet, ist befugt und verpflichtet, außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen. Die gleiche Befugnis steht dem Landrat zu.

Dem Vorsitzenden des Schulvorstandes oder dessen Stellvertreter steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in das Schulkassenbuch zu nehmen. Eine Revision darf jedoch nur auf Beschuß des Schulvorstandes erfolgen.

§ 14.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes ist für die gehörige Befolgung dieser Geschäftsanweisung verantwortlich.

§ 15.

Die Dienstanweisung für die Kassenrendanten vom 13. November 1906 wird hierdurch aufgehoben.

Danzig, den 16. August 1932.

Der Senat,

Abteilung für Wissenschaft, Kunst, Volksbildung und Kirchenwesen.

W II a 4 — 2a.

Beröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Was die in vorstehender Dienstanweisung angeführten Formulare anbetrifft, nehme ich hierbei auf das amtliche Schulblatt der Freien Stadt Danzig Nr. 9 Seite 33 bis 35 vom 1. 9. 1932 Bezug.

Tiegenhof, den 12. September 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die alljährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und Winter abzuhaltenen Revisionen der gewerblichen Anlagen hin. Ich mache hierbei gleichzeitig darauf aufmerksam, daß

gemäß meiner Rundverfügung vom 7. 6. 1932 — Nr. 2073 § — im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt künftig die Regelung dahin getroffen werden ist, daß die Ortspolizeibehörden die Katasterblätter bis zum 15. 10. j. J. an mich einzufinden haben.

Tiegenhof, den 6. September 1932.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Erinnerung.

Die Herren Gemeindevorsteher, die noch mit der Abführung der Beiträge zur Landw. Berufsgenossenschaft für das Jahr 1932 im Rückstande sind, werden mit Bezug auf die Erinnerung vom 3. 8. 1932 — K. A. IV/2047 — nochmals ersucht, die Beiträge nunmehr bestimmt binnen 14 Tagen an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.

Tiegenhof, den 12. September 1932.

Der Kreisausschuß.

Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Maurer Leo Broblewski, geb. 5. 4. 02 in Stuhm, zuletzt wohnhaft in Tralau, dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 1. September 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Melker Anton Sawinski dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 6. September 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem am 15. Februar 1905 zu Danin geborenen Kutscher Bernhard Klawikowski anzustellen und im Ermittelungsfalle an das Zugendamt des Kreises Danziger Höhe — zum Altenzeichen IV c 28 St. — Mitteilung zu machen.

Tiegenhof, den 9. September 1932.

Zugendamt
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Bestätigung eines Schiedsmanns.

Durch Beschuß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 26. 8. 1932 ist der Gastwirt Gustav Fischer in Holm als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 33 für die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden.

Tiegenhof, den 8. September 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmann-Stellvertretern.

Durch Beschuß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 20. Juli 1932 sind für die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden:

1. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 11 Herrmann, Eduard, Hauptlehrer in Ließau;
2. als stellv. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 11 Barnowskij, Paul, Gemeindevorsteher in Ließau;

3. als stellv. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 3 Lipke, Paul, Besitzer in Bieckel;
4. als stellv. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 19 Schülke, Fritz, Hofbesitzer in Neuteichsdorf.
Tiegenhof, den 8. September 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Rotlauf und Schweinepest.

Unter den Schweinebeständen des Hofbesitzers Johann Gottschalk-Behersvorderkampen, des Mellers Großmann und des Eigenfälters Berker in Schadwalde ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf und unter dem Schweinebestand des Hofbesitzers Johann Bergmann-Bieckel ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 13. September 1932.

Der Landrat.

Nr. 9.

Jagdscheine.

Im Monat August d. Js. sind folgende Jahresjagdscheine ausgestellt worden:

- 1.) Gutspächter Fritz Schröter-Eichwalde,
- 2.) Landwirt Herbert Fost-Dammfelde,
- 3.) Landwirt Max Lemke-Stobendorf,
- 4.) Gutsbesitzer Gustav Schröter-Mierau,
- 5.) Landwirt Karl Tornier-Tragheim,
- 6.) Landwirt Kurt Wiens-Stuba,
- 7.) Gutsbesitzer Erich Ebeling-Kunzendorf,
- 8.) Landwirt Johannes Warkentin-Mielenz,
- 9.) Kaufmann Arthur Wiebe-Ladekopp,
- 10.) Landwirt Bernhard Brucks-Altenau,
- 11.) Landwirt Willi Janzen-Gnojau,
- 12.) Hochbautechniker Kurt Schulze-Platenhof,
- 13.) Fischer Gustav Glage-Grenzdorf B.

Tiegenhof, den 6. September 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Generalversammlung

des Ent- und Bewässerungsverbandes der Schwente am Montag, den 26. September 1932, nachmittags $\frac{1}{2}$ 5 Uhr in Neuteich, Deutsches Haus.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für die Zeit vom 17. 4. 31 bis zum 20. 9. 32.
2. Bericht der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes und Kassierers.
4. Änderung der Satzung § 12c Abs. 1 und 2 und § 12a Beitragseinziehung.
5. Festsetzung des Beitrages für 1932.
6. Verschiedenes.

gez. Gustav Fieguth,
Verbandsvorsteher.

— Eine Erhebung über den Warenverkehr zwischen Danzig und Polen wird auf Grund der Rechtsverordnung des Senats vom 6. August d. Js. in kürzester Frist erfolgen. Zur Feststellung eines Adressenverzeichnisses derjenigen im Freistaat ansässigen Firmen, die entweder von Polen Waren liefern, hat sich als unumgänglich notwendig herausgestellt, vorerst eine entsprechende Umfrage bei den Handels- und Gewerbetreibenden des Freistaates zu veranstalten. Auch ein bereits vorhandenes Verzeichnis über die im Freistaat ansässigen Export-Industriebetriebe, einschließlich der Betriebe der landwirtschaftlichen Nebengewerbe soll durch diese Umfrage überprüft und vervollständigt werden. Da diese Erhebung den Interessen der gesamten Freistaatbevölkerung dienen soll, ganz besonders aber den Interessen der mit Polen Handel treibenden Firmen, Gewerbetreibenden usw., sowie nicht zuletzt auch den Interessen der Export-

industrie des Freistaates, liegt es im eigenen Interesse jedes Empfängers einer Umfrage, die gestellten Fragen auf der vorgedruckten Postkarte sofort zu beantworten und diese Postkarte auch sofort wieder abzusenden. Wer nicht unverzüglich die Fragen beantwortet, setzt sich außerdem der Gefahr einer empfindlichen Bestrafung aus.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnzuges.
- Nr. 6. Umfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Offizielle Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Gistellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Bestellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 29a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29b. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Anmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 33. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.

- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Institution.
- Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafantragsbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltssplan des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Amtsklassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Fördert Danzigs Wirtschaft!

Kauft Danziger Ware,
gebt Aufträge an die
Danziger Industrie und
das Danziger Gewerbe,
beschäftigt Danziger Handwerker,
Arbeiter und Angestellte,
kauft Danziger Landesprodukte,
bedient Euch des Danziger Handels,
benutzt Danziger Verkehrsmittel.

Denn: Not der Wirtschaft
gefährdet
Staat und Volkstum!

Zeugnisse und Zeugnishefte

zu haben bei

R. Pech & W. Richert Neuteich.

Lassen
Sie
Ihre
Zeitschriften,
Gesetzesammlungen
schnellstens
einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,
verlieren keine Hefte, finden die gesuchten
Aufsätze schnell, Ihre Bücherei ge-
winnt an Aussehen.

R. Pech & Richert

Neuteich.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

“ R. Pech & Richert, Neuteich.

Inserieren bringt Gewinn!



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 38

Neuteich, den 21. September

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Gebührenordnung.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), der Viehseuchopolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 (Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) und des § 28 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 25. 7. 1911 (G. Bl. S. 149) werden für die amtstierärztliche Tätigkeit der Veterinärbeamten folgende Gebühren festgesetzt:

§ 1.

a) Für die Untersuchung lebenden Viehes:

1. Pferde und sonstige Einhufer	je Stück 3.—G.
2. Kinder über 250 Kg.	10.—
von 75—250 Kg.	7,50
unter 75 Kg.	4.—
3. Schweine	4.—
4. Schafe, Ziegen, wild leb. Wiederkäuer	2.—
5. Gänse, Enten, Puten,	0,20
6. alles übrige Geflügel	0,10
7. Hunde und Katzen	2.—

Die Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 3.—G.

Anstelle der zu 3. aufgeführten Einzelgebühr können bei Einfuhr von Schweinen in größerer Zahl für den Export oder im Veredelungsverkehr je Stück 0,20 G. berechnet werden.

b) Für Impfungen, Blutentnahmen etc.

1. Blutentnahme	je Stück 1.—G.
2. Mallein-Augenprobe	1.—
3. Impfungen	1.—

Hierzu kommen noch die Aussagen für Impfstoffe, falls dieselben vom Tierbesitzer nicht selbst geliefert werden.

c) Für die Untersuchung geschlachteten Viehes:

1. Kinder	je Stück 8.—G.
2. Kälber	2,50
3. Schweine	3.—
4. Schafe und Ziegen	2.—

Muß der Veterinärbeamte auf die vorzunehmende Amtshandlung länger als eine halbe Stunde über den verabredeten Zeitpunkt hinaus warten, so ist für jede weitere angefangene halbe Stunde eine Versäumnisgebühr von 2.—G. zu zahlen.

Werden die Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit verlangt, so erhöhen sich die oben aufgeführten Gebühren um 50 Prozent mit Ausnahme der Gebühren für Untersuchungen von eingeführtem Schlachtvieh und Fleisch.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 19 bis 7 Uhr.

§ 2.

Neben den in § 1 aufgeführten Gebühren werden an Reisekosten erhoben:

In der Stadt Danzig ohne Vororte 3.—G., im übrigen bei Entfernungen von mehr als 1 Klm. vom Amtssitz des zuständigen Veterinärbeamten je Klm. Hin- und Rückweg 0,35 G.

Bei vergeblichen Wegen, z. B. infolge Nichteintreffens der Tiere, ist außer den Reisekosten die für den betreffenden Fall vorgesehene Mindestgebühr zu zahlen.

Finden auf einer Reise mehrere Amtshandlungen des Veterinärbeamten statt, so sind die Reisekosten durch die Zahl der Amtshandlungen entsprechend zu teilen; jeder Zahlungspflichtige trägt dann nur den auf ihn entfallenden Teil der Reisekosten.

Mäßigend für die Berechnung des Weges ist die amtliche Entfernungskarte für das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Die Veterinärbeamten sind gehalten, alle Besichtigungen möglichst dann — aber innerhalb des vorgeschriebenen Zeitabschnittes — vorzunehmen, wenn sie aus anderem dienstlichem Anlaß in dem in Frage kommenden Orte oder in seiner Nähe anwesend sind.

Reisekosten dürfen nur dann zur Erhebung kommen, wenn es nicht möglich ist, die Besichtigungen gelegentlich einer anderen Dienstreise vorzunehmen, und wenn dem Veterinärbeamten tatsächlich Fahrkosten entstanden sind.

§ 3.

Die Gebühren werden von den Veterinärbeamten bei Erledigung der Amtshandlung gegen Quittung erhoben und monatlich an die Staatskasse abgeführt.

Werden die Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen, so verbleibt den Veterinärbeamten der gemäß § 1 letzter Absatz zu erhebende Zuschlag von 50 Prozent.

Die Reisekosten und eventuellen Verjährungsgebühren für verspätetes Eintreffen verbleiben den Veterinärbeamten, wodurch der Ertrag der Fahrkosten und Tagegelder nach den Reisekostenbestimmungen fortfällt.

Die Gebühren und Reisekosten sind sofort bei Erledigung der Amtshandlung an die Veterinärbeamten zu zahlen. Sie sind im Verwaltungszwangsvorfahren einziehbar.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 16. September 1932 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 8. 4. 1932 (St. A. Teil I S. 141) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Danzig, den 13. September 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Hinz.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 16. September 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Jagdscheingebühren.

Der Senat hat auf Grund des § 6 des Steuergurndgesetzes die Gebühren für Jagdscheine wie folgt festgesetzt:

- 1.) für die Löschung von Jahresjagdscheinen
 - a) die Stempelsteuer von 40 auf 20 G.,
 - b) die Verwaltungsgebühr von 20 auf 10 G.,
- 2.) für die Löschung von Tagesjagdscheinen
 - a) die Stempelsteuer von 8 auf 7 G.,
 - b) die Verwaltungsgebühr von 4 auf 3 G.

Tiegenhof, den 19. September 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortsbehörden sowie Landjägereibeamten werden ersucht, nach dem Aufenthalt des am 17. 9. 1910 geborenen Handlungshelfers Hans Heppner, zuletzt wohnhaft in Schöneberg a. d. W., Ermittlungen anzustellen und im Ermittelungsfalle hierher Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 17. September 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzugeben, ob der Arbeiter Ernst Hecht, geb. 19. 12. 02, dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 8. September 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 22. August 1899 geborenen Landarbeiters Walter Schüz anzustellen und im Ermittelungsfalle dem Kreisjugendamt des Kreises Danziger Höhe zum Altenzeichen IV a 26 N Mitteilung zu machen.

Tiegenhof, den 19. September 1932.

Jugendamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Amtsbezirk Marienau.

Infolge Amtsniederlegung des Amtsvorstehers Friesen in Marienau werden die Dienstgeschäfte des Amtsbezirks Marienau bis auf weiteres von dem stellv. Amtsvorsteher, Landwirt Emil Enß in Marienau, vertretungsweise geführt.

Tiegenhof, den 14. September 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstiftes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Überbaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.

- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Offentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurlaunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Überweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungsstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafalttenbogen.
- Nr. 18. Pausverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltspol des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verlagten.
- Nr. 3. Urteilst.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 39

Neuteich, den 27. September

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Fremdenmeldungen.

Es liegt Veranlassung vor, auf die Bestimmungen über die Fremdenmeldungen hinzuweisen und um genaue Beachtung zu ersuchen. Diese sind in der Polizeiverordnung betr. das Meldewesen vom 20. April 1926 (Staatsanzeiger Teil I Nr. 31/26) enthalten und werden nachstehend nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Tiegenhof, den 26. September 1932.

Der Landrat.

Fremdenmeldungen.

§ 6.

Wer Personen zur vorübergehenden Beherbergung gegen Entgelt aufnimmt (Unternehmer von Hotels, Gasthäusern, Herbergen, Privatlogis, Fremdenpensionen, Vermieter von Tageszimmern und ähnlichem) ist verpflichtet, jeden Zureisenden und Abreisenden bis spätestens 9 Uhr vormittags des auf den Tag der Zu- oder Abreise folgenden Tages bei der in § 11 bezeichneten Meldebehörde zu melden.

Die Meldung hat unter Benutzung des Musters in Anlage 3 zu erfolgen. Für jeden über 14 Jahre alten Zureisenden oder Abreisenden ist ein besonderer Meldezettel auszufüllen, Kinder unter 14 Jahren werden auf dem Meldezettel der Begleitperson gemeldet.

§ 7.

Jeder Zureisende ist verpflichtet, die Anmeldung neben dem Wohnungsgeber zu unterschreiben.

§ 8.

Die in § 6 bezeichneten Wohnungsgeber sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, in das unverzüglich nach der Ankunft jeder Zureisende dessen Vor- und Zuname, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Staatsangehörigkeit, ferner der Tag der Ankunft und nach erfolgter Abreise deren Tag einzutragen sind. Das Fremdenbuch muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und polizeilich abgestempelt sein. Das Buch ist den Beamten der Polizei jederzeit auf Erfordern vorzulegen und nach polizeilicher Schließung 2 Jahre aufzubewahren.

§ 11.

Die in § 6 dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen sind in den Städten Tiegenhof und Neuteich bei der Polizeiverwaltung, in den Landgemeinden beim Gemeindevorsteher und in den Gutsbezirken beim Gutsvorsteher zu bewirken.

Die Meldungen der auf Schiffen wohnenden Meldepflichtigen sind, sofern die Schiffe im Danziger Hafen liegen, beim Polizeipräsidenten in Danzig durch die Organe der Schiffahrtspolizei zu erstatten.

§ 14.

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden oder mit entsprechender Haft bestraft.

Nr. 2.

Kollektenwesen.

Die auf dem Gebiete des Kollektivenwesens bestehenden Vorschriften werden vielfach nicht beachtet. Es werden deshalb die einschlägigen Bestimmungen in der Polizeiverordnung betr. das Kollektivenwesen vom 12. April 1877/29. November 1912 hierunter mit dem Ersuchen um Beachtung erneut veröffentlicht.

§ 1.

Hauskollekten dürfen nur mit Genehmigung des Senats veranstaltet bzw. abgehalten werden.

§ 2.

Zu den Hauskollekten im Sinne dieser Verordnung gehören alle Sammlungen von Gaben oder Beiträgen für bestimmte Zwecke, wenn sie mittels Umganges vor Haus zu Haus vorgenommen werden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob bei solchen Sammlungen nur bestimmte Kategorien von Personen um Gaben oder Beiträge angegangen werden.

Den Hauskollekten stehen gleich die auf die bezeichnete Weise verbreiteten Aufrückerungen zur künftigen Zahlung von Beiträgen oder zum Beitritt zu Vereinen, mit welchen die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verbunden ist, mag deren Höhe bestimmt oder in das Belieben der Aufrückerungen gestellt sein.

Ist dagegen ohne die in der vorbezeichneten Weise verbreitete Aufrückerung der Beitritt zu solchen Vereinen erklärt oder eine Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen übernommen, so gilt die Einführung der betreffenden Beiträge nicht als Hauskollekten im Sinne dieser Verordnung.

Ebenso werden öffentliche Aufrückerungen zur Leistung von Beiträgen für bestimmte erlaubte Zwecke, welche an namhaft gemachten Annahmestellen eingezahlt werden sollen, von dieser Verordnung nicht getroffen.

§ 3.

Kirchenkollekten bedürfen der im § 1 vorgeschriebenen Genehmigung nicht. Unter Kirchenkollekten sind nur solche Kollekten zu verstehen, welche innerhalb der Kirchengebäude, bei Gelegenheit des Gottesdienstes, zu kirchlichen Zwecken eingefämmelt werden.

Alle sonstigen, von kirchlichen Oberen veranlaßten oder für kirchliche Zwecke bestimmten Sammlungen, welche in der § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Form vorgenommen werden, sind als Hauskollekten anzusehen.

§ 4.

Wer die nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften als Hauskollekten zu betrachtenden Sammlungen ohne vorgängige Einholung der vorgeschriebenen Genehmigung veranstaltet, solche Sammlungen ausführt oder bei der Verbreitung der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Aufrückerungen mitwirkt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 60.— Gulden, der im Unvermögensfalle eine nach § 29 des R. Str. G. B. zu bemessende Haft substituiert ist.

§ 5.

Gleiche Strafe trifft in den Fällen, in welchen die Genehmigung zu einer Hauskollekte erteilt ist, diejenigen, welche dieselbe veranstaltet haben, und die, welche bei der Ausführung mitwirken, wenn die bei der Erteilung der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht eingehalten, oder wenn die hierbei bestimmten Fristen überschritten werden.

§ 6.

Diejenigen Personen, welchen auf erteilte Genehmigung des Einstammlns von Beiträgen, Verpflichtungs- oder Beitreitserklärungen übertragen wird, haben bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10.—G. oder verhältnismäßiger Haftstrafe mit der betreffenden Aufforderung zugleich ihre Legitimation als Einstammler vorzulegen.

Die Legitimationen dieser Art werden von der Ortspolizeibehörde ausgefertigt. Zuständig ist die Polizeibehörde des Ortes, wo die Vereine, Körporationen, Genossenschaften, Behörden oder Personen ihr Domizil haben, denen die Veranstaltung der Kollekte bewilligt ist.

§ 7.

Für die Anwendung der Strafbestimmungen dieser Verordnung macht es keinen Unterschied, ob die Sammlungen durch einzelne hierzu besonders bestellte Kollektanten bewirkt werden, oder durch Mitglieder der betreffenden Genossenschaften, Vereine und Körporationen, welche es übernehmen, Aufforderungen oder Sammellisten in einem kleineren Kreise von Personen zu verbreiten.

Tiegenhof, den 26. September 1932.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. d. J. zu- und weggezogenen schulpflichtigen Kinder dem ersten bezw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 21. September 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine Kundverfügung vom 7. 9. 1931 — K. A. I. 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um genaueste Beachtung.

Tiegenhof, den 20. September 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzugeben, ob der Arbeiter Hermann Mielke, geb. 10. 5. 1899 in Hakenhof, dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 22. September 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzugeben, ob der Melker Johann Idem, geb. 13. 1. 03 in Senslau, zuletzt in Tannsee in Stellung, dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 20. September 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Die diesjährige Herbst-Schau der Schwente oberhalb der Staatschausee findet am

Donnerstag, den 29. September 1932,
für sämtliche anderen Strecken der Schwente,
am Freitag, den 30. September 1932
statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutordnung vom 27. 10. 97. Die Böschungen sind zu mähen, beweiden derselben ist verboten. Drahtzäune am Reitwege, aber niemals Stacheldraht, müssen 1 Meter vom Uferborde gesetzt werden. Sämtliche Hindernisse, die ein Betreten der Ufer erschweren, sind am Tage der Schau zu entfernen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen unterliegen der Bestrafung laut Statut.

Die Herren Gemeindevorsteher der angrenzenden Ortschaften werden um Bekanntmachung gebeten.

Kunzendorf, den 18. September 1932.
Der Verbandsvorsteher.
Fieghuth.

Herrenuhr gefunden.

Silberne Herrenuhr gefunden. Der rechtmäßige Eigentümer kann selbige gegen Erstattung der Unkosten von hier abholen.

Schadwald, den 23. September 1932.

Der Amtsvorsteher.

**Zeugnisse und
Zeugnishefte**

zu haben bei

R. Pech & W. Richert Neuteich.

„Läß Drucksachen werben,
Dann hast Du lachende Erben!“

Moderne

Geschäftsdrucksachen

liefern preiswert

Buchdruckerei R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 40

Neuteich, den 5. Oktober

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, zwecks Verantragung zur Hundesteuer für das II. Steuerhalbjahr 1932 (Oktober 1932 bis März 1933) ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Hunde nach dem Stande vom 1. Oktober 1932 aufzustellen und in doppelter Aussertigung

bis spätestens zum 15. Oktober d. J.

hierher einzureichen.

Zu dem Verzeichnis gehen den Gemeinden in den nächsten Tagen Vordrucke zu. Eine Aussertigung des Verzeichnisses erhalten die Ortsbehörden nach Feststellung durch den Kreisausschuss zur Einziehung der Steuerbeträge zurück.

Diejenigen Hunde, die im abgelaufenen Halbjahr (April bis September 1932) neu hinzugekommen sind, müssen für dieses noch nachträglich versteuert werden. Die Steuer fällt fort, wenn der Hund schon anderweit versteuert, oder anstelle eines eingegangenen, bereits versteuerten Hundes angeschafft ist. Hunde, die hinnach einer Nachversteuerung unterliegen, sind in der Liste unter besonderem Abschnitt „Zugang“ aufzuführen.

Die Landjäger- und Schutzpolizeibeamten sind mit einer strengen Kontrolle beauftragt. Ich ersuche auch die Herren Gemeindevorsteher die genaue Befolgung der Kreishundesteuerverordnung zu überwachen und jeden Übertretungsfall hierher zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 26. September 1932.

Der Kreisausschuss.

Nr. 2.

Schulaufsichtsbezirk.

Anstelle des in den Ruhestand getretenen Schulrats Bidder ist die Verwaltung des Schulaufsichtsbezirks Niederung dem Schulrat Matzschewitz = Langfuhr, Friedensstr. 5a — Tel. 419 96 — übertragen worden. Zu dem Bezirk gehören vom Kreise Großes Werder die Schulen:

Altebäke	Vadkopp	Schöneberg
Bärwalde	ev.	lath.
Brinna	Neumünsterberg	Schönsee
Fürstenwerder	Neustädterwald	ev.
kath.	Neuteicherwalde	lath.
Holm	Orloff	Stobendorf
Al. Hornkampe	Reimerswalde	Tiegenhagen
Jungfer	Reinland	ev.
Küchwerder	Schlängenhaken	Tiegenort
		Bierzehnhubben
		Beyersvorderkampe.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1932.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Anschrift und Frankierung der Briefsendungen.

Zwecks Portversparnis mache ich die mir unterstellten Dienststellen erneut darauf aufmerksam, daß alle Schrift-

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden — Druck und Verlag von R. Pech & W. Richter, Neuteich (freie Stadt Danzig), Telefon 308

stücke für die im Kreishause untergebrachten Abteilungen gesammelt in einem Umschlag mit der Anschrift „Kreisverwaltung in Tiegenhof“ gesandt werden können.

Gleichzeitig bringe ich die ausreichende Frankierung der Postsendungen in Erinnerung.

Ich weise ferner darauf hin, daß es unstatthaft ist, die Annahme portopflichtiger Dienstsachen, die von hier aus zur Abhandlung gelangen, wegen Portozahlung zu verweigern.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 3. Oktober 1905 geborenen Arbeiters Wilhelm Neubauer anzustellen und im Ermittelungsfalle dem Kreisjugendamt des Kreises Danziger Höhe zum Altenzeichen IV a 48 L Mitteilung zu machen.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1932.

Jugendamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Schulpersonalien.

Zum Schulklassenrendant der Schule in Gr. Montau ist der Kaufmann Walter Schüle in Gr. Montau gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 30. September 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Gustav Bluhm in Lakendorf ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 27. September 1932.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestand des Hofbesitzers und Amtsverwalters Ernst Willems in Biebrze ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 27. September 1932.

Der Landrat.

Westpr. Kleinbahnen.

Am 2. Oktober 1932 tritt ein neuer Fahrplan in Kraft.

Auskunftsstellen die Bahnhöfe.

Betriebsdirektion.

Westpr. Kleinbahnen.

Am 1. Oktober 1932 tritt der Nachtrag 11 zum Binnentarif in Kraft.

Auskunftsstellen die Bahnhöfe.

Betriebsdirektion.



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 41

Neuteich, den 12. Oktober

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Polizeiverordnung betreffend den Schutz der Leitungen und Isolatoren von Überlandzentralen, vom 27. März 1916 (Int. Bl. Nr. 82.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetzesammlung Seite 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (G. S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Danzig bestimmt:

§ 1.

Es wird wegen der bestehenden Gefahr für Leben und Gesundheit verboten:

- Das unbefugte Klettern auf die Leitungsmasten und deren Streben von Überlandzentralen und auf die Transformatorenhäuschen nebst deren Umzäunungen sowie auf Bäume, Gerüste und dergl., an denen Freileitungen vorbeiführen;
- Das Rütteln oder Schaukeln an den zur Versteifung der Leitungsmasten von Überlandzentralen dienenden Verankerungen sowie das Anbinden von Tieren an Leitungsmasten und Versteifungen;
- Das Werfen von Steinen oder anderen Gegenständen nach den Leitungsdrähten, Isolatoren und Reizen von Überlandzentralen, sowie das Steigenlassen von Drachen in ihrer Nähe;
- Das unbefugte Betreten der Transformatorenhäuser und Schalträume von Überlandzentralen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht strengere Strafvorschriften zur Anwendung gelangen, mit Geldstrafe bis zur Höhe von 60,— Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 27. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe.

Neuerdings verbreitet sich im Kreise wieder die Meinung, daß die Wohnungsbauabgabe nicht mehr gezahlt zu werden braucht. Ich habe auch mehrfach die Erfahrung gemacht, daß selbst Gemeindevorsteher dieser Ansicht sind und die Einziehung der Abgabe von ihnen deshalb unterbleibt.

Die Ansicht ist völlig irrig. Das Wohnungsbaugefetz befindet sich nach wie vor in Kraft, sodaß die Abgabe in der veranlagten Höhe gezahlt werden muß. Kraft Gesetzes wird ein Teil des Aufkommens an den Staat

für allgemeine Finanzzwecke abgeführt. Die Nichtzahlung der Abgabe bedeutet somit eine Schädigung der Staatsfinanzen, gegen welche von mir unbedingt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vorgegangen werden muß. Auch die Herren Gemeindevorsteher sind hierzu verpflichtet. Dies gilt sowohl für die laufende, wie für die rückständige Wohnungsbauabgabe.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher aufklärend zu wirken und die Einziehung der Abgabe mit allem Nachdruck zu betreiben. Gegen säumige Steuerzahler muß nötigenfalls im Verwaltungszwangsweg vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Kreisobstsortiment.

Zum Wiederaufbau der einheimischen Obstzucht nach einheitlich wirtschaftlichen Richtlinien, die vor allem in Zukunft einen besseren Absatz und erhöhte Frostfestigkeit, als bei dem früheren Sortenwirrwarr gewährleisten werden, ist vom Kreisobstbauverein ein Sortiment aufgestellt worden, dessen einzelne Sorten für die Verhältnisse im Werder geeignet, anbauwürdig und handelsfähig sind.

Interessenten, die Neupflanzungen oder Ergänzungspflanzungen in ihren frostgeschädigten Gärten durchführen wollen, greifen bei der Sortenwahl, um zugleich der Sortenvereinheitlichung im Obstbau des Werders zu dienen und sich vor Frostschäden, wie sie der Winter 1928 mit sich gebracht hat, zu bewahren, zweckmäßig auf das nachstehend erneut veröffentlichte Kreisobstsortiment zurück.

Tiegenhof, den 6. Oktober 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Kreisobstsortiment.

Apfel: (Haupthandelsfrucht)

- Weiße Klaraapfel: Reifezeit August, der früheste Handelsapfel, starkwüchsig, von gutem Geschmack, anspruchlos an Boden und Lage, gibt selten Fehlernten und ist sehr rentabel. Anzupflanzen als Busch und Stamm.
- Signe Tillisch: Reifezeit Oktober-November. Ertrag für den Gravensteiner. Sehr feine Tafelfrucht. Buschbau und Halbstamm.
- Deans Küchenapfel: Reifezeit Oktober-Dezember. Einfarbige sehr reich tragende Sorte von mittelstarkem Wuchs und fast nie ausschendem Ertrag, für Busch und Stamm. Der wertvollste aller sogen. engl. Küchenäpfel.
- Adamsapfel: Reifezeit November-Dezember. Gute rote Marktfrucht von angenehmem Geschmack, gedeiht auch auf feuchtem Boden, wenn er nicht zu kalt und sauer ist. Geeignet für Hoch- und Halbstamm.
- Gelber Edelapfel: Reifezeit Dezember-Januar. Gute Wirtschaftsfrucht.
- Marienburgener Christapfel (Kriesch-apfel): Reifezeit Dezember-Januar. Eine sehr harte, haltbare, rotgefärbte Winterfrucht. Altbewährte gute Lokalsorte.

7. **V andsberger Reinette**: Reifezeit November-Februar; regelmäßig und reich tragend, gedeiht am besten auf feuchtem Boden, ausgesprochene Sonnensorte, für Busch und Stamm.
8. **S chöner von Boskoop**: Reifezeit Dezember-März. Hat zwar auch sehr durch den Frost gelitten, aber große Vorzüge für den Marktverkauf, verlangt besseren Boden und Nähe guter Pollenspender. Für alle Formen.
9. **K a i s e r W i l h e l m**: Reifezeit Februar-April, gute Verbrauchsfrucht für das Frühjahr, von sehr schönem Aussehen und reichem Ertrag. Guter Pollenträger, für kräftige Böden, als Hoch- und Halbstamm anzupflanzen.
10. **G roße K a s s e l e r Reinette**: Reifezeit März-August. Gute Tafel- und Wirtschaftsfrucht.

Birnen:

1. **B unte S libirne**: Reifezeit Juli-August. Eine der größten Frühbirnenarten, die infolge ihrer prächtigen Farbe gern gekauft werden. Für Halbstamm und Buschanbau.
2. **C lapp's Liebling**: Reifezeit September. Diese große und schön gefärbte Frucht trägt einzeln, aber reich. Für Busch und Stamm gleich gut geeignet.
3. **W illiams Christbirne**: Reifezeit September. Tafelfrucht.
4. **N ote Bergamotte**: Reifezeit September-Oktober. Tafel- und Wirtschaftsfrucht.
5. **A ndenken an den Königreich**: Reifezeit September-Oktober. Feine Tafelfrucht.
6. **G ellerts Butterbirne**: Reifezeit Oktober. Eine großfrüchtige Sorte von hohem Wohlgeschmack.
7. **B oes Flaschenbirne**: Reifezeit Oktober-November. Edle, harte grauschalige Tafelfrucht von hervorragendem Geschmack und guter Tragbarkeit. Besonders für Hoch- und Halbstämme.
8. **K östliche von Charneu**: Reifezeit Oktober-November. Tafelfrucht.
9. **J osefine von Mecheln**: Reifezeit Dezember. Eine der wenigen, bei uns schmelzend werdenden mittelgroßen Winterbirnen.

Pflaumen:

1. **G roße grüne Reineclaudie**: Reifezeit August. Trotz aller ihrer Fehler wird man diese erstklassige Edelpflaume in besten wärmsten Lagen für den Eigengebrauch und Konserbenzwecke immer gern anbauen, auch wenn die Tragbarkeit nicht außergewöhnlich reich ist.
2. **W angenheims Frühzwetsche**: Reifezeit Anfang September. Die härteste und größte aller Frühzwetschen. Diese Zwetsche sollte insbesondere auch für wirtschaftliche Zwecke mehr angebaut werden.
3. **Jefferson (gelb)**: Reifezeit September. Gute Wirtschaftsfrucht.
4. **G ewöhnliche Hauszwetsche**: Reifezeit September-Oktober. Gute Wirtschaftsfrucht.

Süßkirschen:

1. **C oburger Maiherz-Kirsche**;
2. **G roße frühe bunte aus Werder**;
3. **Frühe schwarze aus Werder**;
4. **Frühe gelbe aus Braust**;
5. **H edelfinger Riesenkirsche**;

Sauerkirschen:

1. **O stheimer Weichsel**;
2. **G roße Schattenmorelle**.

Nr. 4.

Rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen.

Nach §§ 1552 der Reichsversicherungsordnung und § 34 der Satzung der Landw. Berufsgenossenschaft für die Freie Stadt Danzig ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen

eine Person getötet oder so verletzt ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, von den Betriebsunternehmern bei der Ortspolizeibehörde und dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen 3 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Die obige Vorschrift ist von den Unternehmern des öfteren nicht beachtet worden. Entweder ist die Anzeige verspätet erstattet, oder es ist nur ein Exemplar der Ortspolizeibehörde übersandt worden, während die Anzeige an die hiesige Sektion unterblieben ist.

Wir bringen daher die Bestimmungen erneut in Erinnerung und bemerken, daß Betriebsunternehmer, welche sie nicht beachten, Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden um ortssübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1932.

Der Kreisausschuss des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Laut Polizei-Nachrichten-Blatt des Polizeipräsidiums Danzig werden gesucht:

- 1.) **Dittmann, Karl**, Student, geb. 28. 1. 1913 in Bad Freienwalde a. d. O.
- 2.) **Ruhnke, Reinhard**, Landwirt, geb. 1. 1. 08 in Lindwald,
- 3.) **Kiesser, Walter**, Schlosser, geb. 6. 3. 1910 in Elbing,
- 4.) **Wohlgemuth, Franz**, Büroanwärter, geb. 17. 8. 1909 in Elbing,
- 5.) **Hirschfeld, Erwin**, Fleischer, geb. 17. 3. 1904 in Elbing,
- 6.) **Eose, Heinrich**, Molkereigehilfe, geb. 13. 2. 1910 in Neustädterwald,
- 7.) **Tiedemann, Fritz**, Schlosserlehrling, geb. 11. 12. 1914 in Pr. Holland,
- 8.) **Schulz, Helmuth**, Molkereigehilfe, geb. 24. 3. 11.,
- 9.) **van Riesen, Erich**, Käfereigehilfe, geb. 21. 1. 1913 in Königsblumenau.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden sowie Landjägerebeamten werden ersucht, eingehende Nachforschungen über den Aufenthalt der vorgenannten Personen anzustellen. Im Ermittlungsfalle sind sie festzunehmen und dem Landratsamt vorzuführen.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1932.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuchen, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzugeben, ob dort der Arbeiter Friedrich Grolms, geb. 17. 2. 04, zuletzt in Stadtfelde, Kr. Gr. Werder, wohnhaft, aufhaltsham ist bzw. wo hin derselbe sich abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 7. Oktober 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Nr. 7.

Beurlaubung des Kreisarztes.

Der Medizinalrat Dr. Klingberg ist für die Zeit vom 13. d. Mts. bis einschließlich 2. 11. cr. beurlaubt. Seine Vertretung übernimmt der Regierungs- und Medizinalrat Dr. Mangold, der seine Sprechstunden täglich in Danzig, Sandgrube 41 a, zwischen 9 und 13 Uhr, abhält. Während des Urlaubs fallen die Sprechstunden im Bürgermeisterhaus in Tiegenhof aus.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1932

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 13 der Polizeiverordnung betr. das Meldewesen vom 20. April 1926 werden aus Sicherheitspolizeilichen Gründen bis auf weiteres für den Bezirk der Landgemeinde Neuteichsdorf die für die Anbringung der Meldungen zuziehender Personen (§ 1) und zur Vorlegung des Passes oder Personalausweises (§ 9) bestimmten Fristen auf **24 Stunden** verkürzt.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden oder mit entsprechender Haft bestraft.

Neuteichsdorf, den 8. Oktober 1932.

Der Amtsvorsteher.

Fähre Schadwalde.

Nach durchführter Reparatur ist die Sperre der Fähre Schadwalde—Zonasdorf aufgehoben und die Fähre wieder in Betrieb genommen worden.

Schadwalde, den 7. Oktober 1932.

Der Amtsvorsteher.

Aus der Geschäftswelt.

Warum selbstansaugende Kreiselpumpen?

„Selbstansaugend“ dieses Wort klingt vielsinnig in technisch wenig geschulten Ohren.

Gab es doch Pumpeninteressenten, die ernstlich glaubten, die selbstansaugende Kreiselpumpe brauchte nur in die Nähe eines Wasserlaufes aufgestellt zu werden und ginge dann — ähnlich wie ein Windmotor — von selbst und ansaugend los, es brauche nur eine Auslaufleitung!

Andere wieder, die schon oft mit Zentrifugalpumpen zu tun hatten und die Plage, Mühe und Verdruss des Inbetriebsetzens und des Versagens durchlitten, behaupteten auf Grund ihrer Erfahrungen, eine Kreiselpumpe, die als selbstansaugend angepriesen sei, wäre barer Unsinn und das mit dem „übern Berg ansaugen“ sei einfach Phantasie!

Ein als Sachverständiger, um seine Meinung angeprochener, gab in strittiger Sache den Einwand „die Behauptung, die über die Eigenschaften der selbstansaugenden Kreiselpumpen zum Ausdruck gebracht würden, stelle alle Theorie auf den Kopf“ sie seien undenkbar!

Der Begriff „selbstansaugende Kreiselpumpe“ trat erstmals in der Patentanmeldung der S. & S. vom Juni 1912 mit der Wasserringpumpe auf.

Vor 12 Jahren kam geschützt durch D.R.P. v. Juni 1923 die S. & S.-Pumpe als reine, selbstansaugende Kreiselpumpe auf den Markt und bahnte sich trotz Misstrauen und Gegnerschaft auf der ganzen Linie, selbstbewußt ihrer genialen Ausführung, den Weg des Erfolges bis in entfernte Länder.

Die holprigen Wege des Absatzmarktes waren immer durch Zweifler und Besserwissen beschartet, doch als Nachahmer, teils harmonischer, teils unsympathischer Natur sich der Ausführung dieser genial erdachten Pumpe anschlossen, gab es Lichtblicke.

Die Zweifler wurden zu Anhänger, die Gegner gaben ihren hemmenden Kampf auf, der Weg für die vielseitige Verwendung der selbstansaugenden Pumpe ward frei. —

Die im Jahre 1930 von Dr. Ing. Carl Ritter-Stettin wissenschaftlich durchgeführten Versuche an einer Hauswasserpumpe brachten das in technischen Kreisen mit Spannung erwartete Ergebnis, daß sie ein fünfach größere Förderhöhe als bei den bisherigen Zentrifugalpumpen mit einem Laufrad und gleicher Drehzahl d. i. Umsfangsgeschwindigkeit, erreiche, daß sie beim Anfahren die Saugleitung selbsttätig entlüftet und ferner als Luftpumpe eine günstige Lufrrordeung besitzt.

Die Pumpe ist im Stande, eine 16 Meter lange Saugleitung vom Durchmesser entsprechend dem Pumpenananschluß bei 7 Meter Ansaughöhe in etwa 1 Minute zu entlüften und außerdem fähig z. B. mit der langsamlaufenden Pumpenart, einen 159 Liter-Kessel in ca. 10 Minuten unter 2 Atm. Überdruck zu setzen m. a. W. bei Druckfesselanlagen ergänzt sie durch Mitschnüffeln von ca. 2 Prozent Luft das erforderliche Luftpolster, dabei das Wasser bis 9,2 Meter unter Pumpenmitte absaugend.

Die früher erforderlichen Handluftpumpen sind also überflüssig. — Die für die selbstansaugenden Kreiselpumpen erforderliche niedrige Drehzahl von 1400—1450 eignet sie vorzüglich für direkten Antrieb mit normalen Motor-Motoren zwecks Dauerbetrieb und ist deshalb entsprechend geringer Verschleiß der langsamlaufenden Modelle und die Unverwüstlichkeit gegeben.

Die Wirtschaftlichkeit dieser Pumpen stellt sich ungefähr wie folgt:

für 1 Stück Zucker werden 20 Eimer,
für 1 Schachtel Streichhölzer 50 Eimer,
für 1 Hühnerei 60 Eimer
und für 1 Butterbrot 100 Eimer

Wasser vom Brunnen bis zur Entnahmestelle gefördert!

Dass die Wirtschaftlichkeit von der Brunnenenergiebigkeit und der Wasserstandshöhe abhängig ist, sei nebenbei vermerkt, es wird empfohlen, für hiesige Bodenverhältnisse keinerfalls geringere als vierzählige Brunnen bohren zu lassen, um auch bei dreifach und vierfach Wasserentnahme z. B. beim Feuerlöschen, den Wasserspiegel nicht unter 7 Meter fallen zu lassen. Anders wäre an falscher Stelle gespart.

Im Gr. Werder liegen Fälle vor, in denen bei nur 3000 Liter stündlicher Entnahme die Pumpe aus den alten Brunnen bis 9,2 Meter saugen muß.

Infolge der Fähigkeit des sicheren Selbstansaugens ist die Pumpe besonders für automatischen Betrieb geeignet, gleichgültig ob in Abhängigkeit vom Wasserspiegel eines hochgelegenen offenen Behälters oder in Abhängigkeit eines geschlossenen Vorratskessels; in allen Fällen ist die Wartung zu jeder Tageszeit gleich Null!

Natürlich läßt diese Pumpe sich auch überall dort wo bereits Motorkraft vorhanden ist, wie z. B. solche für Rübenschneider, Häckselmaschinen u. a. durch Riemenübertragung, als solche für Riemenantrieb verwenden mit Drehzahlen von 900—1700 d. Minute.

Geringer Raumbedarf, keine kostspieligen Fundamente, das stoßfreie gleichmäßige Arbeiten und die Verwendungsmöglichkeit als Feuerlöschpumpe sind nicht zu unterschätzende Vorteile und hat sich die selbstansaugende Kreiselpumpe bei denkbar schlechten Anlageverhältnissen bestens bewährt.

Interessenten wird im Bedarfsfalle durch das Techn. Büro Aug. Robbie-Danzig gerne kostenlose Auskunft erteilt.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstücks.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.

- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdpachtung.
Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
Nr. 17. Mahnzettel.
Nr. 18. Offentliche Steuermahnung.
Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
Nr. 20. Pfändungsbefehl.
Nr. 21. Zustellungsurkunde.
Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
Nr. 25. Zahlungsverbot.
Nr. 26. Überweisungsbeschluß.
Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.
Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
Nr. 30. Melderegister.
Nr. 31. Abmeldechein.
Nr. 32. Anmeldechein.
Nr. 32a. Zugangsmeldung.
Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
Nr. 32c. Fremdenmeldejetzett.
Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
Nr. 2.
Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
Nr. 11. Führungsattest.
Nr. 12. Strafverfügung.
Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlizenzbarkeit.
Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
Nr. 17. Strafaktenbogen.
Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
Nr. 18a. Unfallanzeigen.
Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
Nr. 20. Baueraubnis.
Nr. 20a. Todesbescheinigung.
Nr. 21. Beerdigungsschein.
Nr. 22. Haushaltspol des Amtsbezirks.
Nr. 23. Besluß betr. Prüfung der Amtsklassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lassen Sie Ihre Zeitschriften, Gesetzesammlungen schnellstens einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld, verlieren keine Hefte, finden die gesuchten Aufsätze schnell, Ihre Bücherei gewinnt an Aussehen.

R. Pech & Richert

Neuteich.

Original - **SIHI** - Pumpen

langsamlaufend 7. m. selbstansaugend u. luftfördernd

5000 lt. Wasser unter Dach gepumpt kosten 60 P. bei fünfzöllig gebohrten Brunnen 50 Pfg. Druckregler-Schwimmerschalter f. betriebssichere Wasserhaltung.

Techn. Büro **Aug. Robie** Danzig, Tel. 25585.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Insetieren bringt Gewinn!

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 42

Neuteich, den 19. Oktober

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beantragung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1933.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1933 ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Anmeldung nicht damit gerechnet werden kann, daß die Wandergewerbescheine vor Beginn des neuen Jahres zur Einlösung bereit liegen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes oder in Ermangelung eines solchen, des Aufenthaltsortes des Antragstellers erfolgen.

Bei der Beantragung des Wandergewerbescheines ist folgendes zu beachten:

Die Art des Gewerbebetriebes sowie die Art der Fortschaffungsmittel für Waren und Personen (Tragkorb, Handwagen, Fuhrwerk, Auto, Motorrad, Fahrrad, Anzahl und Art der Zugtiere usw.) sind genau anzugeben.

Etwaige Begleiter sind namhaft zu machen.

Die mit den Anträgen einzureichenden Lichtbilder dürfen nicht auf festem Karton aufgezogen und verschwommen oder beschädigt sein. Zweckmäßig ist es, Lichtbilder einzureichen, die den Betreffenden in einer Kleidung zeigen, wie er sie bei der Ausübung seines Gewerbes trägt. Personen, die ein stehendes Gewerbe angemeldet haben und nur innerhalb ihres Wohnortes hausieren wollen, bedürfen keines Wandergewerbescheines. Auf die Verordnung des Senats vom 3. September 1925, betreffend die Ausübung des Wandergewerbes (Staatsanzeiger für 1925 Seite 298), nach welcher die Gemeindebezirke Ohra, Emaus, Bürgerwiesen, Brentau, Groß-Walddorf, Klein-Walddorf und der Stadtkreis Zoppot hinsichtlich der Ausübung des Wandergewerbes im Sinne des § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung mit dem Stadtkreis Danzig gleichgestellt werden, wird hingewiesen.

Für das Auffinden von Warenbestellungen unter Mitführung von Mustern und Proben ist ein Wandergewerbeschein dann erforderlich, wenn nicht nur Bestellungen bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen getätigten werden, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich jeder, der das Wandergewerbe ausübt, ohne im Besitz eines Wandergewerbescheines zu sein, gemäß §§ 6 und 8 des Gesetzes in der Fassung vom 31. 12. 31 (Gesetzblatt 1932 Seite 76 ff) strafbar macht und, daß die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbesteuer die Verpflichtung zur Einlösung des Wandergewerbescheins nicht aufhält, wenn der Pflichtige schon vor der Einlegung des Rechtsmittels das Gewerbe ausüben will.

Danzig, den 15. Oktober 1932.

Steueramt III.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuchen, vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Die Anträge sind spätestens bis zum 10. 11. d. J. bei den Ortspolizeibehörden zu stellen.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1932

Der Landrat.

Nr. 2.

Feuerwehrkurse.

Bei der Feuerwehrfachschule in Elbing sollen auch im kommenden Winter wieder Kurse zur Ausbildung von Feuerwehrleuten abgehalten werden. Jeder Kursus dauert eine Woche, von Montag bis Sonnabend. Die Ausbildungskosten stellen sich auf 35 Rm. für jeden Teilnehmer, in welchem Betrage die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Elbing mitenthalten sind.

Für Gemeinden und freim. Feuerwehren, die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossen sind, werden für eine bestimmte Teilnehmerzahl die Ausbildungskosten von dem Kreisfeuerwehrverband und der Danziger Feuerwehrsozietät getragen. Außerdem werden die Teilnehmer gegen Unfall versichert.

Ich weise auf die Kurse, die voraussichtlich in die Monate Januar und Februar 1933 gelegt werden, die Ortsbehörden des Kreises empfehlend hin und ersuche Anmeldungen unter Angabe von Name und Stand der Teilnehmer

spätestens bis zum 10. November 1932 an mich einzureichen.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2a.

Reinigung öffentlicher Wege.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises weisen ich hiermit erneut auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Ges. S. S. 187) hin. Danach obliegt die polizeimäßige Reinigung der Wege innerhalb der geschlossenen Ortschaft derjenigen Gemeinde, zu deren Bezirk der Weg gehört. Die polizeiliche Reinigung umfaßt auch die Schneeräumung und gilt ebenfalls für Chausseen innerhalb der Ortslage.

Ich mache den Herren Ortsvorstehern die Reinigung der Straßen strengstens zur Pflicht. Kosten für die Gemeindekasse dürfen dadurch jedoch nicht entstehen. Die erforderlichen Arbeiten müssen als Naturaldienste ausgeführt werden, wobei die Erwerbslosen in weitestem Umfang zur Pflichtarbeit heranzuziehen sind.

Gegen sämige Gemeinden ist seitens der Herren Amtsverwalter als Wegepolizeibehörde mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Landräte des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 10. Oktober 1908

geborenen Arbeiters Karl Stahl anzustellen und im Ermittelungsfalle dem Kreisjugendamt des Kreises Danziger Höhe in Danzig zum Altenzeichen IV a 10 T. Mitteilung zu machen.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1932.

Jugendamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt der am 12. März 1901 geborenen Köchin Gertrud Weiß anzustellen und im Ermittelungsfalle dem Kreisjugendamt des Kreises Danziger Höhe in Danzig zum Altenzeichen IV c 57 W. Mitteilung zu machen.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1932.

Jugendamt
des Kreises Gr. Werder

Nr. 5.

Personalien.

Gemeindevorsteher Willem in Biesterfelde hat das Amt niedergelegt. Die Gemeindevorstehergeschäfte führt der Schöffe, Hofbesitzer Friesen in Biesterfelde.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Jagdscheine.

Im Monat September d. Jg. sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

a) Jahresjagdscheine:

1. Landwirt Gustav Bergen-Orloff,
2. Eisenbahnassistent Emanuel Vanger-Simonsdorf,
3. Landwirt Willi Neufeld-Tiege,
4. Amtsvorsteher Georg Gronau-Simonsdorf,
5. Hofbesitzer Erich Senger-Altmünsterberg,
6. Hofbesitzer Johannes Död-Neumünsterberg,
7. Kaufmann Ernst Schmidt-Gr.-Lichtenau,
8. Landwirt Wilhelm Tornier-Parischau,
9. Landwirt Franz Wiens-Ladekopp,
10. Landwirt Gustav Regehr-Rüdenau,
11. Amtsvorsteher Julius Bergmann-Dammfelde,
12. Landwirt Bruno Biemens-Grenzdorf B,
13. Hofbesitzer August Alberti-Stadtfelde,
14. Kaufmann Hermann Wittke-Neuteich,
15. Landwirt Walter Warkentin-Gnojau,
16. Landwirt Karl Könnecker-Krebsfelde,
17. Oberlehrer Heinrich Lettau-Neuteich,
18. Gastwirt Paul Dahlke-Lindenau,
19. Hofbesitzer Friedrich Kaminski-Lupushorst,
20. Fischmeister Martin Böck-Grenzdorf B,
21. Hofbesitzer Hermann Stäff-Ginlage a. d. N.,
22. Hofbesitzer Georg Grübnau-Ginlage a. d. N.,
23. Landwirt Helmut Wiens-Kalthof,
24. Landwirt Kurt Konrad-Barendt,
25. Lehrer Christian Stahnke-Mierau,
26. Major a. D. Habrecht-Liebau,
27. Hofbesitzer Heinrich Klaassen-Schadwalde,
28. Gastwirt Otto Kinski-Grenzdorf A,
29. Lehrer Ralph Schlottke-Hakendorf,
30. Hofbesitzer Johannes Reimer-Kunzendorf,
31. Hofbesitzer Adolf Dück-Altmünsterberg,
32. Landwirt Otto Andres-Mierau,
33. Milchkontrollassistent Willi Büdert-Lupushorst,
34. Landwirt Hugo Wohlfahrt-Altwiechsel,
35. Landwirt Ernst Wohlfahrt-Altwiechsel,
36. Gutbesitzer Max Tornier-Tragheim,
37. Gastwirt Heinrich Mock-Horsterbusch,
38. Landwirt Heinrich Zieguth-Gr.-Lichtenau,
39. Lehrer Heinrich Lindloff-Stuba,
40. Lehrer Karl Tisch-Holm,
41. Kaufmann Gottfried Fadenrecht-Tiegenhof,
42. Hofbesitzer Hermann Epp-Bierzehnhuben,
43. Hofbesitzer Johannes Toews sen.-Leske,
44. Landwirt Johannes Toews jun.-Leske,

45. Landwirt Walter Wiebe-Bröske,
46. Landwirt Emil Preistorn-Ginlage a. d. N.,
47. Landwirt Johann van Riesen-Schönsee,
48. Landwirt Arthur Quiring-Neumünsterberg,
49. Landwirt Ernst Toews-Pordenau,
50. Landwirt Erich Regehr-Ladekopp,
51. Gutsbesitzer Alfred Winter-Trappenselde,
52. Landwirt Fritz Schülke-Neuteichsdorf,
53. Landwirt Hermann Friesen-Orlofferfelde.

b) Tagesjagdscheine:

1. Kaufmann Kurt Thiel-Tiegenhof.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1932.

Der Landrat.

Stempel Emailleschilder

schnellstens und preiswert
wie Tür- und Firmenschilder, Tür-,
Schlüssel- und Hausnummern

liefer in jeder gewünschten Form und Größe billig
die Buchdruckerei

R. Pech & Richert, Neuteich
Tel. 308.

Lassen
Sie
Ihre
Zeitschriften,
Gesetzesammlungen
schnellstens
einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,
verlieren keine Hefte, finden die gesuchten
Aufsätze schnell, Ihre Bücherei ge-
winnt an Aussehen.

R. Pech & Richert

Neuteich.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 43

Neuteich, den 25. Oktober

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Verordnung

betreffend Verlängerung der Amtsdauer der im Jahre 1928 gewählten Gemeindevertretungen.

Vom 14. 10. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsge-
setzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) sowie
des § 2 Ziffer 9 und des § 3 Ziffer c des Ermächtigungsge-
setzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird
folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel.

Die Amtsdauer der zur Zeit bestehenden und auf
Grund des Gesetzes über die Gemeindewahlen vom
4. April 1924 (G. Bl. S. 105) gewählten Gemeinde-
vertretungen wird bis zum 31. Dezember 1933 ver-
längert. Die Neuwahlen der Gemeindevertretungen fin-
den an einem Sonntag des Monats November 1933
statt.

Danzig, den 14. Oktober 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Wiercinski-Keiser. Hinz.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 1a.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 15. Oktober 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturallieferungen folgende Großhandelspreise für 100 Kilogramm zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	9,62 G.
Weizen im Mittel	14,63 G.
Gerste im Mittel	10,— G.
Erbse (Viktoria) im Mittel	15,38 G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30 Prozent zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstüzungsempfängern in Abrechnung zu bringen sind:

Doppelzentner Roggen 12,50 G., Weizen 19,02 G.,
Gerste 13,— G., Erbse 19,99 G.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe
ich unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 7.
9. 1931 — K. A. I 6533 — erneut in Erinnerung, daß
die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenange-
legenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevor-
stehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich
erufe um genaueste Beachtung.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Haushaltungslehrgang in Jungfer.

Am 2. 11. d. J. beginnt in Jungfer ein 3monatiger Lehrgang der Landw. Wanderhaushaltungsschule. Unterrichtsfächer sind Kochen, Backen, Nähen, Säuglingspflege, Geflügelzucht und Heimatkunde. Unterrichtszeit von 8 bis 14 Uhr. Schulgeld monatlich 16 G. und täglich 0,65 G. Kosten.

Anmeldungen nimmt entgegen Frau Amtsrat Güssfeld in Tiegenhof, Badowstrasse, in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden sowie Landjägerebeamten des Kreises werden ersucht, eingehende Nachforschungen über den Aufenthalt der am 1. 12. 1907 geborenen unverehelichten Martha Stroka anzustellen und im Ermittelungsfalle sofort zur Egb. Nr. 3245 L. Mitteilung zu machen. Die Genannte ist zuletzt in Rosenort hiesigen Kreises aufenthaltsam gewesen.

Tiegenhof, den 20. Oktober 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 30. Juni 1906 geborenen Melkers Leo Mehring anzustellen und im Ermittelungsfalle dem Kreisjugendamt des Kreises Danziger Höhe in Danzig zum Altenzeichen IV a 35 L. Mitteilung zu machen.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1932.

Jugendamt
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuchen ich festzustellen, und binnen 14 Tagen anzugeben, ob der Arbeiter Paul Wittschke I aus Tiegenhagen, geb. 4. 10. 1912, dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Amtsbezirk Marienau.

Vom Senat der Freien Stadt Danzig ist der Landwirt Emil Enß in Marienau zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Marienau und der Hofbesitzer Erich Wiebe in Rückenau zum stellvertretenden Amtsvorsteher auf die gesetzliche 6jährige Amtsdauer ernannt worden.

Tiegenhof, den 24. Oktober 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 7a.

Amtsbezirk Gr. Lesewitz.

Die Amtsvorstehergeschäfte des obigen Bezirks führt einstweilen der stellvertretende Amtsvorsteher, Hofbesitzer Kalt in Gr. Lesewitz.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses

Nr. 8.

Personalien.

Für die Gemeinde Altenau ist der Hofbesitzer und Gemeindevorsteher Foth in Simondorf zum Staatsbeauftragten ernannt und diesem gleichzeitig die Verwaltung der Gemeinde anstelle der zuständigen Gemeindebehörde übertragen worden.

Tiegenhof, den 24. Oktober 1932

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses

Nr. 9.

Auszeichnung.

Für die Unterhaltung der Straßen des Kreises Gr. Werder im Jahre 1933 soll die Lieferung von Steinmaterial zu Neuschüttungen in mehreren Losen vergeben werden. Die Lieferungen haben frei Verwendungsstelle zu erfolgen. Geplant sind Schüttungen auf folgenden Kreisstraßen:

1. Sorgentriß—Schöneberg, 3 Lose von zusammen 3200 Kubikmetern;
2. Orloffsfelde—Fürstenwerder, 3 Lose von zusammen 2450 Kubikmetern;
3. Tiegenhof—Jungfer, 1 Los von 1800 Kubikmetern.

Nähere Auskunft erteilt das Kreisbauamt in Tiegenhof. Angebote sind nur auf den im Kreisbauamt erhaltenen Formularen bis zum

12. November, vorm. 11 Uhr, verlossen an letzteres einzureichen. Die Bieter sind verpflichtet, ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen, da Lieferungsaufträge nur an Danziger Staatsangehörige vergeben werden.

Der Zuschlag wird durch den Kreisausschuß erteilt, der sich die Auswahl unter den Bietern ausdrücklich vorbehält.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1932.

Das Kreisbauamt.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

1. Einladungen zur Gemeindestitung.
2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindestitung.
3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindestitung.
4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnortes.
6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Überäumung des Verpachtungstermins.
8. Jagdpachtbedingungen.
9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
10. Jagdpachtvertrag.
11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.

- 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
17. Mahnzettel.
18. Offizielle Steuermahnung.
19. Eruchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
20. Pfändungsbefehl.
21. Zustellungsurkunde.
22. Pfändungsprotokoll.
23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
24. Versteigerungsprotokoll.
25. Zahlungsverbot.
26. Überweisungsbeschluß.
27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschusses an den Schuldner.
28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
30. Melderegister.
31. Abmeldechein.
32. Anmeldechein.
- 32a. Zugangsmeldung.
- 32b. Fortzugsmeldung.
- 32c. Fremdenmeldezettel.
35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- 36b. Bahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
2. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
3. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
8. Personalbogen für die Begleitperson.
9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
11. Führungsattest.
12. Strafverfügung.
13. Verantwortliche Vernehmung.
14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
15. Vorladung zur Vernehmung.
16. Ursprungszzeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- 16a. Ursprungszzeugnis (für Märkte).
17. Strafaktenbogen.
18. Fußverlängerungsschein.
- 18a. Unfallanzeigen.
19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
20. Bauerlaubnis.
- 20a. Todesbescheinigung.
21. Beerdigungsschein.
22. Haushaltungsplan des Amtsbezirks.
23. Beschuß betr. Prüfung der Amtsklassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

1. Vorladung für den Kläger.
2. Vorladung für den Verklagten.
3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 44

Neuteich, den 2. November

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Arbeiter Waldemar Denfer, geb. 14. 10. 05, dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden sowie Landjägerebeamten werden ersucht, nach dem Aufenthaltsort des am 11. 10. 1908 zu Tergang hiesigen Kreises geborenen Franz Hoffmann, bisher wohnhaft in Halbstadt, zu forschen und im Ermittelungsfalle dem Landratsamt sofort zur Tgb. Nr. 3402 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 26. Oktober 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Amtsbezirk Jungfer.

Vom Senat der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Gottfried Marienfeld in Jungfer zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Jungfer, und zwar vom 26. 10. 1932 bis 25. 10. 1938 einschließlich, ernannt worden.

Tiegenhof, den 28. Oktober 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnortes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Unberäumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.



- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Offizielle Steuermahnung.
- Nr. 19. Eruchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurlkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Meldebregister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzluffbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einführung von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.

- Nr. 18. **Baßverlängerungsschein.**
- Nr. 18a. **Unfallanzeigen.**
- Nr. 19. **Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.**
- Nr. 20. **Bauerlaubnis.**
- Nr. 20a. **Todesbescheinigung.**
- Nr. 21. **Beerdigungsschein.**
- Nr. 22. **Haushaltspoln des Amtsbezirks.**
- Nr. 23. **Beschluß betr. Prüfung der Amtsklassenrechnung.**

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. **Borladung für den Kläger.**
- Nr. 2. **Borladung für den Verklagten.**
- Nr. 3. **Urtest.**

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Stempel
schnellstens und preiswert
Emailleschilder

wie Tür- und Firmenschilder, Tür-,
Schlüssel- und Hausnummern
liefer in jeder gewünschten Form und Größe billig
die Buchdruckerei

R. Pech & Richert, Neuteich
Tel. 308.

Lassen
Sie
Ihre
Zeitschriften,
Gesetzesammlungen
schnellstens
einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,
verlieren keine Hefte, finden die gesuchten
Aufsätze schnell, Ihre Bücherei gewinnt an Aussehen.

R. Pech & Richert

Neuteich.



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 45

Neuteich, den 9. November

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 1. November 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturalieferungen folgende Großhandelspreise für 100 Kilogramm zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	9,50 G.
Weizen im Mittel	14,50 G.
Gerste im Mittel	9,88 G.
Erbse (Viktoria) im Mittel	14,88 G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30 Prozent zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstützungsämpfängern in Anrechnung zu bringen sind: Doppelzentner Roggen 12,35 G., Weizen 18,85 G., Gerste 12,84 G., Erbsen 19,34 G.

Tiegenhof, den 4. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 1a.

Hengstkörung.

Soweit im hiesigen Kreise Hengste vorhanden sind, die zum Decken fremder Stuten in der Deckperiode 1933 verwendet werden sollen und die nicht bereits von der Körkommision einer Stutbuchgesellschaft ander abgeführt worden sind bzw. werden, sind dieselben schon jetzt und zwar spätestens bis zum 1. Dezember d. J. bei mir anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Farbe, Abzeichen, Größe, Abstammung und die Höhe des Deckgeldes. Die Deck- und Füllenscheine sind, soweit vorhanden, der Anmeldung beizufügen.

Tiegenhof, den 3. November 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln u. schottische Moorhühner.

Der Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner wird auf den 16. November 1932 festgesetzt.

Danzig, den 13. Oktober 1932.

Verwaltungsgericht 1. Kammer.
gez. Dr. Meyer-Barkhausen.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 1. November 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

Für die Gemeinde Kunzendorf ist der frühere Hofbesitzer Wilhelm Sielmann in Altweichsel zum Staatsbeauftragten ernannt und ihm gleichzeitig die Verwaltung der Gemeinde Kunzendorf anstelle der zuständigen Gemeindebehörde übertragen worden.

Tiegenhof, den 5. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

Der Mühlenbesitzer Ernst Bönke in Gr. Lichtenau ist zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Gr. Lichtenau, bestehend aus den Ortschaften Altenau, Gr. Lichtenau, Parshau und Trappendorf ernannt worden.

Tiegenhof, den 4. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Standesamtsbezirk Kunzendorf.

Vom Senat der Freien Stadt Danzig ist zum Standesbeamten des obigen Bezirkes der frühere Hofbesitzer Sielmann in Altweichsel ernannt worden.

Tiegenhof, den 4. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Bestätigung eines Schiedsmanns.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 26. September 1932 ist der Kaufmann Bruno Gerlach aus Pieckel als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Gr. Werder auf die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden.

Tiegenhof, den 1. November 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Gemeindevorsteher sowie die Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter oder Melker Hermann Frank, geboren am 31. Mai 1900, aufenthaltsam bzw. wohin derselbe verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Gemeindevorsteher sowie die Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Arbeiter Wilhelm Süße, geboren am 14. 8. 1906 in Fürstenau, zuletzt in Rosenort wohnhaft, dort aufenthaltsam ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 1. November 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 9.

Aufenthaltsermittlung.

Die Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Landjäger des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 8. Oktober 1907 geborenen Landarbeiters Karl Stahl anzustellen, und im Ermittlungsfalle dem Jugendamt des Kreises Danziger Höhe zum Altenzeichen IV a 54 Q. Mitteilung zu machen.

Tiegenhof, den 7. November 1932.

Jugendamt
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestand des Gutsbesitzers Johannes Penner I in Wernersdorf ist amtstierärztlich der Ausbruch der Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 8. November 1932.

Der Landrat.

Nr. 11.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Rässereibesitzers Robert Diethelm in Ließau ist erloschen.

Tiegenhof, den 8. November 1932.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbefluss der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstiftes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Offentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Erjuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurlkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbefluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeflusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldeschein.
- Nr. 32. Anmeldeschein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.

Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Nr. 36b. Bahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Ämtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaltenbogen.
- Nr. 18. Pachtverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluss betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Urteilstest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Stempel

schnellstens und preiswert

Emailleschilder

wie Tür- und Firmenschilder, Tür-, Schlüssel- und Hausnummern

liefer in jeder gewünschten Form und Größe billig

die Buchdruckerei

R. Pech & Richert, Neuteich

Tel. 308.

Insrieren bringt Gewinn!

Trauring gefunden.

Der Ring ist auf dem Landjägereamt-Ließau sichergestellt und kann hier von dem Eigentümer abgeholt werden.

Kanzorra II,
Oberlandj. a. Pr.

Tinte

bekannt von Günther Wagner
1/1 1/2 1/4 1/8 1/16 u. 1/32
Literflaschen aus Fabrikabfüllung zu haben bei

R. Pech & Richert.



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 46

Neuteich, den 15. November

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Festsetzung des Ortslohnes.

Der für die Bemessung von Leistungen in der Sozialversicherung geltende Ortslohn — ortsüblicher Tagesentgelt gewöhnlicher Tagearbeiter — soll unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kreises neu festgesetzt werden.

Gemäß § 149 der Reichsversicherungsordnung ersuche ich die Magistrat und Herren Gemeindevorsteher mir bis zum 1. 12. 1932 Vorschläge hierüber nach untenstehendem Muster zu machen.

Zur Zeit gelten die in diesem Muster angegebenen Beträge.

Vorschlagsliste für die Festsetzung des Ortslohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und zwar:		Arbeiter im Alter von 16-21 Jahr.:		Arbeiter von mehr als 21 Jahren:		Be-mer-ku-ni-ge
Kinder unter 14 Jahren männl.	weibl.	Junge Leute von 14-16 Jahren männl.	weibl.	männl.	weibl.	
G P	G P	G P	G P	G P	G P	
1	—	— 90	2 50	1 75	3 60	2 50
					4 50	2 70

Tiegenhof, den 9. November 1932.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 2.

Belohnung für Löschhilfe.

Die „Danziger Feuersozietät“ hat sich bereit erklärt, bei auswärtigen Bränden derjenigen Wehr, die mit ihrer Spritze als erste auf dem Brandplatz in Wirksamkeit tritt, eine Belohnung von 50.— Gulden zu gewähren.

Ich gebe dies hiermit bekannt.

Tiegenhof, den 9. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 3.

Amtsbezirk Marienau.

Johann Haumann jun. in Marienau ist zum Amtsdiener und Vollziehungsbeamten für den Amtsbezirk Marienau bestellt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 9. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines.

Die Erstausfertigung des für den Landwirt Hermann Henning-Biehler-Großes Werder unter Nr. 141 mit Gültigkeitsdauer vom 2. 11. 1932 bis 1. 11. 1933 aus-

gestellten Jahresjagdscheins wird für ungültig erklärt.
Tiegenhof, den 9. November 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Jagdscheine.

Im Monat Oktober d. J. sind folgende Jahresjagdscheine ausgestellt worden:

Landwirt Ernst Pauls-Brodjäck,
Bahnhofsverwalter Bernhard Basner-Heubuden,
Landwirt Heinrich Görsch-Reitlau,
Landwirt Bruno Mekelburger-Tiegenhagen,
Bäckermeister Walter Albrecht-Jungfer,
Entenjäger Willi Majehrke-Jungfer,
Landwirt Walter Sprund-Eichwalde,
Landwirt Adalbert Enß-Brangenau,
Hofbesitzer Aron Büdert-Schadwalde,
Zollassistent Heinrich Död-Schadwalde,
Landwirt Otto Froese-Gr.-Mausdorf,
Hofbesitzer Johann Warkentin-Tiegenhagen,
Katastertechniker Willy Lemke-Neustädterwald,
Landwirt Richard Behrend-Holm,
Landwirt Otto Nickel-Wernersdorf,
Landwirt Gustav Warkentin-Bordenau,
Landwirt Rudolf Franzen-Gr. Mausdorf,
Landwirt Heinrich Brucks-Heubuden,
Hofbesitzer Cornelius Enß-Schönhorst,
Landwirt Hermann Froese-Schönhorst,
Hofbesitzer Erich Kroeker-Heubuden,
Hofbesitzer Johannes Kroeker-Heubuden,
prakt. Arzt Hans Spengler-Neuteich,
Lehrer Albert Kroll-Eichwalde,
Landwirt Johannes Jahn-Zehersvorderkampen,
Landwirt Walter Epp-Warnau,
Landwirt Hermann Folchert-Ladekopp,
Landwirt Wilhelm Thiel-Schadwalde,
Landwirt Erich Taubensee-Niedau,
Landwirt Christian Dirksen-Tralau,
Landwirt Heinrich Zoernack-Heubuden,
Fischer Theodor Witt-Grenzdorf A,
Fischer Fritz Froese-Grenzdorf B,
Landwirt Emil Reddig-Zehersvorderkampen,
Landwirt Johannes Adler-Neustädterwald,
Lehrer Gerhard Horn-Hörsterbusch,
Hofbesitzer Johannes Wiens-Damerau,
Ingenieur Ernst Janzon-Damerau,
Gutsbesitzer Ernst Pohlmann-Mielenz,
Lehrer Georg Schulz-Reimerswalde,
Landwirt Johann Steinfeld-Neustädterwald,
Hofbesitzer Ernst Claassen-Niedau,
Hofbesitzer Emil Joachim-Zehner,
Landwirt Otto Harder-Warnau,
Landwirt Johannes Driedger-Heubuden,
Landwirt Hans Friesen-Biesterfelde,
Gutsbesitzer Julius Karsten-Wernersdorf,
Käsfereibesitzer Erich Horwald-Lupushorst,
Hofbesitzer Hermann Wiebe-Lupushorst,
Landwirt Heinrich Klein-Zehersvorderkampen,
Hofbesitzer Johannes Wiegler-Grenzdorf B,
Landwirt Helmut Enß-Warnau,
Rentier Johannes Sieguth-Al. Mausdorf,
Landw. Beamter Walter Penner-Altmünsterberg,
Gutsbesitzer Hugo Tornier-Parshau,
Landwirt Wilhelm Fast-Pleßendorf,

Hofbesitzer Johannes v. Dhd-Tiegenhagen,
Landwirt Wilhelm Zimmermann-Gr. Leśewitz,
Landwirt Friedrich Kling-Tannsee.
Tiegenhof, den 5. November 1932.
Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Biehzählung am 1. Dezember 1932.

Auf Grund des Gesetzes über die Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft vom 13. März 1925 findet am 1. Dezember d. J. im Gebiete der Freien Stadt Danzig eine Biehzählung statt. Die Erhebung erfolgt mittels Sammellisten durch von den Ortsbehörden beauftragte Zähler (in den Stadtgemeinden Danzig und Sopot, sowie in der Landgemeinde Ohra durch Revierpolizeibeamte).

Gemeindevorstände, denen die Vordrucke für die Zählung nicht bis spätestens zum 28. November zugegangen sein sollten, haben die erforderlichen Zählpapiere umgehend von uns anzufordern.

Die Biehhalter und Bienenzüchter, deren Bieh und Bienenbölker (nicht Stöcke oder Beuten) bis zum 10. Dezember d. J. nicht gezählt sind, haben dies ihrer Ortsbehörde (ihrer Revierpolizei) unverzüglich anzugeben.

Danzig, den 8. November 1932.

Statistisches Landesamt.

Bekanntmachung.

Die Dienststunden in der Steuerhilfsstelle Tiegenhof finden in der Zeit vom 13. — 20. November 1932 am Dienstag — Donnerstag — Freitag von 8—12 Uhr statt.

Ab 20. November wird die Steuerhilfsstelle wöchentlich nur am Mittwoch u. Sonnabend in der Zeit von 8—12 Uhr offen gehalten.

Steueramt II.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstiftes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Aneraumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.

- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Überweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 29. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29a. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldeschein.
- Nr. 32. Anmeldeschein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urkisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Ämtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafantragsbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Umtklassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Insetieren bringt Gewinn!

Kreis Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 47

Neuteich, den 22. November

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 15. November 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturallieferungen folgende Großhandelspreise für 100 Kilogramm zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	9,43 G.
Weizen im Mittel	15,13 G.
Gerste im Mittel	10,13 G.
Erbse (Viktoria) im Mittel	14,38 G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30 Prozent zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstützungsämpfängern in Unrechnung zu bringen sind: Doppelzentner Roggen 12,26 G., Weizen 19,67 G., Gerste 13,17 G., Erbsen 18,69 G.

Tiegenhof, den 15. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine Kundverfügung vom 7. 9. 1931 — K. A. I 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um genaueste Beachtung.

Tiegenhof, den 15. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Auszeichnung für langjährige Dienste.

Der Senat der Freien Stadt Danzig — Abt. für Soziales — hat das Kinderfräulein Justine Meinreis für eine 25jährige ununterbrochene Dienstzeit bei dem Landwirt Abraham Unger in Orloff mit einem Anerkennungsschreiben nebst silberner Brosche ausgezeichnet.

Tiegenhof, den 14. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Senatsbeschluß.

Der Senat hat auf Grund des § 49 Absatz 2 der Kreisordnung in der Fassung der Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 20. 10. 1931 — Ges. Bl. S. 762 — folgende Abänderung der Grenzen von Amtsbezirken im Kreise Gr. Werder, nach Anhörung der Amtsausschüsse und der beteiligten Landgemeinden, auf Vorschlag des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder beschlossen:

Die Ortsteile Horsterbusch = Kätnerdorf und Horsterbusch = Gut der Gemeinde Horsterbusch werden von dem Amtsbezirk Gr. Mausdorf abgetrennt und mit dem Amtsbezirk Einlage vereinigt.



Die vorstehende Abänderung tritt am 1. Januar 1933 in Kraft.

Danzig, den 11. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Biehm. Hinz.

21 4609

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 18. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Personalien.

Auf Grund der Verordnung über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. 6. 1931 ist der Gemeindevorsteher Wilhelm in Neuteicherhinterfeld zum Staatsbeauftragten für die dortige Gemeinde ernannt und ihm gleichzeitig die Verwaltung der Gemeinde anstelle der zuständigen Gemeindebehörde übertragen worden.

Tiegenhof, den 14. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Schulpersonalien.

Der Lehrer Höft in Kunzendorf ist durch den Schulvorstand zum Schulkassenrendanten der Schulen in Kunzendorf gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 15. November 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Pauls in Brodsack ist erloschen.

Tiegenhof, den 15. November 1932.

Der Landrat.



Zur Anfertigung von
**Trauer-
Anzeigen**
 empfiehlt sich
 Buchdruckerei
Pech & Richert.
 Tel. 308.

Filtrerpapier
Galizylpergament
 Toilettepapier
 Schrankpapier
 Butterbrotpapier
 zu haben bei
R. Pech & Richert.

Insetieren bringt Gewinn

Kreis Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 48

Neuteich, den 30. November

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Verordnung

zur Belebung der Wirtschaft, zugleich zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnott (Wohnungsbaugegesetz) vom 27. 3. 1925 (G. Bl. S. 79) in der zurzeit geltenden Fassung.

Vom 18. 11. 1932.

Auf Grund von § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) sowie von §§ 1 und 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G. Bl. S. 403) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Aus dem Aufkommen der Wohnungsbauabgabe im Rechnungsjahr 1933 wird ein Betrag von 1,5 Mill. G. — eine Million fünfhunderttausend Gulden — für Instandsetzungsarbeiten an zwangsbewirtschafteten Wohngebäuden den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Die nach Abs. 1 des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnott (Wohnungsbaugegesetz) vom 27. 3. 1925 (G. Bl. S. 79) in der zurzeit geltenden Fassung am 1. 4. 1933 und 1. 4. 1934 eintretende Steigerung der gesetzlichen Miete fällt fort.

§ 3.

§ 8, Abs. 2 bis 4 des Wohnungsbaugegesetzes werden ab 1. 4. 1933 durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„Der hiernach verbleibende Rest wird durch den Staatshaushaltsplan für den allgemeinen Finanzbedarf und für Bauzwecke auf Staat und Gemeinden verteilt.“

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 5.

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 18. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Ing. Althoff.

Rechtsverordnung

zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, zugleich zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnott (Wohnungsbaugegesetz) vom 27. 3. 1925 (G. Bl. S. 79) in der zurzeit geltenden Fassung vom 18. November 1932.

Vom 18. 11. 1932.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719), der §§ 1 und 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G. Bl. S. 403) und des § 5 der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, zugleich zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnott (Wohnungsbaugegesetz) vom 27. 3. 1925 (G. Bl. S. 79) in der zurzeit geltenden Fassung vom 18. November 1932.

Vom 18. 11. 1932.



ung vom 18. November 1932 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

In der Zeit vom 1. Dezember 1932 bis 30. September 1933 vom Eigentümer für Instandsetzung von Wohngebäuden und Wohnungen, die der Wohnungsbauabgabe unterliegen, aufgewendete Beträge können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Wohnungsbauabgabe des fraglichen Hauses im Verallagungsjahr 1933 angerechnet werden, soweit die zur Verfügung gestellten Mittel von 1,5 Millionen Gulden nicht erschöpft sind.

§ 2.

Die Anrechnung wird auf die Hälfte des Gesamtbelastungsbetrages der Wohnungsbauabgabe beschränkt, die für das Grundstück im Rechnungsjahr 1933 veranlagt ist. Die Anrechnung erfolgt jeweils bis zur Hälfte des monatlichen Solls. Die aufgewendeten Beträge werden zur Hälfte in Anrechnung gebracht.

§ 3.

Zuständig für die Anerkennung der Anrechnung sind in den selbständigen Erhebungsbezirken der Wohnungsbauabgabe die Gemeindevorstände bzw. die Magistrature, im übrigen die Kreisausschüsse.

Im Bereich der Stadtgemeinde Danzig entscheidet der Senat oder eine von ihm zu benennende Stelle endgültig; im übrigen Kreisstaatgebiet findet gegen die Entscheidung der Behörden nach Abs. 1 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Senat — Abteilung für öffentliche Arbeiten — statt, der endgültig entscheidet.

§ 4.

Eine Anrechnung kommt nur in Frage, wenn sich die Kosten der Arbeiten auf mindestens hundert Gulden belaufen, jedoch können, falls das Grundstück im wesentlichen Kleinwohnungen mit einer Jahresfriederungs miete unter 240 M. = 300 G. enthält und das Gesamtjahressoll an Wohnungsbauabgabe im Jahre 1933 zweihundert Gulden für das fragliche Grundstück nicht übersteigt, bereits Arbeiten von mindestens 50 Gulden an gerechnet werden. Nicht erforderlich ist, daß sich die einzelnen Arbeiten auf eine Wohnung und auf eine Handwerks- oder Gewerbeart beschränken; erforderlich ist jedoch, daß die Arbeiten in einer Anmeldung zusammengefaßt sind und in Wohnungen oder an Wohngebäuden ausgeführt werden, die der Wohnungsbauabgabe unterliegen.

§ 5.

Die Bewilligung einer Anrechnung für Gebäude, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde stehen, ist unzulässig.

§ 6.

Anrechnungsfähig sind nur Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten, die geeignet sind, die Erhaltung der Wohnung zu sichern oder ihre Bewohnbarkeit zu verbessern wie z. B. Instandsetzung der Dielen, Treppen oder sonstiger Holzteile, der Däfen und Heizungsanlagen, Anlage oder Instandsetzung von Hausnummernbeleuchtung, innerer und äußerer Neuanstrich, Be seitigung von Hausschwamm, notwendige Instandsetzung einer Einfriedigung, Erneuerung der Dachrinnen und Abflußrohre, Ausbesserung und Umdicken des Daches.

Grundsätzlich kommen demgemäß in Frage: Zimmerer-, Tischler-, Töpfer-, Maler-, Maurer-, Klempner-, Dachdecker- und Installateurarbeiten.

Ausgenommen sind Arbeiten, die als Luxusausführung anzusprechen sind.

§ 7.

Berücksichtigt werden dürfen nur solche Arbeiten, die von einem Handwerker oder Unternehmer ausgeführt sind, der im Besitz einer Handwerkerkarte ist.

Abweichend hiervon darf auch eine Ausführung durch den Eigentümer selbst berücksichtigt werden, der nicht im Besitz einer Handwerkerkarte ist, wenn das fragliche Grundstück im wesentlichen Kleinwohnungen mit einer Jahresfriemensmiete unter 240 M. = 300 G. enthält und das Gesamtjahressoll an Wohnungsbauabgabe 1933 für das fragliche Grundstück nicht mehr als zweihundert Gulden beträgt.

§ 8.

Bei den Kosten können auch Ausgaben berücksichtigt werden, die für die Durchführung des Antrages zweitmäßig erscheinen, wie z. B. solche für notwendige Begehung und Projektbearbeitung durch einen Architekten, Ingenieur oder sonstigen Sachverständigen.

§ 9.

Zur Erlangung der Anrechnung hat der Eigentümer vor Beginn der Arbeiten einen Antrag an die in § 3 Abs. 1 genannte zuständige Stelle (Behörde) zu richten. Dem Antrag ist ein spezialisierter Anschlag des Handwerkers oder Bauunternehmers beizufügen. Die Behörde ist berechtigt, in Zweifelsfällen weitere zweidienliche Bescheinigungen zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung an Ort und Stelle vornehmen.

§ 10.

Sind die Voraussetzungen für die Anrechnung gegeben, so erteilt die Behörde nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel einen Vorbescheid.

§ 11.

Sobald die Arbeiten vorschritts- und anschlagmäßig ausgeführt sind, erhält alsdann der Eigentümer den endgültigen Anrechnungsbescheid.

Die Behörde ist berechtigt, sich von der ordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten durch Nachprüfung an Ort und Stelle und andere Maßnahmen an Ort und Stelle zu überzeugen. Sie kann zu diesem Zweck auch eine genaue Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten und Beibringung entsprechender Belege verlangen. Der Anrechnungsbetrag vermindert sich anteilig, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Vorbescheides nicht erreichen. Bei Überschreitung des Vorbescheides entsteht kein Anspruch auf Erhöhung der Anrechnung.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Danzig, den 18. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Ing. Althoff.

Veröffentlicht,

Tiegenhof, den 22. November 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Wahl der Schulvorstände.

Zur Durchführung der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen vom 13. 5. 1932 (G. Bl. Nr. 34) wird hiermit folgendes angeordnet:

Die Neuwahl von Einwohnern zu Mitgliedern der Schulvorstände ist nunmehr, da die Neuwahl der Gemeindevertretungen um 1 Jahr verschoben ist, überall durchzuführen, wenn die Wahlperiode der gewählten Einwohner auf Grund der bisherigen Bestimmungen abgelaufen ist. Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode der gegenwärtigen Gemeindevertretungen.

Danzig, den 7. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Winderlich.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 26. November 1932.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 1. Dezember 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturalieferungen folgende Großhandelspreise für 100 Kilogramm zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	9,43 G.
Weizen im Mittel	14,75 G.
Gerste im Mittel	9,65 G.
Erbse (Viktoria) im Mittel	14,50 G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30 Prozent zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstützungsempfängern in Anrechnung zu bringen sind: Doppelzentner Roggen 12,26 G., Weizen 19,17 G., Gerste 12,54 G., Erbsen 18,85 G.

Tiegenhof, den 29. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Schwimmbrücke in Jungfer.

Nach Mitteilung des Verkehrsamtes in Danzig sind die Tarifsätze für die Benutzung der Schwimmbrücke in Jungfer ab 1. 12. 1932 um 20 Prozent herabgesetzt worden. Der neue Tarif wird nachstehend veröffentlicht.

Für die jedesmalige Benutzung sind zu entrichten:

1. Für einen Fußgänger	2
2. Für ein Fahrrad	4
3. Für ein Pferd oder Rindvieh	8
4. Für einen Spazierwagen mit 1 Pferd	20
5. Für einen Spazierwagen mit 2 Pferden	28
6. Für einen Lastwagen, leer	28
7. Für einen Lastwagen, beladen	40
8. Für einen Lastwagen, beladen, mit mehr als 2 Pferden	60
9. Für ein Motorrad einschl. der Person	12
10. Für einen Personenkraftwagen bis zu 2 Sitzplätzen einschl. der Insassen	40
11. Für einen Personenkraftwagen mit mehr als 2 Sitzplätzen einschl. der Insassen	60
12. Für einen Lastkraftwagen bis zu 3 Tonnen Tragfähigkeit, unbeladen, einschl. der Abgabe für den Führer	60
13. Für einen Lastkraftwagen bis zu 3 Tonnen Tragfähigkeit, beladen, einschl. der Abgabe für den Führer	80
14. Für einen Lastkraftwagen mit mehr als 3 To. Tragfähigkeit, unbeladen, einschl. der Abgabe für den Führer	80
15. Für einen Lastkraftwagen mit mehr als 3 To. Tragfähigkeit, beladen, einschl. der Abgabe für den Führer	120

Die obenstehenden Tarifsätze gelten ab 1. Dezember 1932.

Danzig, den 18. November 1932.

Verkehrsamt der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 22. November 1932.

Der Landrat
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Landräger des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem am 12. April 1905 geborenen Arbeiter Bernhard Hoffmann anzustellen und im Ermittlungsfalle dem Kreisjugendamt des Kreises Danziger Höhe in Danzig zum Altenzeichen IV a 65 K. Anzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 28. November 1932.

Jugendamt
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 10. Oktober 1904 geborenen Arbeiters Bernhard Potrus anzustellen und im Ermittelungsfalle dem Kreisjugendamt des Kreises Danziger Höhe in Danzig zum Altenzeichen IV a 60 B. Mitteilung zu machen.

Tiegenhof, den 28. November 1932.

Jugendamt
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Auszeichnung für langjährige Dienste.

Der Senat der Freien Stadt Danzig — Abt. für Soziales — hat das Haussmädchen Charlotte Kirchhoff bei Herrn Eugen Stobbe in Tiegenhof, die Köchin Marie Neubauer bei dem Besitzer Reinhold Reddig in Zehnerbordkampen, und das Haussmädchen Anna Guttmann bei Frau Martha Scharf in Kalthof, für eine 25jährige ununterbrochene Dienstzeit mit Anerkennungsschreiben nebst silberner Brosche ausgezeichnet.

Tiegenhof, den 18. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses
des Kreises Gr. Werder

Nr. 7.

Personalien.

Der Gutsbesitzer Bruno Flindt in Lindenau ist für die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 10. Dezember 1932 bis zum 9. Dezember 1938, zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Tannsee wiederernannt worden.

Tiegenhof, den 21. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Personalien.

Der Tischlermeister Otto Grabe in Scharpau ist zum Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamtsbezirks Obere Scharpau, bestehend aus den Ortschaften Ulmbabke, Behershorst, Brunau, Jankendorf, Kälteherberge, Küchwerder, Kehwalde und Scharpau, ernannt und bestätigt worden.

Tiegenhof, den 18. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 9.

Personalien.

Der Hauptlehrer Mahlau in Kalthof ist zum Standesbeamten-Stellvertreter der Gemeinde Kalthof ernannt worden.

Tiegenhof, den 24. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 10.

Personalien.

Der Bürogehilfe Albert Binnebesel in Kalthof ist als Vollziehungsbeamter für die Gemeinde Tragheim bestellt worden.

Tiegenhof, den 25. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 11.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Johannes Venner I in Wernersdorf ist erloschen.

Tiegenhof, den 18. November 1932.

Der Landrat.

Nr. 12.

Schweinepest und Rotlauf.

Unter den Schweinebeständen des Gutsbesitzers Hans Venner III in Wernersdorf und des Fischers Otto

Gürbnau in Schadwalde ist der Ausbruch der Schweinepest und unter dem Bestande der Frau Ella Molenhauer-Kunzendorf der Ausbruch von Rotlauf amtstierärztlich festgestellt worden.

Tiegenhof, den 18. November 1932.

Der Landrat.

Nr. 13.

Rotlauf.

Die Rotlauftseuche unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Gustav Bluhm in Oakendorf ist erloschen.

Tiegenhof, den 24. November 1932.

Der Landrat.

Nr. 14.

Rotlauf.

Die Rotlauftseuche unter den Schweinebeständen des Hofbesitzers E. Wiebe-Lindenau, Dietrich Quiring-Drösserfelde, des Eigentümers J. Schönhoff-Ladekopp und des Arbeiters Laskowski-Tiege ist erloschen.

Tiegenhof, den 23. November 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ausgabe der Steuerbücher für 1933 erfolgt in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden, für den Stadtkreis Zoppot in Zoppot, Rathaus, Zimmer 56, für die Gemeinde Ohra im Gemeindeamt Ohra, Hauptstr. 21a in der Zeit vom 29. 12. 1932 bis zum 15. 1. 1933.

Von der Verpflichtung zur Empfangnahme eines Steuerbuches sind befreit:

1.) Arbeitnehmer, deren Gesamtbezüge einschließlich Verpflegung und Unterkunft 100,— G. monatlich oder 24,— G. wöchentlich nicht übersteigen.

2.) Sämtliche bei Behörden, Gemeindeverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätige Beamten, Angestellten und dauernd beschäftigte Arbeiter. Alle übrigen Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich das Steuerbuch von der oben bezeichneten Stelle abzuholen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Ausstellung eines Steuerbuches bei den Ortsbehörden zu beantragen, falls einer ihrer Arbeitnehmer, dessen Einkünfte die zu 1) gen. Sätze übersteigen, bei der ersten Lohnzahlung im Jahre 1933 nicht im Besitz eines Steuerbuches sein sollte.

Die Ablieferung der Steuerbücher für 1932 hat, wie die Empfangnahme, in der gleichen Zeit bei den oben genannten Ausgabestellen zu erfolgen.

Alle zur Ablieferung gelangenden Steuerbücher müssen aufgerekchnet und die Zusammenstellung auf der letzten Seite des Umschlages ausgefüllt sein.

Wer vorstehender Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung aus.

Danzig, den 30. November 1932.

Steueramt II.

— Ermäßigung der Fahrpreise auf den Westpreußischen Kleinbahnen. In der Annahme, daß eine Fahrpreisabsenkung und Einführung ermäßigter Rückfahrtkarten eine Verkehrsbeteiligung nach sich ziehen wird, wird die Betriebsdirektion der Westpreußischen Kleinbahnen ab 1. Dezember d. J. auf sämtlichen Strecken die Preise für einfache Fahrkarten um 30 Prozent ermäßigen. Außerdem werden von diesem Tage ab für sämtliche Verbindungen Rückfahrtkarten ausgegeben, die gegenüber den einfachen Fahrpreisen eine weitere Ermäßigung von 25 Prozent ergeben.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnstiftes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Abberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuer.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Offentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Erjuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Bahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.

- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Pachtverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltspann des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lassen
Sie
Ihre
Zeitschriften,
Gesetzsammlungen
schnellstens
einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,
verlieren keine Hefte, finden die gesuchten
Aufsätze schnell, Ihre Bücherei ge-
winnt an Aussehen.

R. Pech & Richert

Neuteich.

Rontobücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Westpr. Kleinbahnen.

Ab 1. Dezember 1932 tritt
Nachtrag 12 zum Binnentarif
in Kraft. Auskunft erteilen
die Bahnhöfe.

Rohrezepthefte u.

Rohrbücher

empfehlen

Betriebsdirektion. | **R. Pech & Richert.**



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 49

Neuteich, den 7. Dezember

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Feuerlöschwesen.

Nach den Bestimmungen der im Kreisblatt Nr. 44 für 1929 zuletzt abgedruckten Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in den ländlichen Ortschaften des Kreises Gr. Werder hat die Gemeindebehörde alljährlich für die Feuerlöschdienstpflichtigen und die Gespanne eine Einteilung für die einzelnen Zwecke des Feuerlöschdienstes, insbesondere auch für die auswärtige Feuerlöschhilfe zu treffen, über welche jeder einzelne in genügender Weise zu unterrichten ist.

Diese Bestimmungen sind vielfach nicht genügend beachtet.

Ich weise die Herren Gemeindevorsteher hierdurch an, die obige Einteilung, soweit sie für das Jahr 1931 noch nicht getroffen sein sollte, schleunigst vorzunehmen und auch für die genügende Unterweisung der Feuerlöschdienstpflichtigen Sorge zu tragen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, für die genaue Durchführung der Feuerpolizeiverordnung Sorge zu tragen und mir nötigenfalls zu berichten.

Tiegenhof, den 1. Dezember 1932.
Der Landrat.

Nr. 2.

Sparkassen.

Durch Verordnung des Senats vom 2. Dezember 1932 ist für die öffentlichen Sparkassen im Gebiete der Freien Stadt Danzig die Satzung neu festgesetzt und am gleichen Tage in Kraft getreten. Die Satzung ist im Gesetzblatt Nr. 71 vom 2. Dezember 1932 veröffentlicht. Für Interessenten liegt die neue Satzung in den Kassenräumen der Kreissparkasse Tiegenhof und Zweigstelle Neuteich zur Einsichtnahme aus.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1932.

Der Vorsitzende des Kreissparkassenvorstandes.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzugeben, ob der Arbeiter Fritz Höog, geb. 31. 12. 1910, zuletzt in Kunzendorf wohnhaft, dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Zehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 3. Dezember 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Nr. 4.

Auszeichnung für langjährige Dienste.

Der Senat der Freien Stadt Danzig — Abt. für Soziales — hat Fräulein Elisabeth Kowalski für eine 40-jährige ununterbrochene Dienstzeit bei dem Dekan Gehrmann in Tiegenhagen mit einem Anerkennungsschreiben nebst silberner Brosche ausgezeichnet.

Tiegenhof, den 30. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5

Rotlauf.

Die Rotlaufseuche unter den Schweinebeständen a) des Hofbesitzers Görz-Reinland,
b) des Hofbesitzers Johann Gottschalk-Beyersvorderkampen,
c) des Mellers Großmann-Schadwalde,
d) des Eigenkätners Berker-Schadwalde,
e) des Hofbesitzers Behrendt-Beyer,
f) des Hofbesitzers Samuel Klein-Wallendorf,
g) des Hofbesitzers Ahmann-Neustädterwald
ist erloschen.

Tiegenhof, den 30. November 1932.

Der Landrat.

Lassen
Sie
Ihre
Zeitschriften,
Gesetzesammlungen
schnellstens
einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,
verlieren keine Hefte, finden die gesuchten
Aufsätze schnell, Ihre Bücherei ge-
winnt an Aussehen.

R. Pech & Richert

Neuteich.

Stempel
schnellstens und preiswert
Emailleschilder

wie Tür- und Firmenschilder, Tür-,
Schlüssel- und Hausnummern
• liefert in jeder gewünschten Form und Größe billig
die Buchdruckerei

R. Pech & Richert, Neuteich
Tel. 308.



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 50

Neuteich, den 14. Dezember

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Kreisfeuerwehrverband.

Die diesjährige Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes findet am

Dienstag, den 20. Dezember d. J. um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr im Kreishause zu Tiegenhof mit folgender Tagesordnung statt:

1. Jahres- und Kassenbericht.
2. Wahlen.
3. Verschiedenes.

Zu der Hauptversammlung werden die zum Kreisfeuerwehrverband gehörigen Gemeinden und Freiwilligen Feuerwehren hiermit eingeladen. Gemäß § 6 der Satzung führt jedes Verbandsmitglied eine Stimme und ist berechtigt, einen Abgeordneten zur Hauptversammlung zu entsenden.

Tiegenhof, den 7. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2.

Verzeichnis

der im Kreise Gr. Werder im Jahre 1933 abzuhaltenen Märkte.

Gr. d.	Marktort	Bezeichnung der Märkte	Datum und Dauer der im Jahre 1933 abzuhaltenen Märkte
1.	Tiegenhof	Krammarkt	Dienstag, d. 13. Juni 33
		Krammarkt	Dienstag, d. 12. Sept. 33
2.	Neuteich	Kram-, Kindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, d. 31. Jan. 33
		Kindvieh- und Pferdemarkt	Dienstag, d. 4. April 33
		Kram-, Kindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, d. 27. Juni 33
		Kram-, Kindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, d. 25. Juli 33
		Fettvieh- und Pferdemarkt	Dienstag, d. 5. Sept. 33
		Kram-, Kindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, d. 17. Okt. 33
3.	Kalthof	Kram-, Kindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, d. 28. März 33
		Krammarkt	Dienstag, d. 4. Juli 33
		Kram- u. Pferde- markt	Dienstag, d. 7. Nov. 33

Tiegenhof, den 8. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Ausästung von Baumpflanzungen in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprech-anlagen.

Den Besitzern von Baumpflanzungen, in deren Nähe Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen der Freien Stadt

verlaufen, wird anheimgestellt, die zur Sicherung des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes erforderlichen Ausästungen bis zum 15. April 1933 unter Berücksichtigung des Nachwuchses in solchem Umfange auszuführen, daß die Zweige noch im Herbst nach allen Richtungen mindestens 60 Zentimeter von den Leitungen entfernt sind (§ 4 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 und Punkt 1 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen). Ausästungen, die innerhalb dieser Frist nicht oder nicht genügend ausgeführt sind, werden von der Telegraphenverwaltung vorgenommen werden.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Formularverlag.

Im Formularverlag der Kreisblattdruckerei in Neuteich werden neue Vordrucke für Zahlungsverbote nebst Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß hergestellt. Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, künftig nur die neuen Formulare zu verwenden. Diese tragen die Bezeichnung Abt. G. Nr. 25 (Altenbogen) und Nr. 26 (Reinschriften).

Tiegenhof, den 6. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Amtsbezirk Lesewitz.

Durch Erlaß des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Johannes Dyk in Gr. Lesewitz zum Amtsvoirsteher des Amtsbezirks Lesewitz auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 5. 12. 1932 bis 4. 12. 1938 einschließlich, ernannt worden.

Tiegenhof, den 9. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Jagdscheine.

Im Monat November d. J. sind für folgende Personen Jahresjagdscheine ausgestellt worden:

1. Hofbesitzer Gustav Horn-Bierzehnhuben,
2. Landwirt Otto Schulz-Grenzdorf B,
3. Landwirt Otto Klingenberg-Wiedau,
4. Landwirt Hermann Henning-Beiershorst,
5. Landwirt Johann Maeckelborger-Gr. Montau,
6. Landwirt Willi Nickel-Wernersdorf,
7. Hofbesitzer Robert Schuh-Halbstadt,
8. Kraftfahrer August Hermann-Fürstenau,
9. Landwirt Walter Wiebe-Schönau,
10. Landwirt Otto Dyk-Ladekopp,
11. Landwirt Cornelius Dyk-Ladekopp,
12. Landwirt Herbert Enß-Warnau,
13. Oberleutnant Otto Möller-Tiegenhof,
14. Landwirt Heinrich Wiens-Petershagen,
15. Lehrer Artur Streh-Stobendorf,
16. Kaufmann Walter Priebe-Neumünsterberg,
17. Landwirt Heinrich Wiebe-Barßau,
18. Inspektor Wilhelm Renz-Ulrichsfel,
19. Landwirt Gerhard Driedger-Tiege,
20. Landwirt Jakob Mekelburger-Tiege,
21. Landwirt Cornelius Janssen-Tiege,
22. Gastwirt Willi Liedtke-Zehersvorderkampen,

23. Gastwirt Paul Wedhorn-Brunau,
 24. Landwirt Hermann Lüftett-Scharpau,
 25. Fleischermeister Ernst Klingenberg-Neuteich,
 26. Landwirt Willy Schiene-Zehersvorderkampen,
 27. Fischer Johann Beher II-Jungfer,
 28. Landwirt Hans Henning-Brunau,
 29. Gutsbesitzer Hermann Hiller von Gærtringen-
 Altweichsel,
 30. Inspektor Richard Hannemann-Gr. Maasdorf,
 31. Hofbesitzer Johannes Friesen-Stobendorf,
 32. Hilfsbuschwärter Otto Raap-Neumünsterberg,
 33. Inspektor Erich Penner-Simonsdorf,
 34. Fischer George Witt-Grenzdorf II,
 35. Hofbesitzer Johannes Düd-Gr. Lesevitz,
 36. Gastwirt Paul Peters-Krebsfelde,
 37. Gutsverwalter Paul Koß-Krebsfelderweiden,
 38. Amts- und Landgerichtsrat Dr. Kaiser-Neuteich,
 39. Molkereiverwalter Ernst Müller-Fürstenau,
 40. Hofbesitzer Gustav Jansson-Vießau.

Tiegenhof, den 3. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Rotlauf und Nesselsieber.

Die Rotlaufseuche unter den Schweinebeständen der Hofbesitzer Neapel in Marienau und Jakob Duxing in Dröfferfelde sowie das Nesselsieber unter dem Schweinebestand des Hausbesitzers Bench in Tiegenhof ist erloschen.

Tiegenhof, den 6. Dezember 1932.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindeitzung.
 Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindeitzung.
 Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindeitzung.
 Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
 Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
 Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
 Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
 Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
 Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
 Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
 Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
 Nr. 17. Mahnzettel.
 Nr. 18. Offentliche Steuermahnung.
 Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 Nr. 20. Pfändungsbefehl.
 Nr. 21. Zustellungsurkunde.
 Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
 Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
 Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
 Nr. 25. Zahlungsverbot. (Altenbogen).
 Nr. 26. Überweisungsbeschluß. (Reinschriften).

- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlußes an den Schuldner.
 Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 Nr. 30. Melderegister.
 Nr. 31. Abmeldeschein.
 Nr. 32. Anmeldeschein.
 Nr. 32a. Zugangsmeldung.
 Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
 Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
 Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
 Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
 Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 Nr. 2.
 Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 Nr. 4. Ämtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 Nr. 7. Personalausweis für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 Nr. 8. Personalausweis für die Begleitperson.
 Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
 Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 Nr. 11. Führungsattest.
 Nr. 12. Strafverfügung.
 Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
 Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
 Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
 Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
 Nr. 17. Strafaktenbogen.
 Nr. 18. Pausverlängerungsschein.
 Nr. 18a. Unfallanzeigen.
 Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
 Nr. 20. Baueraubnis.
 Nr. 20a. Todesbescheinigung.
 Nr. 21. Beerdigungsschein.
 Nr. 22. Haushaltspunkt des Amtsbezirks.
 Nr. 23. Besluß betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
 Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Stempel

schnellstens und preiswert

Emailleschilder

wie Tür- und Firmenschilder, Tür-, Schlüssel- und Hausnummern

• ließt in jeder gewünschten Form und Größe billig
die Buchdruckerei

R. Pech & Richert, Neuteich

Tel. 308.



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 51

Neuteich, den 21. Dezember

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Preise für Naturalien.

Vom 15. 12. 1932 ab gelten für Lieferung an Erwerbslose und andere Unterstützungsempfänger folgende Kleinhändelspreise je Doppelzentner im Mittel:
Rogggen 11,50 G., Weizen 17,78 G., Gerste 12,68 G., Erbsen (Viktoria) 17,88 G.

Für sonstige Naturalien, wie Milch, Butter, Fleisch usw. dürfen höchstens die ortsüblichen Kleinhändelspreise berechnet werden.

Tiegenhof, den 19. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 7. 9. 1931 — R. A. I 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorsteher und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um genaueste Beachtung.

Tiegenhof, den 16. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Aufbewahrung der Dienstsiegel.

Ich nehme Veranlassung, die Herren Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher und Standesbeamten des Kreises auf die im Kreisblatt Nr. 27 Jahrgang 1929 unter Ziffer 1 abgedruckte Bekanntmachung über sorgfältige Aufbewahrung der Dienstsiegel erneut hinzuweisen, um Diebstähle oder Missbrauch von Siegeln durch andere Personen unmöglich zu machen.

Tiegenhof, den 12. Dezember 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Lieferungen an Land- und Schulgemeinden.

Bereits im März 1931 ist an dieser Stelle den Gewerbetreibenden empfohlen, Lieferungen an die Gemeinden nur gegen sofortige Barzahlung zu bewirken und darauf hingewiesen, daß weder für den Staat noch den Kreis eine Verpflichtung besteht, für die Schulden der Gemeinden einzutreten. Wie die Erfahrung zeigt, wird dieser im Interesse der Lieferer liegende Staat zum Teil nicht beachtet. Er kann deshalb hiermit nur nochmals wiederholt werden.

Tiegenhof, den 17. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schutz öffentlicher Wege.

Immer wiederkehrende Verstöße gegen die zum Schutz öffentlicher Wege erlassenen Vorschriften geben Veranlassung, die betreffenden Bestimmungen nachstehend erneut zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Wegepolizeibehörden und Landjägereibeamten werden ersucht, die Innehaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Landrat.

a) **Polizeiverordnung über den Schutz öffentlicher Wege vom 25. April 1930**
Staatsanzeiger Teil I S. 179)

§ 1.

Öffentliche Wege, deren Böschungen, dazugehörige Brücken, Durchlässe, Gräben, Minnen, Baustoffe und sonstige Anlagen oder Borrichtungen, wie Baumstangen, Prellsteine, Polizeitafeln, Wegweiser oder Verkehrszeichen aller Art, dürfen nicht beschädigt oder in Unordnung gebracht werden. Auf öffentlichen Wegen stehende Bäume dürfen nur mit Genehmigung der Wegepolizeibehörde, bei Staatsstrafen der Wegeunterhaltungspflichtigen, beseitigt werden.

§ 2.

Holz darf auf befestigten öffentlichen Wegen nicht gesleppt werden. Pfüge und Eggen und sonstige Geräte dürfen auf derartigen öffentlichen Wegen nur auf Unterlagen fortgeschafft werden, die entweder mit Rädern oder Stollen oder mit zwei miteinander verbundenen gleichlaufenden, mindestens 0,50 Meter langen nach vorne abgerundeten Schlitzen (Kufen) versehen sind.

§ 3.

Das Fahren der Sommerwege mit beladenen Lastwagen ist verboten, sofern es nicht zum Ausweichen erforderlich ist.

§ 4.

Das Anfahren gegen Schutz-, Minnenbord- oder Umlegesteine sowie das unbefugte Entfernen der Umlegesteine ist verboten. Beim Abladen von Gegenständen sind die Minnenbordsteine durch ein sie um mindestens 1 Zentimeter überragendes Stück Holz gegen Zerstörung oder Beschädigung zu sichern.

§ 5.

Es ist verboten, auf Bänkettten oder Böschungen oder in den Seitengräben öffentlicher Wege Vieh herumlaufen oder weiden zu lassen. Auch ist es untersagt, Tiere auf öffentlichen Wegen an Bäumen, Laternenständern, Wegweisern, Masten für elektrische Leitungen, Geländern, Pumpen, Prellsteinen oder Anschlagpfählen anzubinden.

§ 6.

Überfahrten von den öffentlichen Wegen über die Seitengräben auf die angrenzenden Grundstücke und Anlagen zur Ableitung des Wassers von den angrenzenden Grundstücken nach den öffentlichen Wegen, ihren Minnen oder Seitengräben dürfen nur im Einverständnis mit den Wegeunterhaltungspflichtigen hergestellt werden.

§ 7.

Es ist verboten, bei dem Beackern der Grundstücke in den Gräben, auf dem Fußsteige, oder auf der Fahrbahn ausgebauter öffentlicher Wege mit Zugvieh oder mit dem Ackergeräte umzuwenden.

§ 8.

Stacheldraht darf bei Einfriedigungen, die von der Grenze eines öffentlichen Weges nicht weiter als 50 Zentimeter entfernt sind, nur in einer Höhe von 2

Meter verwendet werden. Zulässig ist die Verwendung von Stacheldraht jedoch, wenn er an der dem öffentlichen Wege abgewandten Seite der Posten gezogen und an der Außenseite in gleicher Höhe stachelloser Draht angebracht wird, oder wenn sich zwischen dem eigentlichen Wege und der Einfriedigung ein Graben befindet.

§ 9.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Plätze und Wege, der öffentlichen Brunnen und Pumpen, der Brunnentröge und Brandweiher ist verboten. Als Verunreinigung wird insbesondere angesehen: Jedes Ausgießen, Ausschütten oder Hinwerfen von unreinen oder übelriechenden Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt, Kehricht, Glas oder Geschirr, Scherben, Küchenabfällen oder sonstigen Unräts.

Wer Geschirr, Glas oder ähnliche Gegenstände auf einem öffentlichen Wege zerbricht, muß die Scherben sofort beseitigen.

§ 10.

Bei Frostwetter ist das Ausgießen und Ausschütten von Wasser auf einem öffentlichen Weg oder in seine Rinnen untersagt.

Bei abgehendem Frostwetter sind die öffentlichen Wege innerhalb der Ortschaften durch die zu ihrer Reinigung Verpflichteten von Eis und Schnee zu befreien. Auch sind von ihnen die Straßenrinnen stets offen zu halten, sodaß das Wasser ungehindert ablaufen kann.

§ 11.

Ohne Genehmigung der Wegepolizeibehörde dürfen offenen Wegerinnen, Gräben oder Kanälen stinkende, faulende oder einer schnellen Zersetzung unterliegende Abflußwasser der Haushaltungen und Gewerbebetriebe, der Abritte und Mistgruben oder sonstige Ekel erregende oder schädlich wirkende Flüssigkeiten nicht zugeführt werden.

§ 12.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Reinlichkeit, Ordnung und Ruhe auf öffentlichen Wegen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten und der Wegeaufsichtsbeamten (Straßenmeister) ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 13.

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf den Verkehr auf Kunststraßen nur insofern Anwendung, als nicht die Verordnung vom 17. März 1839 (G. S. S. 80) die zusätzlichen Vorschriften zu der Kabinettsorder vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94) oder die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) entgegenstehen.

Unberührt durch diese Polizeiverordnung bleiben ferner die Bestimmungen, die in den besonderen über den Betrieb der Straßenbahnen erlassenen Polizeiverordnungen enthalten sind, ebenso die Bestimmungen der Polizeiverordnungen, die den Verkehr mit Dampfsäulen und Kraftfahrzeugen regeln.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 120 Gulden, an deren Stelle im Nichtbetreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

b) Gesetz betr. den Verkehr auf Kunststraßen (Chausseen) vom 20. Juni 1887 (Ges. S. S. 301) wie im Kreisblatt Nr. 45/1929.

§ 1.

Bei dem Fahren der Kunststraßen soll an allen Last- und Frachtführwerken der Beiflag der Radfelgen eine Breite von mindestens 5 Zentimeter haben. Ausgenommen sind diejenigen Führwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich Ladung nicht mehr als 1000 Kilogramm beträgt.

§ 2.

Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von

5 bis 6½ Zentimeter	2000 Kg.
6½ bis 10 Zentimeter	2500 Kg.
10 bis 15 Zentimeter	5000 Kg.
15 Zentimeter und darüber	7500 Kg.

§ 3.

Ladungsgewichte von mehr als 7500 Kg. dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last besteht und nur unter Genehmigung der Straßenverwaltung und Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen transportiert werden.

§ 4.

Für zweirädrige Führwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des im § 2 vorgesehenen höchsten Ladungsgewichts gestattet, jedoch darf bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 Zentimeter und mehr das Ladungsgewicht bis 7500 Kg. betragen.

§ 7.

Die Führer der die Kunststraßen befahrenden Last- und Frachtführwerke sind verpflichtet, den Chausseeaufsichtsbeamten sowie den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Führwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittlung des Gewichts erfolgen kann, um dort die Ermittlung vornehmen zu lassen.

Wird eine Überschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittlung dem Führer zur Last. Die durch die Ermittlung des Gewichts entstehende Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das Führwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittlung des Gewichts verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§ 10.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Führwerks verurteilt wird, sind im Falle des Unvermögens des Verurteilten die Eigentümer des Führwerks und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären.

c) Zusätzliche Vorschriften zum Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94) wie im Kreisblatt Nr. 45/1929.

9. Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.
10. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit zu vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klappersößen, ingleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hinterteile des Wagens ist verboten.
12. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banketts, oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden oder dasselbe auf den Banketts, Böschungen oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Banketts, den Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.
15. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Führwerke aneinander gebunden sein.

d) Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 (G. S. S. 80) wie im Kreisblatt Nr. 45/1929.

§ 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen 1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder 2. der Beschlag so konstruiert ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letzte Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß infolge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10.

Es bedarf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als 9 Fuß (2,88 Meter) breiten Ladung gefahren werden.

§ 11.

Die Zugtiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als $\frac{1}{2}$ Zoll (cirka 17 mm) über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

Nr. 6.

Bremsvorrichtungen an Lastfahrzeugen.

Die Beobachtungen der Polizeibeamten in Danzig haben ergeben, daß die aus ländlichen Bezirken zur Stadt kommenden Lastfahrzeuge zum größten Teil keine Bremsvorrichtung haben. Um die Besitzer vor Strafe zu hüten, nehme ich dieses zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß nach den im Polizeibezirk Danzig gelgenden Bestimmungen die von Tieren gezogenen Lastfahrzeuge innerhalb der Bezirke Danzig, Zoppot und Ohra mit wirksamen Bremsvorrichtungen versehen sein müssen.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises bitte ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Meller Franz Sukowski, geb. 18. 11. 1903 in Dirschau, zuletzt in Altenau wohnhaft, dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises bitte ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Arbeiter Artur Kohrt, geb. 28. 2. 1910 in Danzig, dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 9.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Arbeiter Friedrich Grolms, zuletzt Dammfelde dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 10.

Personalien.

Der Landwirt Hermann Janzen in Walldorf ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Walldorf gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder

Nr. 11.

Personalien.

Der Friseur Gottfried Klinger in Tiegenort ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Tiegenort gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 12.

Personalien.

Anstelle des verstorbenen Hofbesitzers Dirksen in Gr. Lesevitz ist der Schlosser Erich Janzen — daselbst als Schöpfe der Gemeinde Gr. Lesevitz von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 12a.

Beurlaubung des Kreisarztes.

Der Medizinalrat Dr. Klingberg ist von Weihnachten bis Neujahr beurlaubt. Die Vertretung übernimmt Reg.- und Medizinalrat Dr. Mangold, der seine Sprechstunden in der Gesundheitsverwaltung täglich zwischen 9 und 13 Uhr abhält. Die Sprechstunden in Tiegenhof können in dieser Woche nicht wahrgenommen werden.

Tiegenhof, den 20. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 13.

Rotlauf.

Die Rotlaufseuche unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Pauls in Blatenhof ist erloschen.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lohnsummensteuer.

1. Die Ablieferung der Arbeitgeberkarten für 1932 hat in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden, für den Stadtkreis Zoppot im Rathaus — Zimmer 56, für die Städte Tiegenhof und Neuteich bei den Magistraten derselbst und für die Gemeinde Ohra im Gemeindeamt Ohra, Hauptstr. 21a, in der Zeit vom 5. bis 25. Januar 1933 zu erfolgen.

Die Karten müssen „aufgerechnet“ abgeliefert werden.

2. Die Empfangnahme der Arbeitgeberkarten für 1933 hat wie die Ablieferung in der gleichen Zeit bei den obengenannten Stellen zu erfolgen. Den Arbeitgebern in Zoppot, Tiegenhof, Neuteich und Ohra werden die Karten durch die Post zugesandt.

Lohnsummensteuerpflichtige, für die eine Arbeitgeberkarte bei der Gemeindebehörde nicht vorhanden, oder denen eine solche bis zum 31. 1. 1933 durch die Post (für Lohnsummensteuerpflichtige in Zoppot, Tiegenhof, Neuteich und Ohra) nicht zugesandt worden ist, haben die Ausstellung einer Arbeitgeberkarte bei ihrer Gemeindebehörde zu beantragen.

Wer vorstehender Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Lohnsummensteuergesetzes (§ 10) bestraft werden.

Danzig, den 12. Dezember 1932.

Steueramt II.

Gerichtstage in Kalthof.

Die Gerichtstage in Kalthof finden im Jahre 1933 im Lokal Esau, Dammstraße 1 an folgenden Tagen statt:

14. Januar,	15. Juli,
28. Januar,	29. Juli,
11. Februar,	12. August,
25. Februar,	26. August,
11. März,	9. September,
25. März,	23. September,
8. April,	7. Oktober,
22. April,	21. Oktober,
6. Mai,	4. November,
20. Mai,	18. November,
3. Juni,	2. Dezember,
17. Juni,	16. Dezember,
1. Juli,	30. Dezember.

Amtsgericht Neuteich, den 10. Dezember 1932.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnortes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Offizielle Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot. (Altenbogen).
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß. (Reinschriften).
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.

- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Bahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalsbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalsbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungzeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungzeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Pachtverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltspol des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Stempel

schnellstens und preiswert

Emailleschilder

wie Tür- und Firmenschilder, Tür-, Schlüssel- und Hausnummern

• liefert in jeder gewünschten Form und Größe billig

die Buchdruckerei

R. Pech & Richert, Neuteich

Tel. 308.

Insetieren bringt Gewinn!



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 52

Neuteich, den 28. Dezember

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Böllziehung der standesamtlichen Aufgebotsbescheinigungen.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden darauf hingewiesen, daß die Bescheinigungen über den Aushang der standesamtlichen Aufgebote stets mit guter Tinte zu vollziehen sind. Unterschriften durch Namensstempel, mit Tintenstift oder Bleistift sind unzulässig. Ich ersuche um genaue Beachtung.

Tiegenhof, den 20. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Kontrolle der Schulkinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 31. d. Mts. zu- und abgegangenen schulpflichtigen Kinder dem ersten bezw. allen Lehren fogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 21. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Hauskollekte.

Der Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig ist vom Senat — Abteilung des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von fogleich bis 28. Februar 1933 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Beschaffung von Rundfunkempfangsgeräten für Blinde und Schwerkriegsbeschädigte abzuhalten.

Die Einnahmung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber, eventl. Briefzusteller, zu erfolgen.

Tiegenhof, den 19. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen.

Der Beginn der Schonzeit für das Jahr 1933 für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen ist auf den 18. Januar 1933 festgesetzt worden.

Tiegenhof, den 19. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Rotlauf.

Die Rotlaufseuche unter dem Schweinebestande des Dekans Gehrmann in Tiegenhagen ist erloschen.

Tiegenhof, den 21. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 6.

Bekanntmachung.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1933 ab vergüten wir folgende Zinsen jährlich:

1. Spareinlagen in Gulden

mit kürzerer als 3 monatlicher Kündigung	3 %
mit 3 monatlicher und längerer Kündigung	4 %

2. Depositen in Gulden	
mit kürzerer als 3 monatlicher Kündigung	2 %
mit 3 monatlicher und längerer Kündigung	3 3/4 %

3. Giroeinlagen in Gulden in provisionsfreier Rechnung	1 %
--	-----

4. Einlagen in amerik. Dollar	1 %
mit kürzerer als 3 monatlicher Kündigung	2 %

Diese neuen Zinssätze finden auch auf die bereits bestehenden Einlagen vom 1. Januar 1933 ab Anwendung.

Tiegenhof, den 20. Dezember 1932.

Der Vorstand der Sparkasse des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Steuermarken.

1. Für das Steuerjahr 1933 werden mit dem 1. Januar 1933 neue Steuermarken in den Verkehr gebracht, und zwar:

a) Einkommensteuermarken (24 zu 20 Millimeter) im Werte von:

5 P. violettlaß (blauviolett)
10 P. Illustrationsgrau (dunkelgrau)
20 P. konzentralblau (ultramarinblau)
25 P. bordeauxrot mit glanzblau (braun)
50 P. vittoriardon (dunkelorange)
1 G. viridinlaß (nachtgrün)
2 G. gelblaß (gelb)
5 G. carmoisinlaß (rotviolett)
10 G. echt grünlaß (maigrün)
20 G. konzentrat (dunkelrot)
50 G. glanzblau (stahlblau)

b) Lohnsummensteuermarken (15 zu 20 Millimeter) im Werte von:

5 P., 10 P., 20 P., 50 P., 1 G., 2 G., 5 G., 10 G., 20 G., 50 G. und 100 G.

Der Farbton ist derselbe wie bei den Einkommensteuermarken. Die 100 G.-Marke hat den Farbton der 25 P.-Einkommensteuermarke.

Sämtliche Marken haben weiter einen grauen Unterdruck sowie in schwarzer Farbe einen Aufdruck der Jahreszahl 1933, und zwar von links unten nach rechts oben.

c) Die neuen Steuermarken sind wie bisher lediglich bei:

1. den Postanstalten,
2. den mit besonderem Ausweis versehenen Errichtungsbeamten der Steuerverwaltung zu erhalten. Wer sich von anderen Stellen bezw. Personen Steuermarken beschafft, läuft Gefahr, gefälschte oder verfälschte Marken zu erwerben und sich selbst strafbar zu machen.

Im Steuerbuch und in der Arbeitgeberkarte 1933 sind nur Steuermarken für 1933 zu verwenden.

2. a) Die Steuermarken für 1932 werden mit dem 31. Januar 1933 aus dem Verkehr gezogen. Bis zu diesem Termin sind die bei den Verbrauchern noch vorhandenen Bestände bei den Postämtern gegen

- neue Steuermärken einzutauschen. Die bei den Postanstalten zum Umtausch vorgelegten Steuermärken müssen so gut erhalten sein, daß sie ohne weiteres als unbenuzte Marken erkennbar sind.
- b) Soweit Arbeitgeber mit dem Verwenden von Steuermärken für 1932 im Rückstande sind, ist das Versäumte zur Vermeidung von Bestrafungen unverzüglich nachzuholen.

Im Steuerbuch und in der Arbeitgeberkarte für 1932 dürfen nur Steuermärken dieses Jahres verwendet werden.

Danzig, den 16. Dezember 1932.

Steueramt I. Steueramt II.

a) Besteuerung der Weihnachts-, Neujahrs-Gratifikationen und sonstiger einmaliger Einnahmen und Vergütungen.

Erhalten Arbeitnehmer neben ihren laufenden Bezügen Weihnachts-, Neujahrs-Gratifikationen oder sonstige einmalige Einnahmen bzw. Vergütungen, so sind von diesen 11 v. H. ohne Abrechnung von Ermäßigungen als Steuern einzubehalten. In den Fällen, in denen die laufenden Bezüge zur Berücksichtigung der Ermäßigungen nicht ausgereicht haben, können die nicht berücksichtigten Ermäßigungen bei der Berechnung des Steuerabzuges von den einmaligen Einnahmen entsprechend in Abrechnung gebracht werden.

Neben dem Steuerabzug von 11. v. H. unterliegen die Weihnachtsgratifikationen oder sonstigen einmaligen Einnahmen dem Notzuschlag. Für die Berechnung des Notzuschlages ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Gratifikation der Prozentsatz maßgebend, der für die Berechnung des Notzuschlages bei dem Novembergehalt in Ansatz gekommen ist.

Die für einmalige Einnahmen einbehaltenden Steuerträger sind beim „Überweisungsverfahren“ auf das Arbeitgeberkonto bei der Steuerkasse B zu überweisen, beim „Markenverfahren“ durch Steuermärken zu verwenden.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen des Steuergrundgesetzes bestraft.

b) Nachprüfung und Berichtigung der Steuerbücher für das Steuerjahr 1932.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit des auf seinem Steuerbuch unter Abschnitt A a (Spalte 1—4) vermerkten steuerfreien Einkommens zu überzeugen. Auf die unter Abschnitt „B“ „Zur weiteren Beachtung“ aufgeführten Bestimmungen wird hierbei besonders hingewiesen. Eintragungen in die Steuerbücher, die nachweislich unrichtig sind (Schreib-

fehler, Rechenfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten) können jederzeit auf Antrag durch die Stelle, die das Steuerbuch ausgehändigt hat, berichtigt werden. In diesem Falle findet die Berichtigung stets mit rückwirkender Kraft vom Beginn des Kalenderjahres ab statt.

Anträge auf Erhöhung des steuerfreien Einkommens infolge wirtschaftlicher Verhältnisse oder auf erhöhte Werbungskosten sind, wenn die Voraussetzungen für 1933 gegeben, bis spätestens 31. Januar 1933 beim zuständigen Steueramt zu stellen; Berichtigung der Steuerbücher erfolgt sodann mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres ab. Werden die Anträge später gestellt, so wirkt die Berichtigung erst von der Lohnzahlung ab, bei der das berichtigte Steuerbuch vorgelegt wird.

Danzig, den 17. Dezember 1932.

Steueramt I. Steueramt II.

Lassen Sie Ihre Zeitschriften, Gesetzesammlungen schnellstens einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld, verlieren keine Hefte, finden die gesuchten Aufsätze schnell, Ihre Bücherei gewinnt an Aussehen.

R. Pech & Richter

Neuteich.

